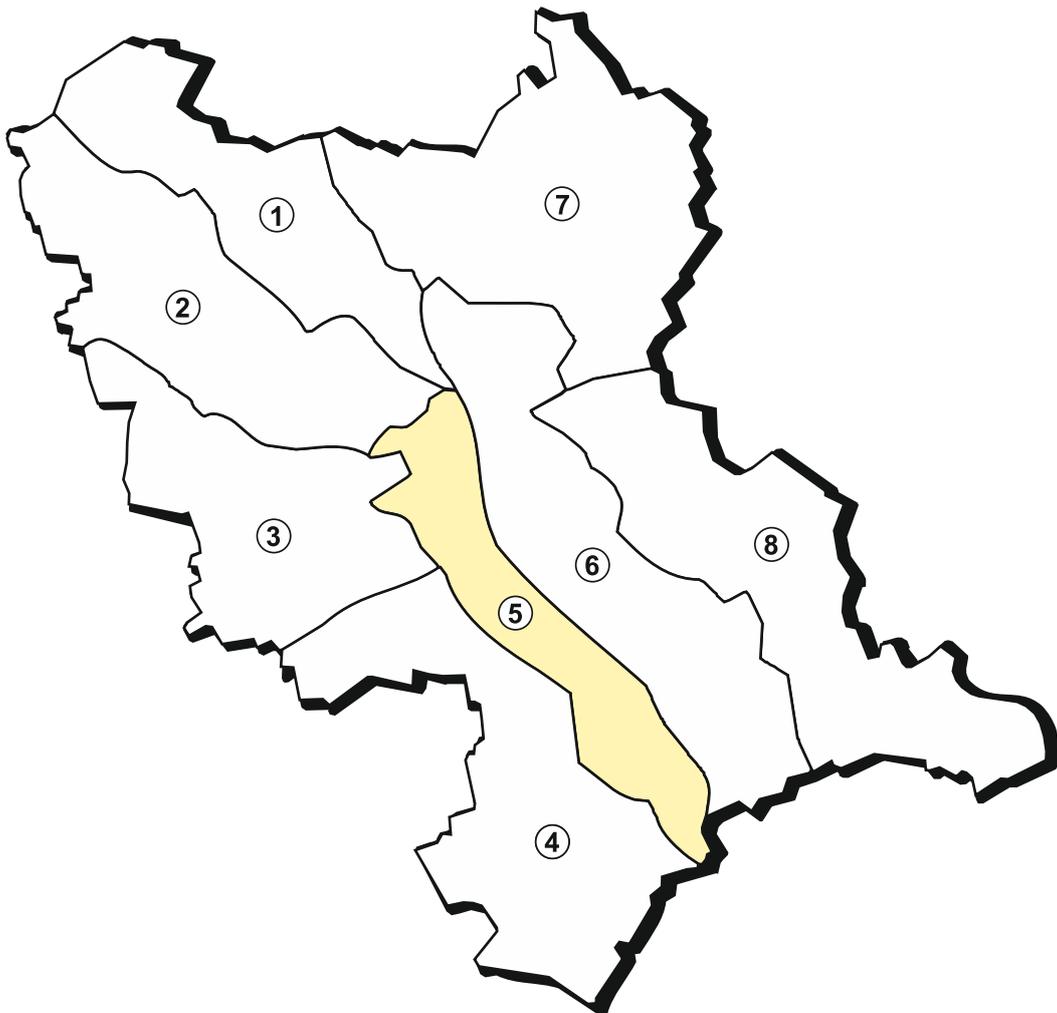


Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat



LANDSCHAFTSPLAN 5

Erfttal Süd

8. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplanes 5 im Rhein-Erft-Kreis	3
Umsetzung der Landschaftsplanung	3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	4
 I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	5
 II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	17
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW; 7. Änderung gem. § 23 BNatSchG)	17
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW; 7. Änderung gem. § 26 BNatSchG)	48
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW; 7. Änderung gem. § 28 BNatSchG)	75
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW; 7. Änderung gem. § 29 BNatSchG)	85
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)</u>	121
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	121
3.2 Pflege von Brachflächen	121
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</u>	122
4.1 Erstaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten	122
4.2 Wiederaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten	124
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	125
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)</u>	128
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	131
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	140
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderer geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke	156
5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	156
5.5 Anlage, Wiederherstellung, Entwicklung oder Pflege naturnaher Fließgewässer und Auenlandschaften	157

Vorbemerkungen

• Rechtsgrundlage

Die Erfassung dieses Landschaftsplanes wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV.NRW. S. 734), geändert durch Gesetz vom 2.5.1995 (GV.NRW. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (GV. NRW. S. 487), in der jeweils gültigen Fassung, und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Wirkung des Landschaftsplanes

Die gem. § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.

Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW und den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (7. Änderung) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 LG NRW, § 7 LG NRW sowie der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

• Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist.

Gem. § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB.

• Grundlagen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan ist die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Landschaftsplan wird aufgestellt unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Flächennutzungspläne und anderer Fachplanungen.

Dem Landschaftsplan-Entwurf liegen der ökologische Fachbeitrag, der landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fachbeitrag sowie die Arbeitskarten der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile und der Landschaftsschäden zugrunde. Die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Planungen sind in einer weiteren Arbeitskarte enthalten.

• Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000), den textlichen Darstellungen, Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

• Durchführung / Entschädigung

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 und § 7 LG NRW.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplanes 5 im Rhein-Erft-Kreis

Das Landschaftsplangebiet 5 des Rhein-Erft-Kreises erfasst den südlichen Abschnitt des Erfttales und erstreckt sich über Flächen der Städte Erftstadt, Bergheim und Kerpen. Die Abgrenzung umfasst das engere Umfeld des eigentlichen Erfttales. An das Plangebiet grenzen die Landschaftspläne 4, 6 und 3 des Rhein-Erft-Kreises an. Topographisch begrenzen der Ville-Westhang, die angrenzende Zülpicher Börde sowie die Städte und Stadtteile Quadrath-Ichendorf, Sindorf, Horrem, Kerpen, Türnich, Lechenich und Liblar das Plangebiet.

Im Gegensatz zu den übrigen Landschaften des Rhein-Erft-Kreises ist das Erfttal in weiten Bereichen noch deutlich durch die Erfttaue mit großen Waldflächen und einzelnen Wiesenbereichen geprägt. Andererseits sind durch Flussbegradigungen, Meliorationsmaßnahmen, Sumpfungmaßnahmen sowie Verkehrsstrassen die ursprünglichen und natürlichen Gegebenheiten auch in diesem Landschaftsraum sehr stark eingeschränkt.

Die Erfttaue mit ihrem ökologischen und kulturlandschaftlichen Potential ist ein Erholungsraum von regionaler Bedeutung im Naturpark Rheinland.

Umsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat sich zu einem festen und unersetzlichen Instrument der Naturschutzarbeit in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Die vielfältigen Erfahrungen, die man in den vergangenen Jahren insbesondere bei der Umsetzung von Landschaftsplänen gewonnen hat, sind Anlass und Grundlage eines lebhaften Diskussionsprozesses über neue methodische Ansätze und Ziele in der Landschaftsplanung. Vielerorts wurden und werden neue Umsetzungsmodelle entwickelt und angepriesen (Korridorfestsetzungen, Soester Modell...etc.).

Entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Realisierung von Maßnahmen des Landschaftsplanes ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird zurzeit erarbeitet. Hierin sind einvernehmliche Regelungen über einen sozialverträglichen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sowie über die Behebung von Vollzugsdefiziten bei der Pflege von Anpflanzungen festzulegen.

Gerade auch unter den spezifischen Rahmenbedingungen intensivster Raumnutzungsansprüche im Rhein-Erft-Kreis zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass erfolgreiche Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, mit den Verbänden, mit den Grundstückseigentümern und mit den interessierten Bürgern vor Ort entstehen kann. Enteignung und Duldung, die formalen Drohgebärden aus der Frühphase behördlichen Umweltengagements, führten nicht zum Erfolg, sondern oft zu unnötiger und scharfer Konfrontation. Heute stellt sich die Situation vor allem auch vor dem Hintergrund veränderter ökonomischer und agrarpolitischer Rahmenbedingungen völlig anders dar. Die klassischen, harten Frontlinien zwischen Naturschutz auf der einen Seite und der Naturnutzung auf der anderen Seite beginnen sich aufzulösen. Begriffe wie "Pflege-Nutzungskonzepte" etc. kennzeichnen den Weg zu mehr Zusammenarbeit.

Im Rhein-Erft-Kreis musste aufgrund der relativ geringen Biotopausstattung bereits frühzeitig das Schwergewicht auf die flächenhafte Entwicklung und Wiederherstellung von Kernbereichen eines überregionalen Biotopverbundkonzeptes gesetzt werden.

Mit dem **Erfttauenprojekt**, dem landschaftsplanübergreifenden **Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege** im Rhein-Erft-Kreis, dem **Programm zur Förderung des ökologischen Landbaus** sowie dem **Waldvermehrungsprogramm** und der **Gemeinschaftsaktion "Lass Bäume in den**

Himmel wachsen“ wurden neue und vor allem integrative naturschutzfachliche Konzepte und Umsetzungsstrategien entwickelt.

Auf diese Weise konnten in den vergangenen 8 Jahren neue Wiesen, Obstwiesen, Feldgehölze und Wälder im Flächenumfang von über 200 ha verteilt auf 23 Projektgebiete im gesamten Rhein-Erft-Kreis hergestellt werden.

Zusammen mit dem Amt für Agrarordnung werden durch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG die Projekte Rotbachaue, Erftaue-Sindorf, Entenfang etc. realisiert.

Der Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Vile sowie der Abschluss von Grünland-Pflegeverträgen mit Landwirten ermöglichen hierbei eine ökonomisch Umsetzung der Naturschutzplanungen und eine nachhaltige Pflege der Flächen.

Voraussetzung für diese Umsetzungsergebnisse ist auf der einen Seite eine hohe Akzeptanz der planerischen Zielsetzungen (z. B. Projektpläne) und methodischen Instrumente (z. B. Grunderwerb durch Bodenordnungsverfahren) und auf der anderen Seite ein fachlich fundiertes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Flächen und die Formulierung nicht-parzellenscharfer Ziele und Leitbilder für die ökologische Entwicklung und Optimierung von Landschaftsräumen.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

In den Landschaftsplänen des Rhein-Erft-Kreises wurden bisher 8 unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt. Ihre Formulierung und Nummerierung wird auch im vorliegenden Landschaftsplan 5 beibehalten. Die Entwicklungsziele 1 bis 5 entsprechen den im Landschaftsgesetz NRW in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vorgegebenen Formulierungen. Das Entwicklungsziel 2 wird aufgrund der verschiedenartigen natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten in drei Unterzielen unterschiedlichen Inhalts differenziert dargestellt.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden Paragraphen im Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, geändert durch Gesetz vom 09.05.2000.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW, § 23 BNatSchG)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW, § 26 BNatSchG)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW, § 28 BNatSchG)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW, § 29 BNatSchG)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Erstaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten
 - 4.2 Wiederaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten
 - 4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NRW)
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NRW)
 - 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderer geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke (§ 26 Nr. 3 LG NRW)
 - 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert.

Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

Bei Ergänzungen wurden bestehende Festsetzungsnummern durch den Zusatz a), b), c) differenziert.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Gemäß §§ 18-26 LG NRW werden folgende Entwicklungsziele dargestellt und Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes 5 "Erfttal Süd" werden folgende Entwicklungsziele dargestellt.

Gemäß § 18 LG NRW werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Die Entwicklungsziele werden bezüglich ihrer Aussagen räumlich differenziert dargestellt.

Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG NRW).

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 LG NRW).

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsplanung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zu erhalten sind insbesondere prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen, artenreiche, seltene und somit schützenswerte Lebensräume und Landschaftsbestandteile sowie hervorragende Einzelelemente

Das Entwicklungsziel 1 ist im Plangebiet des Landschaftsplanes 5 vergleichsweise großflächig dargestellt. Im Wesentlichen wird das Ziel 1 für die noch erhaltenen Waldflächen und Wiesenbereiche im Erfttal ausgesprochen. Insbesondere für die Naturschutzgebiete Kerpener Broich und Parrig, Schloss Frens, Burg Hemmersbach und Schloss Gracht liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Erhaltung.

Das Entwicklungsziel 1 beinhaltet zusätzlich eine Verbesserung und Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstrukturen durch Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und sonstiger Landschaftselemente an den Fließgewässern einschließlich der Talräume.

Zu erhalten sind

- die naturnahen Waldflächen, wobei die durch Grundwasserabsenkungen bedingten Veränderungen der Standortbedingungen zu berücksichtigen sind.
Wenn wasserwirtschaftlich möglich und ökologisch verträglich, sollten Teile ehemaliger Auenwälder wiedervernässt oder periodisch überflutet werden.
- die alten Parkanlagen an Burgen und Schlössern mit umfangreichem Altbaumbestand.
Zur langfristigen Erhaltung ist auch das Nachpflanzen von Gehölzen erforderlich.
- die Feldgehölze.
Soweit die Feldgehölze aus Hybrid-Pappeln bestehen, ist für die nachhaltige Bestandssicherung eine Umwandlung in bodenständige Baumarten erforderlich.
- die Grünlandflächen (Wiesen, Weiden, Obstwiesen).
- die geomorphologisch prägenden Elemente.
- die naturnahen Gewässerabschnitte.
- die noch funktionsfähigen Überschwemmungsgebiete, die vorzugsweise als Grünland zu nutzen sind.

Um die vorhandenen, erhaltenswerten Lebensräume weiter ökologisch aufzuwerten und zu stabilisieren, sind weitere Biotopverbundmaßnahmen, insbesondere an den Gewässern erforderlich.

Die Zielsetzung schließt die Erhaltung des gewachsenen Bodens in den wertvollen Landschaftsteilen mit seiner Funktion für die Wasserwirtschaft und seiner natürlichen Ertragsfähigkeit mit ein.

Das Entwicklungsziel 1 ist dargestellt:

1. für Flächen um die Naturschutzgebiete Burg Hemmersbach und Schloss Frens,
2. den Stadtwald Horrem bis einschl. Naturschutzgebiet Parrig und Schloss Lörsfeld,
3. für das Naturschutzgebiet Kerpener Broich,
4. für den Schlosspark Türnich,
5. für den Schlosspark Gymnich,
6. für das Naturschutzgebiet Schloss Gracht.

Für die Waldbestände bedeutet das Entwicklungsziel 1 Sicherung und Erhaltung des Waldes durch standortgerechte, stabile Bestände. Deshalb ist das Entwicklungsziel 1 auf die Erhaltung vielfältiger, standortgerechter Wälder mit heimischen Baumarten ausgerichtet, die als Garanten für die Waldfunktionen zu betrachten sind. Im Bereich der Hangkanten, Bachläufe und Feldgehölze ist die vorhandene Biotopstruktur gegen andere Nutzungsansprüche sowie gegen Beeinflussung aus benachbarten Nutzungen oder die Ausweitung der Siedlungsflächen zu schützen. Zu erhalten ist neben dem Bestand an wertvollen Lebensräumen, prägenden, gliedernden und belebenden Elementen insbesondere der landschaftsbildprägende Gesamteindruck dieser Landschaftsteile.

Zielsetzung ist die Sicherung der Relikte einer ursprünglichen Auenlandschaft sowie einer anthropogen geprägten Kulturlandschaft als Rückgrat für eine zukünftige Wiederherstellung in ausgewählten Schwerpunktbereichen auf der Grundlage eines Gewässerauenkonzeptes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Wiederherstellung der Auedynamik in der Erfttaue durch Vernäsung und periodische Überflutung.

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Zu erhalten sind insbesondere naturnahe Lebensräume mit besonderen Standortbedingungen für seltene und besonders schützenswerte Arten. Diese spezifischen Lebensräume befinden sich in Abgrabungen, die der natürlichen Entwicklung überlassen wurden.

Das Entwicklungsziel 1.1 beinhaltet zusätzlich eine Verbesserung und Anreicherung der vorhandenen Landschaftsstrukturen durch Wiederherstellung und Förderung der Entwicklung naturnaher Lebensräume

Das Entwicklungsziel 1.1 ist dargestellt:

- für die ehemalige Kiesgrube bei Türnich.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Im Bereich des Entwicklungszieles 2 wird der Aufbau eines Biotopverbundes und die Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen mit Biotopen in Nachbarräumen auch außerhalb des Plangebietes angestrebt.

Ein besonderes Schwergewicht bei der Anreicherung liegt auf der Renaturierung der vorhandenen Gewässer, die in vielen Fällen begradigt, ausgebaut und ohne natürlichen Pflanzenbewuchs sind. In Teilen ist darüber hinaus die Sicherstellung der Wasserführung erforderlich. Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Sicherung der tatsächlichen Überschwemmungsgebiete als natürliche Retentionsbereiche.

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt in einer zusätzlichen Ausstattung von insgesamt erhaltungswürdigen Bereichen mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Das Entwicklungsziel 2 ist auf eine Verbesserung der vorhandenen Landschaftssubstanz ausgerichtet. Es wird im Wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen der Naturhaushalt und die Landschaft aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist.

Das Entwicklungsziel 2 wird im Landschaftsplan Erfttal in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Erfttaue dargestellt, in denen die Böden in ihrem natürlichen Aufbau noch weitgehend unverändert sind, wo jedoch gliedernde und belebende Landschaftselemente weitgehend fehlen.

Obwohl ökologisch und optisch verarmt, stellen die Flächen des Entwicklungszieles 2 wichtige Freiräume mit teilweise hohem ökologischem Entwicklungspotential dar. Sie erfüllen gleichzeitig im Kontext einer starken Siedlungsdichte im Erfttal wichtige Naherholungs-, Immissionsschutz-, und Klimaschutzfunktionen.

Der Wasserhaushalt ist heute aufgrund vorgenommener Sumpfungs- und Regulierungsmaßnahmen überwiegend stark beeinträchtigt.

Im Bereich des Landschaftsplanes 5 wird das Entwicklungsziel 2 in 3 Unterzielen dargestellt, die aufgrund der verschiedenartigen natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten unterschiedliche Inhalte haben:

Entwicklungsziel 2.1

Wiederherstellung und Entwicklung der Gewässeraue als regionale Vernetzungssachse in einem kreisweiten Biotopverbundsystem. In ausgewählten Schwerpunktbereichen Umwandlung intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen in extensive Grünlandnutzungsformen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen (Prinzip der Pflegenutzung).

Das Entwicklungsziel 2.1 wird dargestellt für folgende Schwerpunktbereiche, die im wesentlichen auch den Projektdarstellungen des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege im Rhein-Erft-Kreis entsprechen :

1. Erftaue Sindorf
2. Erftaue Mödrath
3. Erftaue Schloss Türnich
4. Erftaue Brüggen
5. Erftaue Blessem-Liblarer Mühlengraben
6. Erftaue Bliesheim
7. Rotbach-Lechenicher Mühlengraben

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 2.1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung und besseren Landschaftseinbindung der Fließgewässer entsprechend der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“.
- Schaffung einer naturnahen Uferbepflanzung.

Der Teilraum 2.1 umfasst den von Wasserläufen geprägten unmittelbaren Auenbereich des Erfttales.

Die Erftaue enthält mehrere Gebiete zum Schutz der Natur (LEP) und ist Ende 1996 in das Gewässerauenprogramm des Landes aufgenommen worden. Der Erftverband erarbeitet das Erftauenkonzept mit den dazugehörigen Fachbeiträgen. Es kann daher inzwischen auch von landesweiter Bedeutung und landesweitem Biotopverbund gesprochen werden. Die Wiederherstellung und Entwicklung der Gewässeraue im Entwicklungsraum 2.1 ist in enger Verzahnung und funktionaler Verknüpfung mit dem Entwicklungsraum 1 zu betrachten.

Der Erftverband hat für die von ihm zu betreuenden Wasserläufe ein "Konzept zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer" erarbeitet. Nach diesem Konzept sollen die Gewässer entsprechend der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ umgestaltet und angereichert werden. Nach Aufnahme der Erft in das Gewässerauenprogramm des Landes NW wird eine Gesamtbetrachtung der Erftaue erarbeitet.

Hierbei soll die Freihaltung und Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie eine Wiedervernässung und periodische Überflutung von Teilen der ursprünglichen Aue, wenn dies wasserwirtschaftlich möglich und ökologisch verträglich ist, angestrebt werden.

- Beseitigung von Störelementen, die eine durchgängige Besiedlung des Gewässers durch den Makrozoobenthos verhindern.
- Wiederherstellung auenspezifischer Nutzungstypen (Wiesen, Weiden, Obstwiesen) und deren Pflege durch extensive Grünlandbewirtschaftung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.
- Anlage von Auengehölzen und Wiederbegründung von Auenwäldern.
- Renaturierung noch erkennbarer ehemaliger Mäanderbogen der Erft als typische Elemente einer Auenlandschaft in ausgewählten Teilabschnitten.

Makrozoobenthos: Im und auf dem Gewässergrund lebende Kleintiere wie z.B. Insektenlarven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Kleinkrebse etc.

Für die einzelnen Schwerpunktbereiche kommen die folgenden spezifischen Entwicklungsmaßnahmen in Betracht:

1. Erftaue Sindorf

Umwandlung weiterer Ackerflächen in extensiv genutzte Wiesen, Weiden u. Obstwiesen entsprechend der traditionellen Nutzung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Erftaue Sindorf. Schaffung linearer Vernetzungsstrukturen durch Pflanzung von Feldhecken und Alleen unter Berücksichtigung historischer, kulturlandschaftstypischer Strukturen, Wege- und Sichtbeziehungen im Umfeld der denkmalgeschützten Sindorfer Mühle.

2. Erftaue Mödrath

Dieser zentral gelegene Erftauenabschnitt soll als Drehscheibe eines regionalen Biotopverbundkonzeptes entwickelt werden. Nach dem Prinzip der Pflegenutzung sind die vorhandenen Grünlandbereiche in ihrer ökologischen Funktion zu optimieren und durch lineare Gehölzpflanzungen zu strukturieren (Kammerung). Bei der Anpflanzung von Alleen (Linden, Eschen) entlang von Wirtschaftswegen sowie einzelnen Baumgruppen sollen verstärkt gestalterische Gesichtspunkte im Sinne einer Verbesserung der Erholungsfunktion des Raumes Berücksichtigung finden.

Neben der Vernetzungsfunktion in Nord-Südrichtung (Verbindung der Auwaldrelikte Kerpener Broich u. Parrig) stellt dieser Raum als Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen des Erftauenkonzeptes auch eine wichtige Querverbindung zwischen den Bürgewäldern Lörsfelder Busch und Dickbusch im Westen sowie dem rekultivierten Tagebau Frechen mit dem zukünftigen Hochwasserrückhaltebecken für die Erft dar.

3. Erftaue Schloss Türnich

Erhaltung der Fließgewässer, Grünlandflächen und Gehölze zwischen Schloss Türnich und Brüggener Mühle. Sicherung des landschaftlichen Freiraums und seiner naturnahen Strukturen am Ortsrandbereich.

4. Erftaue Brüggen

Erhaltung und Wiederherstellung der "Benden" (Grünlandflächen) zwischen Erft und Brüggener Mühle. Langfristige Bestandssicherung durch Anpflanzung von Obstbäumen und vertragliche Vereinbarungen (Pflegeverträge mit Landwirten).

5. Erftaue Blessem-Liblarer Mühlengraben

Pufferung der Gewässerauen gegenüber angrenzender Nutzung. Ufergehölzpflanzung und Anlage wegbegleitender Hecken und Baumreihen.

6. Erftaue Bliesheim

Umfangreiche Wiederherstellung extensiver Grünlandnutzungen zwischen Erft und Liblarer Mühlengraben. Bestandssicherung und Entwicklung auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen (Prinzip der Pflegenutzung). Erhaltung und Neuanlage von Obstwiesen insbesondere zwischen den beiden Ortsteilen von Bliesheim.

7. Rotbach-Lechenicher Mühlengraben

Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandnutzungstypen (Wiesen, Weiden, Obstweiden) in den Bachniederungen. Landschaftliche Einbindung und ökologische Aufwertung der Gehölzbestände in der Golfplatzanlage Konradsheim durch vernetzende Gehölzpflanzungen innerhalb der Feldflur.

Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung der Landschaft mit Biotopen durch Neuschaffung von Waldbiotopen, der Anlage von Feldgehölzen und der Herstellung von Vernetzungsstrukturen.

Teilraum 2.2 ist vereinzelt mit Biotopen ausgestattet, die jedoch durch nutzungsbedingte Eingriffe gestört, geschädigt, verinselt oder eingeengt sind.

Das Entwicklungsziel 2.2 wird für folgende Teilbereiche mit den jeweiligen spezifischen Entwicklungsmaßnahmen dargestellt:

1. Villehang östlich von Schloss Frens

Erhaltung von Frenser Acker und Frenser Feld als einziger bisher unverritzter und siedlungsfreier Korridor zwischen Ville und Erfttal. Anreicherung mit linearen Vernetzungselementen unter Berücksichtigung der vorhandenen Trockentälchen. Pufferung des Naturschutzgebietes Schloss Frens durch vorgelagerte Gehölzpflanzungen und breite Waldrandentwicklung.

2. Landwirtschaftliche Flächen nördlich des Parrig

Waldrandentwicklung und Anlage weiterer vorgelagerter Feldgehölze (Trittsteinbiotope).

3. Haus Hahn

Abgrenzung und Strukturierung der vorhandenen Pferdekoppeln durch einreihige Feldhecken und Einzelbaumpflanzungen.

4. Bereich zwischen Parrig und Kerpener Broich

Schaffung von breiten Auwaldkorridoren zwischen Parrig und Kerpener Bruch entlang der A 61 (Pufferfunktion) und des Erftkanals. Eingrünung der vorhandenen Hofanlage durch heimische, standortgerechte, bodenständige Laubgehölze. Anlage von Feldhecken und Gehölzen entlang des vorhandenen Wegenetzes.

5. Bereich zwischen Schloss Lörsfeld, A 61 und Erfttalstraße

Herstellung von Vernetzungsstrukturen (Hecken, Baumreihen) zwischen Lörsfelder Busch im Norden und Neffelbach und Pappelwäldchen an der A 61.

7. Villehangbereiche bei Schloss Türnich, Brüggem und Kierdorf

Erhaltung der siedlungsfreien Villehangbereiche als Verbindungskorridore zwischen der rekultivierten Ville und der Erftaue. Anreicherung und Gliederung durch lineare Gehölzpflanzungen. Eingrünung der Ortsränder.

8. Auenbereiche bei Blessem und Liblar ("Im Frauenthal")

Schaffung von Ortrandeingrünungen und Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der B 265 n.

9. Bereiche um die Gestüte Bona und Römerhof östlich von Lechenich und westlich der A 61

Gliederung des zukünftigen Römerhofparkes durch lineare Gehölzpflanzungen, Feldgehölzinseln sowie Aufforstungen naturnaher Laubholzbestände an der Peripherie (Puffer-, Lärm- und Immissionsschutzfunktion).

Alle Maßnahmen sollen sich an einem noch zu erarbeitenden detaillierten Gestaltungsplan und der geplanten räumlichen Funktionszuweisung (Erholung, Gestaltung, ökologische Funktionen) orientieren.

10. Villehang bei Bliesheim

Anlage von Feldgehölzinseln und großflächigen Aufforstungen zwischen Lauerbusch und Villewald. Gliederung, Vernetzung und Betonung der geomorphologischen Strukturen (Lössstälchen, Böschungen, Hangkanten) durch lineare Pflanzungen. Entwicklung von Saumbiotopen. Bandförmige Eingrünung der Ortsränder.

Entwicklungsziel 2.3

Anreicherung mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen durch die Eingrünung von Siedlungsrändern, Straßen und Wirtschaftswegen und die Anlage von Feldgehölzen.

Das Entwicklungsziel 2.3 wird dargestellt:

- für die Bördenlandschaft nördlich von Sindorf,
- für Bereiche der Börde und des Erfttales südlich des Kerpener Broich,
- für Flächen nördlich und südlich der A 1 bei Kierdorf und Köttingen,
- für die Bördenlandschaft um Lechenich,
- für den Bereich der Zülpicher Börde südwestlich von Bliesheim.

Die Gebiete des Teilraumes 2.3 besitzen aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung kaum Biotopstrukturen.

Weitergehend differenzierte Entwicklungsmaßnahmen werden für die einzelnen Bereiche nicht vorgeschlagen.

Entwicklungsziel 2.4

Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege einer Auenlandschaft. Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers (Neue Erft) zur naturnahem eigendynamischen Gewässerentwicklung und Schaffung mäandrierender Fließgewässerabschnitte als typische Elemente einer Auenlandschaft. Erhalt, Pflege und Entwicklung auentypischer Ufer- und Gehölzvegetation und extensiver Grünlandflächen. Herstellung der Auenlandschaft vorrangig durch Sukzessionsentwicklung.

Die Flächen, für die das Entwicklungsziel 2.4 dargestellt wird, sind Bestandteil des von Wasserläufen geprägten Auenbereich des Erfttales. Das Gebiet ist Bestandteil der Erfttaue als regionale Vernetzungsachse in einem kreisweiten Biotopverbundsystem.

Die Erfttaue enthält mehrere Gebiete zum Schutz der Natur (Landesentwicklungsplan) und ist Ende 1996 in das Gewässerauenprogramm des Landes aufgenommen worden.

Der Erftverband hat die grundlegenden Elemente (wasserwirtschaftlicher, ökologischer und landwirtschaftlicher Fachbeitrag) für das Erfttauenkonzept erarbeitet.

Das Entwicklungsziel 2.4 wird dargestellt für die Kernzone des Projektgebietes „Erfttaue Gymnich“ (Naturschutzgebiet 2.1-8) im Bereich der Gymnicher Mühle.

Das Projektgebiet ist Teil des INTERREG IVC - Projektes ERCIP (European River Corridor Improvement Plans / Europäische Gewässerkorridor-Verbesserungspläne).

Das ERCIP-Projekt befasst sich mit der Entwicklung von holistischen Planungen für Gewässerkorridore. Hierbei soll den Besonderheiten von Gewässerkorridoren in der Landschafts- und Raumplanung Rechnung getragen werden. Sein Ziel ist es, mit dem „Europäischen Gewässerkorridor-Verbesserungsplan“ ein übertragbares Modell für eine Gewässerbewirtschaftung zu erarbeiten, welches von Behörden unterschiedlicher Fachrichtungen gemeinsam getragen wird.

Zielgebiet des ERCIP-Projektes für den Rhein-Erft-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Erftverband ist ein Abschnitt der Erfttaue im Bereich der Gymnicher Mühle, das Projektgebiet „Erfttaue Gymnich“, welches ein zentrales Element des RegioGrün Entwicklungskonzeptes ist. Hier sollen

Das Entwicklungsziel 2.4 wird dargestellt für:

- Kernzone „Erftaue Gymnich“ (ERCIP-Projektgebiet).

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 2.4 kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers (Neue Erft) mit eigendynamischer Gewässerentwicklung zwischen der Kleinen Erft und dem Erftflutkanal südöstlich der Gymnicher Mühle.
- Entwicklung des Gewässerabschnittes der Kleinen Erft nördlich der Gymnicher Mühle bis zur B 264 als naturnahen, mäandrierenden Gewässerlauf.
- Pflege des Gewässerabschnittes der Kleinen Erft südlich der Gymnicher Mühle und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen.
- Ausuferungen von Hochwasser zur Sicherstellung der Auenentwicklung im Projektgebiet.
 - Anlage von Grünlandflächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung.
 - Erhalt, Entwicklung und Pflege von lebensraumtypischer (Ufer-)Vegetation.
 - Erhalt naturnaher Auengebüsche und Auenwälder.
 - Erhalt und Pflege der Gehölzbestände und der Baumreihen.
 - Erhalt von Totholz.
 - Pflege und Anlage von Blühstreifen entlang der Wege.
 - Erhalt und Neuanlage von Laichgewässern (Himmelsteiche).

Entwicklungsziel 2.5

Erhalt der Landschaftsstrukturen und Entwicklung der Auenlandschaft. Naturnahe Gestaltung der Fließgewässer. Erhalt und Pflege der Gräben, der Ufervegetation, der Obstwiesen, der Gehölzflächen und der Baumreihen. Extensive Bewirtschaftung und Vergrößerung der Grünlandflächen. Erhalt und Pflege der Grünstrukturen im Umfeld der Gymnicher Mühle.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung und Auenentwicklung gemäß Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ dargestellt und festgesetzt werden.

Die Flächen des Projektgebietes „Erftaue Gymnich“ befinden sich innerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes des Erft, sie dienen als Retentionsraum zum Zweck des Hochwasserschutzes und ein südlicher Bereich des Projektgebietes liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Erftstadt - Dirmerzheim“.

Für das Gebiet sollen Schutz-, Wiederherstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung und Auenentwicklung im Landschaftsplan dargestellt und festgesetzt werden.

Die Planung für das Gebiet zielt darauf ab, dass der Auenkorridor wieder entsprechende Gestalt und Funktion erlangt. Sie berücksichtigt landschaftsplanerische, wasserwirtschaftliche und ökologische Belange.

Mit diesen wasserwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Die Umsetzungsfahrpläne hierzu werden vom Erftverband erarbeitet. Der Auenlandschaftsraum als Überschwemmungsgebiet wird neu gestaltet und als Hochwasserretentionsraum reaktiviert, die Gewässer werden naturnah gestaltet und es werden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere innerhalb des Biotopverbundes geschaffen.

Die Flächen, für die das Entwicklungsziel 2.5 dargestellt wird, sind Bestandteil des von Wasserläufen geprägten Auenbereich des Erfttales. Das Gebiet ist Bestandteil der Erftaue als regionale Vernetzungsachse in einem kreisweiten Biotopverbundsystem.

Die Erftaue enthält mehrere Gebiete zum Schutz der Natur (Landesentwicklungsplan) und ist Ende 1996 in das Gewässerauenprogramm des Landes aufgenommen worden.

Das Entwicklungsziel 2.5 wird dargestellt für die Randzone des Projektgebietes „Erftaue Gymnich“ (Landschaftsschutzgebiet 2.2-8) im Bereich der Gymnicher Mühle.

Das Plangebiet ist Teil des INTERREG IVC - Projektes ERCIP (European River Corridor Improvement Plans / Europäische Gewässerkorridor-Verbesserungspläne).

Weitere Informationen zum ERCIP-Projekt sind

Das Entwicklungsziel 2.5 wird dargestellt für:

- Randzone „Erftaue Gymnich“ (ERCIP- Projektgebiet).

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 2.5 kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erhalt, Entwicklung und Pflege der Fließgewässer und der Gewässergräben.
- Ausuferungen von Hochwasser zur Sicherstellung der Auenentwicklung im Projektgebiet.
- Anlage von Grünlandflächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung.
- Erhalt, Entwicklung und Pflege von lebensraumtypischer (Ufer-)Vegetation.
- Erhalt naturnaher Auengebüsche und Auenwälder.
- Erhalt und Pflege der Gehölzbestände und der Baumreihen.
- Umwandlung nicht standortgerechter Gehölze in einen bodenständigen standortgerechten Gehölzbestand.
- Erhalt von Totholz.
- Pflege und Anlage von Blühstreifen entlang der Wege.
- Pflege und Entwicklung der Grünstrukturen im Umfeld der Gymnicher Mühle.
- Abflachen der beiden Uferböschungen entlang des Erftflutkanals zwischen der B 264 und der K 23 unter weitest gehendem Erhalt des Baumbestandes.

unter dem Entwicklungsziel 2.4 (s.o.) nachzulesen.

Die Flächen des Projektgebietes „Erftaue Gymnich“ befinden sich innerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes des Erft, sie dienen als Retentionsraum zum Zweck des Hochwasserschutzes und ein südlicher Bereich des Projektgebietes liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Erftstadt - Dirmerzheim“.

Für das Gebiet sollen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Erftaue im Landschaftsplan dargestellt und festgesetzt werden.

Die Planung für das Gebiet zielt darauf ab, dass der Auenkorridor wieder entsprechende Gestalt und Funktion erlangt. Sie berücksichtigt landschaftsplanerische, wasserwirtschaftliche und ökologische Belange.

Der Erftkanal soll zukünftig als normalerweise trockene Hochwasserflutmulde zur Ableitung von Hochwasser genutzt werden. Dabei stellen die vorhandenen steilen Uferböschungen eine Gefahr dar.

Mit diesen wasserwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Die Umsetzungsfahrpläne hierzu werden vom Erftverband erarbeitet. Der Auenlandschaftsraum als Überschwemmungsgebiet wird neu gestaltet und als Hochwasserretentionsraum reaktiviert, die Gewässer werden naturnah gestaltet und es werden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere innerhalb des Biotopverbundes geschaffen.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel ist in Abgrabungsbereichen dargestellt, die nach Beendigung bzw. mit Fortschritt der Abgrabung wieder herzustellen sind. In diesem Bereich gilt es, das ursprüngliche Erscheinungsbild bzw. Wirkungsgefüge wieder herzustellen oder gleichwertige Bereiche neu zu schaffen. Damit sollen die Funktionen im Naturhaushalt wieder optimal erfüllt, zusätzliche Funktionen übernommen oder die geschädigten Landschaftsbereiche wiederhergestellt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung eines intakten Boden- und Wasserhaushaltes sowie auf die landschaftliche Oberflächengestaltung zu legen. Soweit es sich bei den geschädigten Bereichen um neuere Abgrabungen handelt, wird die Wiederherstellung entsprechend den Rekultivierungsaufgaben erfolgen.

Dieses Entwicklungsziel ist im Bereich des Landschaftsplanes 5 dargestellt:

- für eine Abgrabung südlich der B 264
- für eine Abgrabung bei Blessem

Für die Wiederherstellung des Geländes kommen, nachdem durch geeignete Bodenmodellierungen die Standsicherheit der Böschungen hergestellt ist, folgende Ziele in Betracht:

- Natürliche Entwicklung der Flächen,
- Ergänzung und Aufbau von Grünstrukturen,
- Schaffung naturnaher Lebensräume, insbesondere Feucht- oder Trockenbiotope.

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Dieses Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan 5 nicht dargestellt, da keine Bereiche vorhanden sind, die ausschließlich oder vorrangig der Erholung dienen. Der Maßnahmeplan des Zweckverbandes Naturpark Rheinland kann dabei die Aufgabe übernehmen durch Handlungsempfehlungen die Belange von Natur und Erholung in Einklang zu bringen und zu Konfliktlösungen zwischen den vielseitigen Raumnutzungsfunktionen beizutragen.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Mit diesem Entwicklungsziel wird die Immissions- und Klimaschutzfunktion der Landschaft als vorrangig herausgestellt. Dargestellt wird das Ziel in der Nähe starker Emissionsquellen, also vorrangig an den vorhandenen Autobahnen, für Wohn- und Erholungsbereiche.

Verbesserungen der Lärmsituation sind im Rahmen der Landschaftsplanung nur im begrenzten Maße möglich. Im Landschaftsplan sind aktive Maßnahmen zur Lärmbekämpfung nicht vorgesehen.

Der Immissionsschutz soll vorwiegend durch Maßnahmen wie Anpflanzung möglichst umfangreicher, bodenständiger und widerstandsfähiger Gehölzstreifen an den Immissionsquellen zur Ausfilterung von Schadstoffen gewährleistet werden. Um den Auencharakter zu erhalten, ist auf Aufschüttungen zu verzichten. In erster Linie sind diese Maßnahmen auf den Flächen der Verursacher vorzunehmen, also auf den Randflächen der Autobahnen. Nur in Ausnahmefällen sollen Schutzmaßnahmen nahe an belasteten Wohngebieten oder empfindlichen Nutzungen bzw. den daran angrenzenden Freiflächen auf anderen Flächen vorgenommen werden.

Im Landschaftsplan 5 wird das Entwicklungsziel 5 dargestellt:

- an allen Autobahnen im Plangebiet.

Entwicklungsziel 6

Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel, das in anderen Landschaftsplänen speziell für ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen aufgestellt wurde, wird im Landschaftsplan 5 nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 7

Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft

Im Landschaftsplan 5 wird dieses Entwicklungsziel nicht dargestellt, weil im Plangebiet keine Tagebaurekultivierungen vorkommen.

Entwicklungsziel 8

Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan 5 nicht gesondert dargestellt, da geomorphologische Strukturen nur kleinflächig in wenigen Teilbereichen vorliegen.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

	<p>Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.</p> <p>Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.</p> <p>Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.</p>
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.	<p>Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.</p> <p>§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.</p>
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	<p>Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p>

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,

- Ausgenommen ist:
- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kancel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.
 - die Errichtung von Zäunen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.
 9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
 10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
 11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jewei-

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.

16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.

17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen,

ligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.

Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.

In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.

Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

-
- geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.
22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.
- Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.
23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.
24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.
- Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.
26. Die Anlage von Jagdschneisen.
27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.
- Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.
- Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.
- Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.
- Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- § 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.
- Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.
- Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben.

Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.

29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimm-

-
- Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.
- Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).
3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- men.
- § 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.
- Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.
- § 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
- Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.
- § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu be-

-
- achten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden.
Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

-
8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.
12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
12. Das Kanufahren auf der Erft in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang. Ausgenommen ist das Befahren der Erft - Seitenarme und Nebenläufe (Verbot Nr. 19). Das Befahren der Erft zwischen Bliesheim und Bergheim ist nur bei einem Wasserstand von mindestens 70 cm (Pegel Bliesheim) gestattet.
Unberührt bleiben:
Das Kanufahren auf dem Neffelbach bei einem Wasserstand von mindestens 80 cm (Pegel Langenich) und so weit durch diese Nutzung keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushalts (Gewässer, Ufer, Flora, Fauna) erfolgen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.
- Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadergebnisse zur Gefahrenabwehr.
- Das Verbot des Befahrens der Erft-Seitenarme und Nebenläufe dient insbesondere dem Schutz des Eisvogels und seiner Lebens-, Brut- und Nahrungsstätten.
- Hinweise auf eine naturverträgliche Ausübung des Kanusports geben das Faltblatt „Naturbewusst paddeln“ und die Broschüre „Kuratorium Sport und Natur“ die vom Deutschen Kanu-Verband e.V. (Bertaallee 8, 47055 Duisburg) herausgegeben werden.

Befreiungen

- Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig

ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Wald- und Wiesenflächen zwischen Schloss Frens und Pliesmühle

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst alle Wald- und Gehölzbestände, die Wiesenflächen sowie alle (eventuell auch temporären) Gewässer in der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 25 tlw., 24 tlw. und 13 tlw.

Naturnaher, gut strukturierter Eschen - Buchenhochwald und Eschen - Ahornwald mit einzelnen Altbuchen. Das Waldgebiet besitzt einen mehrstufigen, naturnahen Aufbau mit sehr dichter, artenreicher Krautschicht. Der Auenwald als gefährdete Pflanzengesellschaft sowie insbesondere seine Brutplätze für Höhlenbrüter lassen dem Gebiet eine regionale Bedeutung zukommen. Die Grünlandflächen stellen Relikte der ursprünglichen Wiesen- und Weidewirtschaft im Auenbereich der Erft dar.

Größe: 42,19 ha

Eine Teilfläche des Gebietes ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-040 im Biotopkataster NRW erfasst. Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW. Der Bereich Schloss Frens ist archäologisches Bodendenkmal.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte für bestimmte wildlebende Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG NRW), insbesondere wegen
 - der Erhaltung des landschaftstypischen Eschen-Eichen-(Ulmen)-Auenwaldes bzw. des

artenreichen Hainbuchenwaldes (Carpinion) auf ehemaligem Auenstandort.

- der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen und Fließgewässer als wertvoller Lebensraum.

- seiner Bedeutung als Lebensraum zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste-Arten) und deren Lebensgemeinschaften.

- der besonderen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regulationsfunktion des Bodens (Filter-, Puffer- und Speicherwirkung) und der klimatischen Ausgleichs- und Filterfunktion von Vegetationsbeständen.

- der strukturellen Vielfalt der überwiegend fließenden Gewässer mit feuchtebeeinflussten Vegetationsbeständen und uferbegleitenden Gehölzen.

b) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere wegen

- der kulturhistorisch wertvollen Schlossanlage mit Landschaftsgarten und Alleen.

c) ► wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 20c LG NRW)

- des landschaftstypischen Auenwaldes (Überreste eines ehemaligen Hartholzauenwaldes) von regionaler Bedeutung und damit als besonders gefährdete Pflanzengesellschaft. Die Eigenart begründet sich durch den mehrstufigen, naturnahen und gut ausgebildeten Aufbau des Eschen-Buchenwaldes und des Eschen-Ahornwaldes mit einzelnen Altbuchen (zahlreiche Höhlenbäume) und dichter, artenreicher Krautschicht.

- der Bedeutung und Wirkung des Ensembles von Waldflächen, Alleen, Fließgewässern und extensiv genutzten Grünlandflächen für das Landschaftsbild.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften.
2. Höhlenbäume und Todholz sind zu erhalten.
3. Die Grünlandflächen sind extensiv und ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenbehandlungsmittel zu bewirtschaften.
4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der historischen Anlagen sind mit dem Rheinischen Amt für Denkmalbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Grundlage und Leitbild für eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist das für den Staatswald entwickelte Konzept WALD 2000.

NSG 2.1-2

Waldflächen an Burg Hemmersbach

Lage und Beschreibung

Alter, gut ausgebildeter Eschen-Eichen-Hartauenwald mit einzelnen Altbuchen und zahlreichen Höhlenbäumen sowie Eichenwald in der Gemarkung Horrem, westlich von Burg Hemmersbach.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-507 im Biotopkataster NRW erfasst.

Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW.

Durch Grundwasserabsenkung befindet sich der

Größe: 12,97 ha

Hartholzauenwald schon weitgehend in Umwandlung zum Eichen-Hainbuchenwald. Neben dieser gefährdeten Pflanzengesellschaft weist das Waldgebiet einen artenreichen Vogelbestand, insbesondere auch Höhlenbrüter und Arten der Roten Liste auf.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG NRW), insbesondere
- wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften und Rote-Liste-Tierarten.
 - wegen seiner Refugialfunktion.
 - zur Erhaltung und Entwicklung des landschaftstypischen Eschen-Eichen(-Ulmen) - Auenwaldes bzw. des hainbuchenreichen Laubmischwaldes auf ehemaligem Auenstandort und deren Lebensgemeinschaften.
- b) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Burg mit Parkanlage und Alleen im Kontext der historischen Kulturlandschaft in der Erftniederung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften.
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der denkmalgeschützten Anlagen (Burg, Park, Allee) sind mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege sowie der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Grundlage und Leitbild für eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist das für den Staatswald entwickelte Konzept WALD 2000.

NSG 2.1-3

Stadtwald Horrem

Lage und Beschreibung

Gut strukturierter Eschenmischwald und Eichenmischwald mit artenreichen Krautschichten, ehemaliger Hartholzauenwald (Überschwemmungsaue der Erft im Bereich der Alten Burg westlich von Horrem. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe strukturelle Vielfalt, durch gefährdete Pflanzengesellschaften und durch eine wertvolle Habitatstruktur für Höhlenbrüter.

Größe: 17,88 ha

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-013 im Biotopkataster NRW erfasst. Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW. Der Bereich der Alten Burg ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldstrukturen als Reste der ehemaligen Eschen-Eichen(-Ulmen)-Hartholzauenwälder.
 - wegen seiner hohen Strukturvielfalt und für Höhlenbrüter geeigneten Habitats.

- b) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG NRW) insbesondere
- wegen der Bedeutung des Bereichs der ehemaligen Alten Burg als Bodendenkmal.
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20c LG NRW), insbesondere
- als landschaftstypisches Auenwaldrelikt und seltenes Biotop.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Erhaltung von Althölzern.
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung.
3. Umwandlung der Pappelbestände.

Grundlage und Leitbild für eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist das für den Staatswald entwickelte Konzept WALD 2000.

NSG 2.1-4

Parrig

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst den ehemaligen feldulmenreichen Eschen-Eichen-Hartholzauenwald der Erfttrockenmulde in Umwandlung zum artenreichen, anspruchsvollen Stieleichen - Hainbuchenwald und angrenzende Grünlandflächen zwischen Horrem und Kerpen.

Mit seinem mehrschichtigen Bestandsaufbau und einer außerordentlich artenreichen Krautschicht (Arten der Roten Liste) ist der Eschen-Eichenwald als seltenes, naturnahes Waldbiotop für auenwaldspezifische Arten von regionaler Bedeutung.

Größe: 190,9 ha

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5106-901, -006, -010, -042, -049 und -050 im Biotopkataster NRW erfasst.

Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW und beinhaltet zum Teil die Gebietsmeldung DE-5106-301 „Kerpener Broich und Parrig“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160).
 - zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1)) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
 - Mittelspecht (Kennziffer A238)

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes ist nicht identisch der Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbau-

- Schwarzmilan (Kennziffer A073).
 - zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Eisvogel (Kennziffer A229)
- Schwarzspecht (Kennziffer A236)
- Neuntöter (Kennziffer A338).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Nachtigall (Kennziffer A271).
 - zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Teichrohrsänger (Kennziffer A297)
- Raubwürger (Kennziffer A340)
- Pirol (Kennziffer A337)
- Schwarzkehlchen (Kennziffer A276).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.
 - wegen seiner hohen strukturellen Vielfalt, dem Vorkommen zahlreicher Rote-Liste-Arten, der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft und seiner Flächengröße als großes zusammenhängendes Waldgebiet und Lebensraum.
 - zur Erhaltung und Entwicklung des seltenen naturnahen Eschen- (Ulmen)-Eichen-Hartholzauenwaldes.
 - zum Schutz der Brutbiotope von seltenen Greifvogelarten.
 - zur Erhaltung der letzten artenreichen Klapptopf-Wiese an der Erft.
 - zur Wiedervernässung und Entwicklung natürlicher Überflutungsräume im Bereich der neu angelegten Erftschlingen.
 - wegen seiner hohen Bedeutung als Knotenpunkt eines regionalen Biotopverbundes entlang der Erft und zwischen den Resten der Bürgerwälder und den zukünftigen Rekultivierungsbereichen im Tagebau Frechen.
- b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere
 - als Relikt ehemals weit verbreiteter Waldgesellschaften in der Niederrheinischen Bucht.
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20c LG NRW)
 - als landschaftstypisches Auenwaldrelikt und als Refugialbiotop auenwaldspezifischer Arten.

men ist u. a. zum Erhalt und zur Förderung des Mittel- und Schwarzspechtes erforderlich.

Arten- und struktureiche Waldränder dienen u.a. als Lebensraum für die Nachtigall.

Die Erft ist in das Gewässerauenprogramm des Landes NRW aufgenommen worden und es wird eine Gesamtbetrachtung der Erftauen erarbeitet. Hierbei soll die Freihaltung und Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie eine Wiedervernässung und periodische Überflutung von Teilen der ursprünglichen Aue angestrebt werden, wenn dies wasserwirtschaftlich möglich und ökologisch verträglich ist.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen**A.) Gebote**

1. Alle Grünlandflächen sind zu erhalten und in eine extensive Bewirtschaftung zu überführen.
2. Mahdrhythmus und Art und Umfang einer eventuellen Beweidung sind im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in Form eines Bewirtschaftungsvertrages verbindlich festzulegen.
3. Insbesondere im Bereich der renaturierten Erftschlinge ist die natürliche Eigendynamik der Gewässer wiederherzustellen.
4. Eine flächenhafte Vernetzung von Parrig und Kerpener Broich soll über Neuaufforstungen und extensive Grünlandbereiche erfolgen.

B.) Ge- und Verbote:**Waldbauliche Maßnahmen - Verbote**

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH - Lebensraumtypen sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Gebote

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen.

b) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.

c) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen und totholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebens-

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Die kanalisierte Erft ist in diesem Bereich langfristig als Flutmulde zurück zu bauen. Die gesamte Wassermenge sollte ungesteuert durch die wiederhergestellten Mäander geführt werden. Die Maßnahme ist im Rahmen der Erarbeitung des Erftauenkonzeptes zu überprüfen und ggf. kurzfristig umzusetzen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

raum für Spechte, verschiedene Fledermausarten u.a.

Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.

e) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

f) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

C.) Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung

Verbote - Es ist insbesondere verboten

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen, und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.
3. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.
Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.
6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen.
Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NRW ge-

Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Ver-

währleistet ist.

2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

NSG 2.1-5

Kerpener Broich sowie die südlich angrenzenden Freiflächen und ehemaligen Abgrabungsbereiche

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst den östlich von Kerpen zwischen der A 61 und dem Erftflutkanal gelegenen ehemaligen Stieleichen-Eschen-Ulmenwald, der heute in Umwandlung zum Stieleichen-Eschenwald begriffen ist, und den südlich angrenzenden ehemaligen Kiesgrubenkomplex mit artenreicher Vegetation, künstlich angelegten Tümpeln und ausgedehnten Brachflächen mit unterschiedlichen Hochstaudengesellschaften. Dem Waldgebiet Kerpener Broich kommt aufgrund seiner hervorragenden Avifauna mit zahlreichen Rote-Liste-Arten sowie einer bedeutenden Graureiherkolonie eine landesweite Bedeutung zu. Das Gebiet dient ferner als Zugvogelrastplatz. Der ehemalige Kiesgrubenkomplex weist eine hohe Artenvielfalt aus (Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten) und ist als Lebensraum für Amphibien, Wiesen- und Waldvögel von hoher Bedeutung.

Größe: 205,4 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7).
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum / Kennziffer 91E0)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Kennziffer 6510).

bote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.

Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5106-902, -012 und -030 im Biotopkataster NRW erfasst.

Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW und beinhaltet zum Teil die Gebietsmeldung DE-5106-301 „Kerpener Broich und Parrig“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Im Kerpener Broich liegt das archäologische Bodendenkmal Mühlenwüstung Broichmühle.

Im Süden des Naturschutzgebietes wurde eine Naturwaldzelle von 17 ha Größe ausgewiesen.

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes ist nicht identisch der Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
 - Mittelspecht (Kennziffer A238)
 - Schwarzmilan (Kennziffer A073).
 - zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
 - Eisvogel (Kennziffer A229)
 - Schwarzspecht (Kennziffer A236)
 - Neuntöter (Kennziffer A338).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
 - Nachtigall (Kennziffer A271)
 - Wasserralle (Kennziffer A118).
 - zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
 - Teichrohrsänger (Kennziffer A297)
 - Raubwürger (Kennziffer A340)
 - Pirol (Kennziffer A337)
 - Schwarzkehlchen (Kennziffer A276).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.
 - aufgrund seiner hohen Artenvielfalt, des Vorkommens zahlreicher Rote-Liste-Arten, der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft und der für Höhlenbrüter, Baumbrüter, Greifvögel, Mollusken und als Zugvogelrastplatz geeigneten Habitatstruktur.
 - zur Sicherung eines vielfältigen Biotopkomplexes unter Erhalt des typischen Stieleichen-Eschen (-Ulmen)-Waldes, der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Kleingewässer mit wechselnden Wasserständen, der offenen Tümpel sowie der niedrigen Vegetation und offener Sandflächen in der ehemaligen Kiesgrube als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen.
 - wegen seiner besonderen Refugial- und Vernetzungsfunktion im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes entlang der Erft.
- b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung für die wissenschaft-

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u. a. zum Erhalt und zur Förderung des Mittel- und Schwarzspechtes erforderlich.

Arten- und strukturreiche Waldränder dienen u.a. als Lebensraum für die Nachtigall.

Die Erft ist in das Gewässerauenprogramm des Landes NRW aufgenommen worden und es wird eine Gesamtbetrachtung der Erftaue erarbeitet. Hierbei soll die Freihaltung und Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie eine Wiedervernässung und periodische Überflutung von Teilen der ursprünglichen Aue angestrebt werden, wenn dies wasserwirtschaftlich möglich und ökologisch verträglich ist.

liche Forschung und als biogenetisches Reservat vorzugsweise im Bereich der Naturwaldzelle.
c) ► wegen der Seltenheit und Eigenart des Waldes (§ 20c LG NRW)

- als großflächiges, landschaftstypisches Auenwaldrelikt von landesweiter Bedeutung und als Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

A.) Gebote

1. Ausweisung einer Fischlaichzone und eines Fischschonbezirks an der Erft.
2. Wiedervernässung des durch Grundwasserabsenkung stark beeinflussten Gebietes.
3. Anlage einer Pufferzone für die Graureiherkolonie.
4. Beschränkung der Freizeitaktivitäten.
5. Extensive Bewirtschaftung der Wiesenflächen.
6. Offenhaltung von Kiesflächen und Magerrasen im Bereich der ehemaligen Abgrabung.
7. Erhalt der Gewässer durch geregelte Bewässerung der Kiesgrubenteiche und Erhaltung der Überschwemmungsdynamik im Bereich des künstlichen Teiches.
8. Erhaltung des Röhrichtbestandes.

B.) Ge- und Verbote:

Waldbauliche Maßnahmen - Verbote

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH - Lebensraumtypen sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Gebote

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder und Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwä-

lände sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen. (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Durch diese Maßnahme soll die Störung der Brutplätze gefährdeter Vogelarten und die Schädigung der Ufervegetation an der Erft verhindert werden.

Das naturnah entwickelte Abgrabungsgewässer dient u.a. als Lebensraum für die Wasserralle.

Röhrichte gehören zu den unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Die Maßgaben der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie), die hydraulischen Verhältnisse und Auswirkungen der Maßnahmen, der Hochwasserschutz und das Überschwemmungsgebiet sind zu beachten. Die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach

der, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Wald-
ränder und nicht bestockter Flächen.

b) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger
Nadelwaldbestände.

c) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbe-
stockungen im Bereich von Flächen mit floristi-
scher und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften
und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz.
Sicherung von Alteichen und totholzreichen
Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und
Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebens-
raum für Spechte, verschiedene Fledermausar-
ten u.a.

Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbe-
ständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rah-
men des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die
Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfol-
gen.

e) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der
natürlichen Waldgesellschaft.

f) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederher-
stellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung
der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet,
insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und
sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine
gebietspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

C.) Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung

Verbote - Es ist insbesondere verboten

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Na-
delbäumen in Quellbereichen, Siefen oder
Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwald-
beständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen,
und in der Zeit vom 1. April bis 31. August
Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vor-
zunehmen.
3. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen
außerhalb der Wege und Rückegassen /
Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von
Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligo-
trophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausge-
nommen sind Bodenschutzkalkungen in
Waldbereichen außerhalb von Gewässern,
von feuchten Waldbereichen, von Bereichen
mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie
mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung
von Wildäsungsflächen.
Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der
Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie
nur mit geeignetem Material (gemahlener
Kalkstein) erfolgen.
6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schäd-
lingsbekämpfungsmittel im Wald auszubrin-
gen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefah-

§ 113 Landeswassergesetz NRW für Initial- und
Anpflanzungen ist zuvor zu prüfen.

renabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.
2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.

Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

NSG 2.1-6

Schlosspark Gracht

Lage und Beschreibung

Barockanlage des 17. Jahrhunderts mit anschließendem Landschaftspark in Liblar.

Die streng geometrische Barockanlage wird z. Z. restauriert. Die anschließenden Waldflächen des Landschaftsparks haben sich zu naturnahen Beständen entwickelt. Das Parkgelände weist bemerkenswerte Einzelbäume auf und ist dendrologisch wertvoll. Höhlenbäume, Baumstubben und Todholz bieten Höhlenbrütern und zahlreichen Kleinlebewesen Lebensraum.

Größe: 11,52 ha

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-903 im Biotopkataster NRW erfasst

Der engere Schlossbereich (einschl. Gräben) ist archäologisches Bodendenkmal.

Für den Schlosspark wurde ein Grundkonzept für dessen Wiederherstellung erarbeitet und zwischen dem Forstamt, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt. Ein Pflege- und Entwicklungskonzept wird die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen festlegen. Darüber wird eine Abstimmung zwischen den o.a. Beteiligten erfolgen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG NRW), insbesondere
 - wegen der vegetationskundlich und faunistisch wertvollen naturnahen Teilabschnitte;
- b) ► aus landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere:
 - zur Erhaltung der Parkanlage als kulturgeschichtliches Dokument;
- c) ► wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 20c LG NRW)
 - des Barock- und Landschaftsgartens.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Geboten ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Erhalt von Althölzern, Unterholz und Todholz.
2. Die einzelnen kleinen Teiche sind zu entschlammen und die Wasserqualität ist zu verbessern.
3. Freizeitaktivitäten sind auf die bisherigen jährlich durchgeführten Veranstaltungen „Parkmusik“, „Zapfenstreich“ und maximal 3 Wettbewerbe mit elektrisch betriebenen Schiffsmodellen im nicht waldartigen Teil des Parks zu beschränken.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der denkmalgeschützten Parkanlage sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege abzustimmen.
5. Die Verwendung nicht bodenständiger Gehölze ist im Parterregarten grundsätzlich und in anderen Teilen des Parks aus historischen Gründen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.

Grundlage und Leitbild für eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist das für den Staatswald entwickelte Konzept WALD 2000.

NSG 2.1-7**Ehemalige Kiesgrube bei Türnich****Lage und Beschreibung**

Ehemaliges Kiesabtragungsgelände mit hoher Strukturvielfalt und verschiedenartiger Geländemodellierung.

Ca. 30 jährige, typische Pioniergehölzbestände im Randbereich und auf den Aufschüttungen aus Abraummateriale. Großflächige Areale mit artenreicher krautiger Vegetation bzw. offenen Kies- und Sandböden sowie zahlreiche vernässte Bereiche und flache, wassergefüllte Senken.

Gemarkung Türnich, Flur 38, Flurstück 139
Größe: 15,24 ha

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. 5106-043 im Biotopkataster NRW erfasst.

Im Gebiet finden sich neben einer Vielzahl von Blütenpflanzen zahlreiche Tierarten (Singvögel, Amphibien, Reptilien, thermophile Insekten), die an die mikroklimatischen Bedingungen und Habitatstrukturen des Sekundärlebensraumes Kiesgrube angepasst sind. Die in der Kiesgrube vorkommende Wechselkrötenpopulation (Rote Liste 1) z. B. befindet sich hier im Bereich ihrer westlichsten Verbreitungsgrenze.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und thermophiler Insektenarten.

Vogelarten, deren Bestände in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) aufgeführt sind:

- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collucio*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)

Amphibien- und Reptilienarten, deren Bestände in der Roten Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) und stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) aufgeführt sind:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Wechselkröte (*Bufo viridis*)
 Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- zur Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Gehölzgruppen, sonnig-trockenen Kies-Sand-Bereichen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Schlammböden,
 - zur Erhaltung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung
 - zur Erhaltung und Entwicklung des im Rhein-Erft-Kreis seltenen Magerstandortes als wertvoller Lebensraum für Trocken- und Halbtrockenrasen-Gesellschaften,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fläche als Trittsteinbiotop im überregionalen Biotopverbund in der Erftaue.
- b) ► gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 BNatschG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils, insbesondere
- wegen der Seltenheit offener Rohböden im Rhein-Erft-Kreis als ökologisch wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebietsspezifische Gebote

1. Erstellung eines zielartenspezifischen Pflege- und Entwicklungskonzeptes (Biotopmanagementplan).
2. Kontrolle der Vegetationsentwicklung zur Erhaltung der vegetationsfreien/-armen Kies- und Sandflächen, der krautigen Magerstandorte und sonnenexponierten Kiesböschungen. als wertbestimmende Merkmale des Sekundärlebensraumes. Das Ziel kann durch regelmäßige Beweidung mit Ziegen und/oder manuelle/maschinelle Beseitigung von Gehölzaufwuchs erreicht werden.
3. Abschnittsweise Herstellung von offenen Kies- und Rohbodenflächen durch Abschieben der sich bildenden Humusschichten.
4. Dauerhafte Sicherung und Entwicklung flachgründiger Laichgewässer für Kreuz- und Wechselkröten durch lokale Bodenverdichtung (gezielte Befahrung außerhalb der Vegetationskontrolle oder beim Abschieben der oberen Bodenschichten).
5. Sicherung des Schutzgebietes durch partielle Einzäunung und gezielte Randbepflan-

Soweit die Umsetzung der Gebote über die zumutbaren Verpflichtungen des Grundstückseigentümers hinausgeht, müssen darüber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Dadurch soll die Nutzung als Motocross-Gelände sowie als illegale Mülldeponie verhindert werden.

zung mit dornigen Sträuchern.

Im Rahmen des o.a. Biotopmanagementplans (gebietsspezifisches Gebot Nr. 1) sind unter Berücksichtigung der geplanten neuen Wegeverbindung zwischen der Gymnicher Mühle und Schloss Türnich detaillierte Aussagen/Vorschläge zu entwickeln, die z.B. offene Zugangsbereiche, Aussichtspunkte, geführten Exkursionen etc. umfassen können.

6. Vorhandene Müllablagerungen sind zu entfernen.

Unberührt bleiben

1. Maßnahmen zur Schließung des die Grube umgebenden Walls, die zum Schutz des Grundwassers und aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich sind.
2. Mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zum Schutz des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen durch Vandalismus, Müllablagerungen o.ä..
3. Maßnahmen zur Sicherung von Flugsicherheitsbelangen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Nörvenich.

Die Kombination von fester Zäunung, dichten Hecken und zusätzlichem mobilem Elektrozaun erleichtert ebenfalls eine Biotoppflege durch Beweidung (gebietsspezifisches Gebot Nr. 2) sowie eine gezielte Besucherlenkung.

Das Kiesgrubengelände liegt im Überschwemmungsgebiet der Erft.

Wegen der Gefahr des Schadstoffeintrags im Hochwasserfall und das weitgehende Fehlen einer belebten Bodenschicht mit Filterfunktion müssen Maßnahmen ermöglicht werden, die die Überflutung der Grube verhindern. Dies kann durch das Schließen von Lücken in der größtenteils vorhandenen Dammschüttung am Grubenrand erreicht werden.

Da Gefährdungen der Naturschutzziele für die Kiesgrube wegen der guten Zugänglichkeit zu erwarten sind, sollen Maßnahmen ermöglicht werden, die die Zugänglichkeit einschränken.

7. Änderung

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

NSG 2.1-8

Kernzone Erftaue Gymnich

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich nördlich von Gymnich und wird im Norden durch die B 264, im Westen durch die A 61, im Osten durch den Erftflutkanal und im Süden durch die Brüggener Straße begrenzt.

Das Gebiet umfasst die Erftaue im Bereich der Gymnicher Mühle, die Kleine Erft mit Ufervegetation und Gehölzen, Grünlandflächen, Tümpel, Gehölzbestände und Baumreihen sowie landwirtschaftliche Flächen.

Größe: 135,49 ha

Gemarkung: Gymnich, Flur 1, Nr. 2, 3, 45; Flur 4, Nr. 2 teilweise, 7, 9 teilweise, 10, 11, 12, 16, 24, 25, 36; Flur 5, Nr. 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 70.

Gemarkung Türnich, Flur 38, Nr. 108, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 134, 140, 141; Flur 39, Nr. 62,64.

Das Gebiet ist Teil des INTERREG IVC - Projektes ERCIP (European River Corridor Improvement Plans / Europäische Gewässerkorridor-Verbesserungspläne) und bildet die Kernzone des ERCIP-Projektgebietes „Erftaue Gymnich“.

Das ERCIP-Projekt befasst sich mit der Entwicklung von holistischen Planungen für Gewässerkorridore. Hierbei soll den Besonderheiten von Gewässerkorridoren in der Landschafts- und Raumplanung Rechnung getragen werden. Sein Ziel ist es, mit dem „Europäischen Gewässerkorridor-Verbesserungsplan“ ein übertragbares Modell für eine Gewässerbewirtschaftung zu erarbeiten, welches von Behörden unterschiedlicher Fachrichtungen gemeinsam getragen wird.

Zielgebiet des ERCIP-Projektes für den Rhein-Erft-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Erftverband ist ein Abschnitt der Erftaue im Bereich der Gymnicher Mühle, das Projektgebiet „Erftaue Gymnich“, welches ein zentrales Element des RegioGrün Entwicklungskonzeptes ist. Hier sollen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung und Auenentwicklung gemäß Vorgaben der EU-Wasserrahmen-Richtlinie im Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ dargestellt und festgesetzt werden.

Die Flächen des Projektgebietes „Erftaue Gymnich“ befinden sich innerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes des Erft, sie dienen als Retentionsraum zum Zweck des Hochwasserschutzes und ein südlicher Bereich des Projektgebietes liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Erftstadt - Dirmmerzheim“.

Informationen zum Projektgebiet:

Innerhalb der Regionale 2010 (NRW - Strukturförderungsprogramm) wurde ein fachliches Konzept für den Erhalt und die Entwicklung der Freiraum- und Gewässerauenkorridore entwickelt.

Das Regionale 2010-Projekt RegioGrün liefert hierbei als Rahmendokument die Leitidee für die zukünftige Entwicklung. Das Projekt „Landschaftspark Erftaue“ konkretisiert diese Zielvorgabe mit einer Konzeption für die zukünftige Entwicklung der Erftaue. Diese Konzeptplanung beinhaltet die Entwicklung der Erft als Hauptachse eines regionalen Biotopverbundsystems und Kernzone eines Dritten Grüngürtels sowie wasserwirtschaftliche Aspekte.

Das Projekt „Erftaue Gymnich“ folgt dem Entwicklungskonzept der Erftaue und ordnet sich in das Projekt „Landschaftspark Erftaue“ ein. An zentra-

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ 1) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung wertvoller Lebensstätten und Biotope für wildlebende seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften durch Sicherung der Fließgewässer, der Uferandstreifen und der Ufervegetation, der Tümpel, der Auenlandschaft, der extensiven Grünlandflächen, der Wegeraine und der Gehölz- und Baumbestände.
 - zur Erhaltung wertvoller verschiedenartiger und vielfältiger Biotopstrukturen mit Bedeutung als Regenerationsraum, als Trittsteinbiotop, als strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbund sowie als Nist-, Brut-, Wohn-, Nahrungs-, Rückzugs- und Zufluchtsstätten und als Durchzugs- und Rastgebiet für wildlebende Tiere.
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch sehr wertvollen Fließgewässer- und Auenstandortes aufgrund des Vorkommens einer Vielzahl seltener und gefährdeter und geschützter wildlebender Tierarten und einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und deren Biozönose.
 - zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems als Le-

ler Stelle im Erftinzugsgebiet werden dort natur-schutzfachliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt.

Die Planung zielt darauf ab, dass der Auenkorridor wieder entsprechende Gestalt und Funktion erlangt. Sie berücksichtigt landschaftsplanerische, wasserwirtschaftliche und ökologische Belange. Im Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ ist die Gestaltung eines neuen Gewässerverlaufs auf den Flächen zwischen der Kleinen Erft und dem Erftflutkanal vorgesehen. Der neue Gewässerverlauf soll als Initialgewässer mit eigendynamischer Gewässerentwicklung und Grünlandaue hergestellt werden. Aufgrund des hohen ökologischen Wertes eines Fließgewässers und einer Auenlandschaft bildet die Erftaue einen wichtigen Bestandteil im Biotopverbund.

Mit diesen wasserwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Der Auenlandschaftsraum als Überschwemmungsgebiet wird neu gestaltet und als Hochwasserretentionsraum reaktiviert, die Gewässer werden naturnah gestaltet und es werden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie ein Biotopverbund geschaffen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5106-014 erfasst.

Das Projektgebiet ist ein Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter, geschützter und streng geschützter Tierarten, Tierarten der Roten Liste oder der Vorwarnliste sowie planungsrelevanter Tierarten.

Das Gebiet bietet u.a. insbesondere folgenden Tierarten eine Lebensstätte:

Vögel: Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rohrammer, Star, Turmfalke, Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard, Steinkauz, Waldohreule, Schleiereule, Waldkauz.
Fledermäuse: Zwergfledermaus, Wasserfledermaus.

Libellen: Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Gemeine Keiljungfer, Kleiner Blaupfeil, Südlicher Blaupfeil.

Amphibien: Kreuzkröte, Wechselkröte.

- bensraum für spezifische Tiere und Pflanzen.
- zur Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers mit eigendynamischer Gewässerentwicklung und Grünlandaue als Lebensraum für auenspezifische Tiere und Pflanzen.
 - zur Entwicklung einer Auenlandschaft im Überschwemmungsgebiet der Erft mit wechselnden Wasserverhältnissen als Lebensräume für spezifische Tiere und Pflanzen.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion innerhalb eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue.
 - ▶ 2) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - aus wissenschaftlichen Gründen zur Dokumentation der Entwicklungsschritte eines naturnah entwickelten Fließgewässersystems.
 - aus wissenschaftlichen Gründen zur Dokumentation der Entwicklung eines Initialgewässers mit eigendynamischer Gewässerentwicklung.
 - aus wissenschaftlichen Gründen zur Erfassung der Wasserwirtschaft innerhalb dieses Hochwasser- und Retentionsraumes mit Fließgewässern und der Auenlandschaft.
 - wegen des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten mit enger Bindung an diese Biotoptypen als Gegenstand wissenschaftlicher und landeskundlicher Forschung.
 - ▶ 3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der landschaftsprägenden Fließgewässerstrukturen- und Vegetationsformen als strukturreiches Gesamtgefüge in einer Auenlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers (Neue Erft) mit eigendynamischer Gewässerentwicklung südöstlich der Gymnicher Mühle (zwischen der Kleinen Erft und dem nordöstlich der Kleinen Erft verlaufenden Weg).

Ergänzend zur Herstellung und naturnahen Entwicklung der „Neuen Erft“ sind für die Entwicklung einer Auenlandschaft insbesondere auch die Anlage von extensiven Grünlandflächen, die sukzessive Entwicklung von Gehölzen entlang des Fließgewässers und die Entwicklung naturnaher Auengebüsche und Auenwälder erforderlich.

Die Auenlandschaft des Projektgebietes soll vorrangig durch Sukzessionsentwicklung hergestellt werden.

Die Maßnahmen dienen zur Herstellung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerökosystems und einer Auenlandschaft im Projektgebiet.

Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.5-3 festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Herstellung, Entwicklung und Pflege des Initialgewässers entsprechen den Umsetzungsfahrplänen E-56-R 008 und E-56-D

2. Pflege und Entwicklung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft nördlich der Gymnicher Mühle bis zur B 264.

003 und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Die Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer erfolgen entsprechend der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Erlass vom 18.03.2010). Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung des Initialgewässers (Neue Erft) wird ein Planfeststellungsverfahren zum Gewässer-ausbau nach § 68 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Herstellung eines Initialgewässers mit eigendynamischer Gewässerentwicklung („Neue Erft“) beinhalten insbesondere Bodenveränderungen durch Bodenverlagerungen, Baumaßnahmen zur Sicherung des Zu- und Abflusses und Durchflusses der „Neuen Erft“ (Wehre, Rohrdrossel usw.) sowie Gewässerbefestigungen an Brücken und Durchlässen.

Die „Neue Erft“ wird aus der „Kleinen Erft“ nordöstlich von Gymnich abgezweigt (Ausleitung) und sie fließt der „Kleinen Erft“ an der Gymnicher Mühle wieder zu (Wiedereinmündung).

Bei der Planung und Herstellung des Initialgewässers „Neue Erft“ ist die Errichtung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ erforderlich, um so die Aspekte des Bodenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen dienen der naturnahen Entwicklung eines Fließgewässersystems nördlich der Gymnicher Mühle.

Für die Entwicklung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft nördlich der Gymnicher Mühle sind insbesondere die Entwicklung des Gewässerabschnittes als naturnaher, mäandrierender Gewässerlauf, die Entwicklung eines Uferstrandstreifens, Erhalt und Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-)Vegetation, der Erhalt von Totholz und die Anlage von Laichgewässer (Himmelsteiche) erforderlich.

Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.5-1 festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gewässers entsprechen dem Umsetzungsfahrplan E-56-R 003 und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Vor Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen, ob ein Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

3. Pflege und Entwicklung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft zwischen Gymnicher Mühle und A 61.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gewässers und zur Entwicklung eines Fließgewässersystems südlich der Gymnicher Mühle.

Für die Pflege und Entwicklung des Gewässerabschnittes sind insbesondere die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen, der Erhalt und die Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation, Gehölzpflegeschnitt zur Freihaltung des Gewässerlaufs und Erhalt von Totholz erforderlich.

4. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsfreileitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt von den Verboten bleiben

1. Die Ergänzung des Lärmschutzwalls entlang der Autobahn aus Bodenaushub

2. Entschlammung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft südlich der Gymnicher Mühle nach Erfordernis und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

3. Maßnahmen zur Sicherung von Flugsicherheitsbelangen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Nörvenich.

Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.5-2 festgesetzt.

Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gewässers entsprechen dem Umsetzungsfahrplan E-56-R 004 und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Der Lärmschutzwall dient zur Minderung der Immissionen durch den Autobahnverkehr und zur Verbesserung des Landschaftsbildes einer Auenlandschaft.

Eine turnusmäßige Entschlammung aufgrund von Sedimentationsablagerungen aus dem Regenüberlaufbecken südlich der A 61 ist erforderlich zur Erhaltung und Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Wasserabflusses.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und

zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bo-

beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeum-

denfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

<p>bruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.</p>	<p>Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.</p> <p>Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.</p> <p>Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.</p>
<p>3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.</p> <p>Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.</p>	<p>Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.</p> <p>§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.</p>
<p>4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil</p>

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdyamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.

- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motor-sport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädi-

NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände

gen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft gel-

-
- Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).
3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so
- tenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.
- § 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.
- § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
- Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und

-
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).</p> | <p>Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> |
| <p>5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.</p> |
| <p>6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.</p> | <p>Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.</p> |
| <p>7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> |
| <p>10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht be-</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> |

einträchtigt oder gefährdet werden.

11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.

12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.

13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofssatzung.

14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.

15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

16. Das Kanufahren auf der Erft in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.
Ausgenommen ist das Befahren der Erft - Seitenarme und Nebenläufe (Verbot Nr. 18).
Das Befahren der Erft zwischen Bliesheim und Bergheim ist nur bei einem Wasserstand von mindestens 70 cm (Pegel Bliesheim) gestattet.

Unberührt bleiben:

- Die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen für den ordnungsgemäßen Kanusport im Bereich von Wehren in der Erft, so weit sie dem Schutzzweck nach Lage, Art und Umfang der Baumaßnahme nicht zuwiderlaufen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.

- Das Kanufahren auf dem Neffelbach bei einem Wasserstand von mindestens 80 cm (Pegel Langenich) und so weit durch diese Nutzung keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushalts (Gewässer, Ufer, Flora, Fauna) erfolgen.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.

Das Verbot des Befahrens der Erft-Seitenarme und Nebenläufe dient insbesondere dem Schutz des Eisvogels und seiner Lebens-, Brut- und Nahrungsstätten.

Hinweise auf eine naturverträgliche Ausübung des Kanusports geben das Faltblatt „Naturbewusst paddeln“ und die Broschüre „Kuratorium Sport und Natur“ die vom Deutschen Kanu-Verband e.V. (Bertaallee 8, 47055 Duisburg) herausgegeben werden.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde

- auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Erfrtal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle

Lage und Beschreibung

Das Gebiet erstreckt sich von der Plangebietsgrenze im Norden bis zur Bahnlinie Köln-Aachen im Süden. Es wird begrenzt durch die Autobahn A 61 im Westen und die L 163 sowie die Ortslage von Horrem im Osten.

Das Gebiet umfasst den Bereich des Niederungstales der Erft zwischen Pliesmühle, Sindorfer Mühle und Horremer Mühle sowie den Villedenhangbereich bei Schloss Frens und Schloss Hemmersbach.

Größe: 237,1 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5006-048, -040, -007, -507 und -505 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue.
 - wegen seines hohen Anteils an Wiesen und Weiden als auen- und nutzungstypischen Reststrukturen und Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

- wegen seines großflächig unverbauten und unzerschnittenen Freiraums mit hohem ökologischen Entwicklungspotential.
 - wegen seiner Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.
- b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NRW), insbesondere
- wegen des noch teilweise erhaltenen Auencharakters, mit vielfältigen Strukturen aus Gehölzen, Grünlandbereichen und Fließgewässerabschnitten.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume zwischen den Siedlungsschwerpunkten Quadrath-Ichendorf, Horrem und Sindorf.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Zentrum angrenzender Siedlungsschwerpunkte und als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Rheinland (§ 21c LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Fließgewässer sind naturnah zu gestalten, d.h. so weit wasserwirtschaftlich vertretbar sind naturferne Elemente wie Sohlschalen, Sohlwellen usw. zu entfernen, situationsbezogen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen bzw. Grünlandauenbereiche anzulegen, gezielte Pflanzungen mit standortgerechten, bodenständigen Ufergehölzen vorzunehmen und alle Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
2. Hybrid-Pappeln sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde sukzessiv durch standortgerechte, bodenständige Gehölze zu ersetzen.
3. Grüne Wirtschaftswege sowie Wegeraine sind zu erhalten.

LSG 2.2-2

Erftaue im Umfeld der Auenwälder Parrig und Kerpener Broich

Lage und Beschreibung

Das Gebiet erstreckt sich von der Bahnstrecke Köln-Aachen im Norden bis zur B 264 im Süden. Das Gebiet umfasst Freiraumbereiche des Erfttales nördlich des Parrig, im Umfeld von Haus Hahn u. Schloss Lörfeld im Westen und Haus Dürsfeld im Süden sowie zwischen Parrig und Kerpener Bruch in der Gemarkung Mödrath. Es erstreckt sich ferner auf den Bereich des alten Bahndammes im Nordosten. Im Osten wird das

Das Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises, der Maßnahmenplan der Erftkonferenz sowie das vom BUND Rhein-Erft-Kreis e.V. und der Stadt Kerpen erarbeitete Planungskonzept "Drehscheibe Erftaue Kerpen" stellen das Gebiet als zentralen Knotenpunkt eines überregionalen Biotopverbundes im Rhein-Erft-Kreis dar.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den

Schutzgebiet wie auch das Plangebiet von der L 163 begrenzt.
Größe: 391,52 ha

Biotop-Nrn. BK-5106-522, -013, -045 und BK-5006-050 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner zentralen Funktion als Vernetzungsknoten im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue in Nord-Süd-Richtung und einer Querverbindung zwischen den Bürgerwäldern im Westen und dem rekultivierten Tagebau Frechen im Osten.
 - wegen seines hohen Anteils an Wiesen und Weiden als auen- und nutzungstypischen Reststrukturen,.
 - wegen seines großflächig unverbauten landschaftlichen Freiraums mit hohem ökologischen Entwicklungspotential.
 - wegen seiner Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile.
 - wegen seiner wasserwirtschaftlichen Retentionsfunktion.
- wegen seiner mikroklimatischen Ausgleichsfunktion.
- zur Erhaltung Wiederherstellung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.
 - zur Herstellung einer bandförmigen Waldverbindung zwischen Kerpener Bruch und Parrig.
- b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NRW), insbesondere
- wegen des noch teilweise erhaltenen Auencharakters mit vielfältigen Strukturen aus Gehölzen, Grünlandbereichen und Fließgewässerabschnitten.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume zwischen den Siedlungsschwerpunkten Horrem, Sindorf und Kerpen.
- c) ► wegen seiner besonderen Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Zentrum angrenzender Siedlungsschwerpunkte und als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Rheinland (§21c LG NRW), insbesondere
- wegen seiner für das obere Mittelerftal herausragenden Strukturvielfalt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Fließgewässer sind naturnah zu gestalten, d.h. so weit wasserwirtschaftlich vertretbar sind naturferne Elemente wie Sohlschalen, Sohlschwellen usw. zu entfernen, situationsbezogen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen bzw. Grünlandauenbereiche anzulegen, gezielte Pflanzungen mit standortgerechten,

Es ist zu prüfen, ob die zwischen Burg Mödrath und Götzenkirchen verlaufende Entwässerungskanäle (Südliche Zuleitung zu Kölner Randkanal) der Rheinbraun AG, die der Ableitung von Sumpfwässern und Erft Hochwässern zur Pumpstation Götzenkirchen dienen, beseitigt und der natürliche Geländezustand wiederhergestellt werden

bodenständigen Ufergehölzen vorzunehmen und alle Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2. Hybrid-Pappeln sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde sukzessiv durch standortgerechte, bodenständige Gehölze zu ersetzen.

3. Grüne Wirtschaftswege sowie Wegeraine sind zu erhalten.

4. Extensiv genutzte Grünlandbereiche sind in geeigneter Lage auf der Grundlage ökologisch nachhaltiger und ökonomisch tragfähiger Nutzungskonzepte wieder herzustellen bzw. zu entwickeln.

kann. Dies müsste spätestens mit der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens im rekultivierten Tagebau Frechen durch den Erftverband möglich sein.

LSG 2.2-4

Mittelerftal zwischen dem Villewesthang bei Köttingen und der Einmündung der Swist südlich von Bliesheim

Lage und Beschreibung

Das Gebiet erstreckt sich von der A 1 im Norden bis zur Plangebiets- und Kreisgrenze südlich der A 553.

Es wird im Westen durch die A 61/A1 und im Osten durch die Ortslagen von Köttingen, Liblar und Bliesheim sowie durch die L 163 begrenzt.

Das Gebiet umfasst den Hangfuß des Villewesthanges nördlich von Köttingen, die Talau von Erft und Liblarer Mühlengraben, den Grünland- und Streuobstwiesenbereich in Bliesheim sowie den Mündungsbereich der Swist nördlich von Burg Kühlseggen

Größe: 701,6 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5206-042 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erftau und seiner Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.

b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume im Umfeld der Siedlungsbereiche.

c) ► wegen seiner Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung und als Teil der Erholungslandschaft Erftau im Naturpark Rheinland (§ 21c LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Fließgewässer sind naturnah zu gestalten, d.h. so weit wasserwirtschaftlich vertretbar sind naturferne Elemente wie Sohlschalen, Sohlschwellen usw. zu entfernen, situationsbezogen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen bzw. Grünlandauenbereiche anzulegen, gezielte Pflanzungen mit standortgerechten, bodenständigen Ufergehölzen vorzunehmen und alle Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
2. Hybrid-Pappeln sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde sukzessiv durch standortgerechte, bodenständige Gehölze zu ersetzen.
3. Wegeraine sind zu erhalten und zu entwickeln.
4. Extensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Streuobstwiesenbestände sind in geeigneter Lage auf der Grundlage ökologisch nachhaltiger und ökonomisch tragfähiger Nutzungskonzepte wiederherzustellen bzw. zu entwickeln.
5. In der Erftaue im Bereich der Ortslage Bliesheim ist die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Gartenhäuser, Geräteschuppen usw.) zu stoppen. Für das Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kleingärten ein Gestaltungs-, Pflege- und Nutzungskonzept zu erarbeiten.

LSG 2.2-5**Rotbach-Mühlenbach bei Konradsheim****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet umfasst die Talaue des Mühlengraben nördlich Lechenich, östlich der L 162 mit Grünlandflächen und den Gebäuden des Golfplatzes Konradsheim und dessen Umfeld. Das Gebiet ist als Vernetzungsstruktur und Rückzugs- und Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern und aufzuwerten.

Größe: 63,04 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines regionalen Biotopverbundkonzeptes (Verbindungsachse Rotbach/Mühlenbach - Erft).
 - wegen seines landschaftsökologischen Entwicklungspotentials als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung autentischer Landschaftselemente eines Fließgewässerökosystems.
- b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NRW),

insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume im Umfeld der Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Fließgewässer sind naturnah zu gestalten, d.h. so weit wasserwirtschaftlich vertretbar sind naturferne Elemente wie Sohlschalen, Sohlswellen usw. zu entfernen, situationsbezogen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen bzw. Grünlandauenbereiche anzulegen, gezielte Pflanzungen mit standortgerechten, bodenständigen Ufergehölzen vorzunehmen und alle Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
2. Hybrid-Pappeln sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde sukzessiv durch standortgerechte, bodenständige Gehölze zu ersetzen.
3. Wegeraine sind zu erhalten und zu entwickeln.
4. Extensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Streuobstwiesenbestände sind auf der Grundlage ökologisch nachhaltiger und ökonomisch tragfähiger Nutzungskonzepte wiederherzustellen.

LSG 2.2-6

Römerhof

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst den landschaftlichen Freiraum um den Biotopkomplex aus Weiden, Aileen und flächigen Gehölzbeständen der Gestüte Bona und Römerhof.

Größe: 38,55 ha

Der Bereich der beiden Gestüte ist unter der Ziffer 2.4-32 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Pufferfunktion im Umfeld der Gestüte Römerhof und Bona,
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteiles (LB 2.4-32).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-7

Ville-Westhang bei Bliesheim

Lage und Beschreibung

Das Gebiet erstreckt sich von der Bahnlinie Köln-Trier im Osten bis zur L 163 und der Orts-

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5207-189 erfasst.

lage Bliesheim im Westen sowie von der Ortslage Liblar im Norden bis zur A 553 im Süden.

Das Schutzgebiet umfasst den Ville-Westhang mit z. T. staunassen Böden (Pseudogley), Löss-trockentälern sowie den unter Ziffer 2.4-33 als geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Waldbereich des Lauerbusches nördlich von Bliesheim.

Größe: 173,79 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines regionalen Biotopverbundkonzeptes zwischen Ville-Altwald und Erftaue.
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines im Plangebiet seltenen, unverritzten und unverbauten Hangbereiches der Ville als landschaftlicher Freiraum mit hohem Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz.
 - zur Sicherung von Sonderstandorten mit mageren und ertragsschwachen Böden als potentieller Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- b) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG NRW), insbesondere
- wegen der besonderen geomorphologischen Struktur.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume im Umfeld der Siedlungsbereiche;
- c) ► wegen seiner Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Rheinland (§ 21c LG NRW), insbesondere
- wegen des durch die Reliefenergie der Hanglagen und Löss-trockentälchen sowie die Gehölzbestände geprägten, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Wegeraine sind zu erhalten und zu entwickeln.

7. Änderung

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

LSG 2.2-3a

Erfttal im Bereich Schloss Türnich und Brüggener Mühle

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt in der Niederung der Erft zwischen der B 264 im Norden, dem Erftflutkanal und der A 61 im Südwesten, der A 1 im Südosten, es grenzt im Nordosten an die am Villehang gelegenen Ortslagen von Türnich bis Kierdorf und beinhaltet südlich der A 61 Flächen um Schloss Gymnich und nördlich von Dirmerzheim.

Das Gebiet umfasst einen Abschnitt der Erfttaue zwischen Schloss Türnich, dem Gücher Graben, dem Mühlengraben, dem Erftmühlenbach, der Erft bis zur Einmündung des Rotbaches, den Schlosspark Gymnich, die Brüggener Mühle, Ufervegetation, Grünlandflächen, Gehölzflächen, Baumreihen und landwirtschaftliche Flächen.
Größe: 485,80 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte und Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten einer Auen- und Fließgewässerlandschaft.
 - zur Erhaltung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.
 - wegen des hohen landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes sowie seines Entwicklungspotentials.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion innerhalb eines überregionalen Biotopverbundes Erfttaue.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion.
- 2) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der vielfältigen Strukturen aus Gehölzen, Grünlandflächen und Fließgewässern.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftsele-

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5106-531, -532, -540 und -542 und erfasst.

Im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die zunehmende Flächenversiegelung sollen die unversiegelten Böden in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt erhalten bleiben. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

Landschaftliche Freiräume zwischen den Siedlungsschwerpunkten dienen auch als Ventilati-

menten zwischen den Siedlungsschwerpunkten.
3) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Zentrum angrenzender Siedlungsschwerpunkte und als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Rheinland.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Die Fließgewässer sind naturnah zu gestalten, d. h. so weit wasserwirtschaftlich vertretbar sind naturferne Elemente wie Sohlschalen, Sohlschwellen usw. zu entfernen, situationsbezogen unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen bzw. Grünlandauenbereiche anzulegen, gezielte Pflanzungen mit standortgerechten, bodenständigen Ufergehölzen vorzunehmen und alle Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2. Hybrid-Pappeln sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde sukzessiv durch standortgerechte, bodenständige Gehölze zu ersetzen.

3. Wegeraine sind zu erhalten und zu entwickeln.

Unberührt von den Verboten bleiben

1. Maßnahmen zur Sicherung von Flugsicherheitsbelangen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Nörvenich.

LSG 2.2-8

Randzone Erftaue Gymnich

Lage und Beschreibung

Das Gebiet gehört zum ERCIP-Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ und bildet die Randzone.

Das Gebiet wird im Norden durch die B 264, im Südwesten durch die A 61, im Südosten durch die Brüggener Straße und im Nordosten durch den Erftflutkanal begrenzt.

Das Gebiet umfasst die Erftaue im Bereich der Gymnicher Mühle mit Flächen im Umfeld der Gymnicher Mühle, den Erftflutkanal, den Füllesgraben bis zum Fülleshof, Ufervegetation, Grünlandflächen, Gehölzbestände und Baumreihen sowie landwirtschaftliche Flächen.

Größe: 118,12 ha

onsbahnen und Frischluftschneisen für die umliegenden Siedlungen.

Das Gebiet ist Teil des INTERREG IVC - Projektes ERCIP (European River Corridor Improvement Plans / Europäische Gewässerkorridor - Verbesserungspläne) und bildet die Randzone des ERCIP-Projektgebietes „Erftaue Gymnich“.

Weitere Informationen zum ERCIP-Projekt sind unter dem Naturschutzgebiet 2.1-7 (s.o.) nachzulesen.

Die Flächen des Projektgebietes „Erftaue Gymnich“ befinden sich innerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes des Erft, sie dienen als Retentionsraum zum Zweck des Hochwasserschutzes und ein südlicher Bereich des Projektgebietes liegt in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Erftstadt - Dirmerzheim“.

Das Gebiet erfasst Flächen, die am Naturschutzgebiet 2.1-8 „Kernzone Erftaue Gymnich (ERCIP-Projekt)“ angrenzen und somit eine Pufferzone für das Naturschutzgebiet bilden.

Weitere Informationen zum Projektgebiet „Erftaue Gymnich“ sind in den Erläuterungen zum Naturschutzgebiet 2.1-8 aufgeführt.

Mit den wasserwirtschaftlichen und landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. Der Auenlandschaftsraum als Überschwemmungsgebiet wird neu gestaltet und als Hochwasserretentionsraum reaktiviert, die Gewässer werden naturnah gestaltet und es werden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie ein Biotopverbund geschaffen.

Die Planung für die Randflächen des Projektgebietes zielt darauf ab, dass der Auenkorridor wieder entsprechende Gestalt und Funktion erlangt. Sie berücksichtigt landschaftsplanerische, wasserwirtschaftliche und ökologische Belange.

Die Gymnicher Mühle soll die Funktion eines Besucherzentrums und -portals für den Landschaftspark Erftaue erhalten und wird als ein Zeitdokument historischer Wasserkraftnutzung und als Naturparkzentrum mit dem Schwerpunkt Wasser (Wassererlebnispark und Wasserwerkstatt) sowie als Informations- und Veranstaltungszentrum entwickelt.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5106-014 und -303 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte und Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten einer Auen- und Fließgewässerlandschaft.
 - zur Erhaltung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems.
 - zur Erhaltung der Gehölzbestände, der Baumreihen, der Obstbäume und Obstwiesen, der Grünlandflächen, des Bauerngartens, der Wegraine, der Fließgewässer, der Gräben und Tümpel und der Ufervegetation.
 - wegen des hohen landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes sowie seines Entwicklungspotentials.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion innerhalb eines überregionalen Biotopverbundes Erftaue.
 - als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion.

Im Hinblick auf die Bodenfunktionen und die zunehmende Flächenversiegelung sollen die unversiegelten Böden in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt erhalten bleiben. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

- 2) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der vielfältigen Strukturen aus Gehölzen, Grünlandflächen und Fließgewässern.
 - zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen zwischen den Siedlungsschwerpunkten.
- 3) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Zentrum angrenzender Siedlungsschwerpunkte und als Teil der Erholungslandschaft Erftaue im Naturpark Rheinland.
 - wegen der Bedeutung der Gymnicher Mühle als Zeitdokument historischer Wasserkraftnutzung und als Naturparkzentrum mit dem Schwerpunkt Wasser, als Informations- und Veranstaltungszentrum und als Ausflugsort mit Anbindung an das Radwegenetz entlang der Erft.

Landschaftliche Freiräume zwischen den Siedlungsschwerpunkten dienen auch als Ventilationsbahnen und Frischluftschneisen für die umliegenden Siedlungen.

Die Gebäude der Gymnicher Mühle werden von Rauchschnalben als Brut- und Schlafquartier genutzt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Neugestaltung der Uferböschungen entlang des Erftflutkanals zwischen der B 264 und der K 23.
2. Baumreihen, Gehölzbestände, Obstwiesen, Obstbäume, Ufervegetation, Fließgewässer und Gräben sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Auf geeigneten Flächen sind bodenständige, standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
4. Erhalt und extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Vergrößerung des Grünlandanteils.
5. Wegeraine sind zu erhalten und zu entwickeln.
6. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsfreileitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Die Maßnahmen hierzu sind unter Punkt 5.1-38 und 5.2-44 festgesetzt.

Die Pflanzung von Einzelbäumen und einzelner Gehölzgruppen nordwestlich der ehemaligen Kiesgrube Türnich ist unter Punkt 5.2-44a festgesetzt.

Unberührt von den Verboten bleiben

1. Der Betrieb des Wassererlebnisentrums als außerschulischer Lernort in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. Maßnahmen im Umfeld der Gymnicher Mühle, die zur Umsetzung des Zielkonzeptes „Naturparkzentrum Gymnicher Mühle als Umwelt-, Bildungs- und Naturerlebnisstandort mit dem Themenschwerpunkt Wasser“ erforderlich sind. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der

unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Maßnahmen zur Sicherung von Flugsicherheitsbelangen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Nörvenich.

Die „Neue Erft“, die innerhalb des Naturschutzgebietes „Kernzone Erftaue Gymnich“ entsteht, wird aus der „Kleinen Erft“ nordöstlich von Gymnich abgezweigt (Ausleitung) und sie fließt der „Kleinen Erft“ an der Gymnicher Mühle wieder zu (Wiedereinmündung). Für die Herstellung der „Neuen Erft“ wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können. Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder

die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleeen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile,

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forst-

§ 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und

wirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kurrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)**ND 2.3-1****1 Stieleiche (*Quercus robur*)****Lage und Beschreibung**

An der Erft südwestlich der Burg Hemmersbach bei Horrem.

Gem. Horrem, Flur 24, Nr. 52

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

b) ► wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes und seiner prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,60 m

Baumhöhe: ca. 20 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

ND 2.3-2**Baumgruppe aus 19 Stieleichen (*Quercus robur*) und 1 Esche (*Fraxinus excelsior*)****Lage und Beschreibung**

Am Bohmanskaugraben südlich der Burg Hemmersbach am Ortseingang von Horrem.

Gem. Horrem, Flur 23, Nr. 129.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

b) ► wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere wegen ihres Alters und Erscheinungsbildes und ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gesamtfläche: ca. 30 x 40 m

1 Stieleiche

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,70 m

Baumhöhe: ca. 22 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

1 Esche

Stammumfang in 1 m Höhe: 2,30 m

Baumhöhe: ca. 26 m

18 Stieleichen

Stammumfang: ca. 1 m - 2,50

Baumhöhe: ca. 20 m

ND 2.3-4**Baumreihe aus 20 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*), 1 Winterlinde (*Tilia cordata*), 18 Spitzahorn (*Acer platanoides*) und 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)****Lage und Beschreibung**

Lückige Baumreihe südlich von Schloss Lörsfeld im Wechsel mit Heckenabschnitten entlang ei-

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,70 - 2,30 m

Baumhöhe: bis ca. 25 m

nes Wirtschaftsweges.
Gem. Kerpen (z. Z. im Flurbereinigungsverfahren)

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

a) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG NRW), insbesondere

wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung als Reststruktur einer Allee im Zusammenhang mit Schloss Lörsfeld.

b) ► wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere:

- wegen ihrer Größe, ihres Alters und Erscheinungsbildes und ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

- wegen ihrer Vernetzungsfunktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gesamtbreite der Baumreihen: ca.20 m

Die Baumreihe ist der Restbestand einer ehemaligen Allee. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Alleecharakters ist unter Ziffer 5.2. festgesetzt.

ND 2.3-5**1 Stieleiche (Quercus robur)****Lage und Beschreibung**

An der Wegekreuzung im Kerpener Bruch

Gem. Kerpen, Flur 13, Nr. 8

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

b) ► wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes und seiner prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,90 m

Baumhöhe: ca. 22 m

Kronendurchmesser: ca. 20 m

ND 2.3-6**1 Stieleiche (Quercus robur)****Lage und Beschreibung**

Am Talrand westlich von Balkhausen.

Gem. Törnich, Flur 38, Nr. 137

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

b) ► wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere

wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes und seiner prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 4,60 m

Baumhöhe: 22 m

Kronendurchmesser: 20 m

ND 2.3-8**1 Eiche (Quercus robur)****Lage und Beschreibung**

Im Bereich der Burg Konradshelm.

Gem. Lechenich, Flur 8, Nr.11

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

a) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG NRW), insbesondere

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 4 m

Baumhöhe: ca. 12 m

Kronendurchmesser: ca. 8 m

wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung im Denkmalbereich der Burg Konradsheim.

b) ► wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere wegen seiner Größe, seines Alters und Erscheinungsbildes und seiner prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

ND 2.3-9

Eichen- und Eschengruppe (7 Quercus robur und 2 Fraxinus excelsior)

Lage und Beschreibung

Auf einer Grünlandfläche bei Haus Buschfeld Gem. Bliesheim, Flur 3, Nr. 147, 153, 154

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

a) ► aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG NRW), insbesondere wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung im räumlichen Zusammenhang zum Denkmalbereich von Haus Buschfeld.

b) ► wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 22b LG NRW), insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Alters und herausragenden Erscheinungsbildes und ihrer prägenden Bedeutung für die Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Wurzelbereich der Bäume ist weiträumig abzuzäunen, um Trittschäden durch das Weidevieh zu vermeiden.

Stieleichen:

Stammumfang in 1 m Höhe: 2- 4 m

Baumhöhe: 12 - 20 m

Kronendurchmesser: 14 - 20 m

Eschen:

Stammumfang in 1 m Höhe: ca. 2,50 m

Baumhöhe: 16 - 18 m

Kronendurchmesser: ca. 12 m

7. Änderung 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

ND 2.3-7**Lindenallee****(57 *Tilia cordata* und *Tilia platyphyllos*)****Lage und Beschreibung**

Alte Linden-Allee entlang eines Weges südwestlich der Gymnicher Mühle.

Gem. Türnich, Flur 1, Nr. 31, 49, 22;

Flur 4, Nr. 20

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,80 – 3,00 m

Baumhöhe: ca. 20 m

Kronendurchmesser: ca. 12 – 18 m

Breite der Allee: ca. 25 m

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

- a) ► aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen oder Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere
- wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung im Umfeld der Denkmale Schloss Gymnich mit Parkanlage und Gymnicher Mühle.
- b) ► wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen des Alters und Erscheinungsbildes und der landschaftsbildprägenden Funktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter Punkt 2.3.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebote**

1. Pflege der Linden-Allee zum Erhalt des Alleen-Charakters.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder

die Wiederherstellung gartendenkmalpflege-
risch wertvoller historischer Park- und Gar-
tenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei
Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und
Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit
der unteren Naturschutzbehörde abweichende
Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplanta-
gen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen,
Spalierobst, Stammbüsche oder Viertel-
stämme) im landwirtschaftlichen Er-
werbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und
landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind
die geschützten Feldgehölze und Waldflä-
chen so zu behandeln, dass der spezifische
Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verlo-
ren geht.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche
Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung
des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und
diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirt-
schaften sind. Ein hinreichender Anteil standort-
heimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch
einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz
gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind
Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirt-
schaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt-
und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebens-
räume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonsti-
ger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der
forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu ver-
folgen, stehendes dickstämmiges Totholz von
Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen
mit der unteren Naturschutzbehörde Gewäs-
serunterhaltungspläne aufzustellen, in wel-
chen Regelungen hinsichtlich Mahd und
Pflege von Vegetationsbeständen der Ufer-
streifen und Böschungen getroffen werden.
Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15.
Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur
zulässig, wenn ansonsten insbesondere der
ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher
Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entspre-
chende Hinweise zur Unterhaltung der Fließge-
wässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdi-
schen Gewässer einschließlich ihrer Randstrei-
fen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und
Biotope für natürlich vorkommende Tier- und
Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzu-
entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernet-
zungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive
Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni
eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt ar-
tenreicher Vegetationsbestände mit einem ho-
hen Potential an Blütenpflanzen und einem lan-
gen Blütenangebot für Insekten. Die Uferbö-
schungen sind ein wichtiger und vielseitiger Le-
bensraum vieler verschiedener Tier- und Pflan-
zenarten, insbesondere für Vögel und Kleinle-
bewesen.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von

Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern. Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Ar-

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

ten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben. Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung

oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüt-

Unter Veränderungen der Boden- oder Gelände-

tungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

degestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Nierwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu be-

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermie-

treiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

den werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privi-

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im

-
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>legierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.</p> |
| <p>2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.</p> |
| <p>4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> |
| <p>5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> |
| <p>6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).</p> | <p>Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> |
| <p>7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer</p> | <p>Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.</p> |

Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-1

Linden-Allee an den beiden Wegeachsen bei Schloss Frens (70 Tilia platyphyllos)

Lage und Beschreibung

Die Linden-Alleen bei Schloss Frens sind Bestandteil einer ehemals geometrisch angelegten, denkmalgeschützten Parkanlage und daher von kulturhistorischer Bedeutung. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt zum Erhalt der historischen Wegeanlage und zur Gliederung und Belebung der Landschaft.

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
 - wegen ihrer Vernetzungsfunktion.
- b) ► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und gestalterischen Funktion im Denkmalbereich von Schloss Frens.
 - zur Erhaltung der historischen Wegeanlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-2

Zwei Linden an einem Graben östlich der kleinen Erft

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt:

- b) ► wegen ihrer Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - wegen ihrer das Landschaftsbild prägenden Funktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

Eine Linde östlich der kleinen Erft

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- b) ► wegen seiner Bedeutung als gliederndes Landschaftselement (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner das Landschaftsbild prägenden Funktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-4

Biotopkomplex Sindorfer Mühle

Lage und Beschreibung

Der Bereich Sindorfer Mühle und die im Gebiet

Das Gebiet umfasst die Wiesen, Weiden, Feldgehölze und Neuaufforstungen mit Laubgehölzen entlang der Großen Erft zwischen der L 277 im Süden und der B 55 im Norden sowie den Baumbestand an der Sindorfer Mühle.
Größe: 43,56 ha

liegende Motte Richelsberg sind archäologische Bodendenkmäler.

Es handelt sich um eine Siedlungsstelle mit erhaltenswertem, vielfältigem Gehölzbewuchs, der überwiegend aus Eschen, Nussbäumen und Obstbäumen besteht.

Das Gebiet ist unter der Biotopnummer BK-5006-003 und -045 im Biotopkataster NRW erfasst und im Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises als Schwerpunktbereich für landschaftsökologische Entwicklungsmaßnahmen dargestellt (Projekt Sindorfer Mühle).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung auenspezifischer, vielfältiger Lebensraumtypen.
 - wegen seines hohen ökologischen Entwicklungspotentials und seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erfttaue.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als wertvolles Relikt eines historischen Kulturlandschaftsbereiches,
 - wegen seiner Naherholungsfunktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-4a

Alte Erftschlinge nordwestlich der Kläranlage zwischen Horrem und Sindorf

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst alle Baum- und Gehölzbestände, Grünlandflächen und Bodenmodellierungen der alten Erftschlinge. Die Erftschlinge zählt zu den ganz wenigen noch erhaltenen ehemaligen Mäandern im Mittelerfttal. Es handelt sich um eine für Wiesenvögel und Höhlenbrüter wertvolle Flussaue mit hoher struktureller Vielfalt.

Flurstücke: Gem. Sindorf, Flur 16, Nr. 126, 127, 920, 921, 922, 923, und 924

Größe: ca. 1,89 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Erftmäanders mit Baum- und Gehölzbeständen, Feuchtbereichen und typischer Ufervegetation als Lebens- und Rückzugsraum sowie Nahrungsbiotop zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.
 - zur Sicherung der Regulationsfunktion des Bodens, der klimatischen Ausgleichs- und Filterfunktion sowie Vernetzungsfunktion der Vegeta-

tionsbestände.

- wegen seiner Bedeutung als Relikt einer landschaftsraumtypischen Grünlandnutzung.

- wegen seines landschaftsökologischen Entwicklungspotentials im Hinblick auf die Teilwiederherstellung des ursprünglichen Flussbettes der Großen Erft.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als seltenes Relikt des ehemaligen Flußauencharakters im Mittelertal.

- wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild als vielfältig strukturierter Lebensraum.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die störenden Anlagen sowie Müllablagerungen sind zu entfernen und die Zufahrtswege abzusperren.

2. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung bzw. Anbindung an die Große Erft ist in Abstimmung mit dem Erftverband zu überprüfen.

3. Die Relikte der ursprünglichen Ufervegetation sind zu erhalten.

LB 2.4-5

Eschen-Eichen-Wäldchen

„Vorderstes Bruch“ nördlich vom Parrig östlich der A 61

Lage und Beschreibung

Die gut ausgebildete Gehölzfläche ist als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt von lokaler Bedeutung.

Größe: 2,49 ha

Schutzzweck

Das Gebiet ist geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als Refugial- und Regenerationsbiotop.

- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

- wegen seiner Trittsteinfunktion.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild als vielfältig strukturierte Waldfläche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-006 im Biotopkataster NRW erfasst.

Das Gebiet umfasst gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW.

LB 2.4-6

Baumbestand an Haus Hahn, bestehend aus 2 Rosskastanien, 1 Ahorn und 1 Linde sowie umliegenden Weideflächen

Lage und Beschreibung

Bei den Bäumen handelt es sich um prägende Einzelgehölze.

Flurstück Gem. Kerpen, Fl. 4, Nr. 188, 195, 196

Größe: 17,55 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als Relikt einer landschaftsraumtypischen Grünlandnutzung.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild als Grünlandfläche und Altbaumbestand.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Eine Einfriedung der Pferdekoppeln durch Heckenpflanzungen ist langfristig anzustreben.

Der Bereich Haus Hahn ist archäologisches Bodendenkmal.

LB 2.4-6a

Schlosspark Lörsfeld

Lage und Beschreibung

In der Parkanlage befinden sich Solitärgehölze (z. B. Blutbuche, Roteiche, Stieleiche) Obstgehölze und Hecken. Im Osten und Norden wird das Anwesen durch einen breiten Gehölzsaum begrenzt, der einen trockenefallenen Graben begleitet, Altbaumbestände und Höhlenbäume enthält sowie einen gut entwickelten Waldmantel ausbildet. Am Rande der Gehölzformationen treten Saumgesellschaften auf. Das Gelände wird im Westen durch die Erfttalstraße vom Lörsfelder Busch getrennt und im Osten durch die A 61 vom Parrig, mit dem es ehemals durch Grünlandbereiche verbunden war. Im Südosten schließen Altbaumbestände und Weißdornhecken an.

Größe: 16,76 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt.

- wegen seiner Refugial- und Vernetzungsfunktion.

- wegen seiner Bedeutung für Pflanzen und Tiere, insbesondere Höhlenbrüter.

- wegen seines landschaftsökologischen Entwicklungspotentials.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement und wertvolle Parkanlage

Schloss Lörsfeld als zweiteilige, mittelalterliche Wasserburg sowie der umliegende Landschaftspark stehen unter Denkmalschutz.

und seiner Bedeutung für die Gartendenkmalpflege.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Wald- und Gehölzbestand ist naturnah zu bewirtschaften.
2. Die Althölzer sind zu erhalten.
3. Für das gesamte Gebiet, insbesondere jedoch für die Parkanlage, ist in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

LB 2.4-7

Eichen - Eschen - Restwald „Kirchenbusch“ beidseits der Autobahn A 61 nördlich von Kerpen sowie angrenzendes Pappelwäldchen

Lage und Beschreibung

Im Gebiet finden sich Reste von naturnahen Stieleichen-Eschenwäldern mit artenreicher Strauch- und Krautschicht von ähnlicher Struktur wie das angrenzende Naturschutzgebiet Parrig. Der Bestandsaufbau der mittelwaldartigen, naturnahen Waldflächen setzt sich überwiegend aus Stieleiche, Esche, z.T. auch Bergahorn und Traubenkirsche zusammen.

Größe: 8,34 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere:
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion zwischen Erfttal und Neffelbachaue.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Pappelbestand ist in einen standortgerechten und bodenständigen Laubwald umzuwandeln.
2. Der Wald ist naturnah zu bewirtschaften.

Teilflächen sind unter der Biotop-Nr. BK-5106-505 im Biotopkataster NRW erfasst.

LB 2.4-8

Gehölz- und Grünlandflächen an der Kleinen Erft zwischen Kerpener Broich und Tagebau Frechen

Lage und Beschreibung

Der Biotopkomplex im Bereich der Brunnenanlagen ist im Hinblick auf eine Vernetzung zwischen Kerpener Broich und Tagebau Frechen neuangelegt worden.

Größe: 5,89 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), ins-

Die Grünlandflächen werden nach dem Prinzip der Pflegenutzung landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet.

Das Gebiet ist im Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises als Teil eines Schwerpunktbereiches für landschaftsökologische Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

besondere

- wegen seines hohen landschaftsökologischen Entwicklungspotentials.
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
- wegen seiner Vernetzungsfunktion zwischen Kerpener Broich (Erfttal) und Burg Mödrath (Tagebau Frechen).
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung der Grünland- und Gehölzflächen als prägende Kulturlandschaftselemente.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Brunnenanlagen sind nach Beendigung ihrer Nutzung zu entfernen.

LB 2.4-9

Biotoptkomplex zwischen Kerpener Broich und Haus Dürsfeld

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst neuangelegte Wiesen, Obstwiesen, Laubgehölzaufforstungen, Hecken und Alleen sowie den Alteschenbestand bei Haus Dürsfeld.

Das Gebiet ist im Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises als Teil eines Schwerpunktbereiches für landschaftsökologische Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Größe: 21,31 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion zwischen Kerpener Broich (Erfttal) und dem alten Bahndamm am Rand des Tagebau Frechen.
 - wegen seines landschaftsökologischen Entwicklungspotentials.
 - wegen seiner Bedeutung als zusätzlicher Retentionsraum in der Erfttaue.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines Landschaftsbildes aus typischen Kulturlandschaftselementen

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Brunnenanlagen sind nach Beendigung ihrer Nutzung zu entfernen.

Die Grünlandflächen werden nach dem Prinzip der Pflegenutzung landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet.

LB 2.4-10**Schlosspark Türnich****Lage und Beschreibung**

Das denkmalgeschützte Wasserschloss wird von Teichanlagen umgeben, die durch alten Baum- und Strauchbestand überwiegend beschattet werden und daher nur an wenigen Stellen Wasser- und Röhrichtvegetation aufweisen. Der als Gartendenkmal ausgewiesene angrenzende Schlosspark enthält neben wertvollem altem Baumbestand (Höhlenbäume) stark ausgelichtete Bereiche sowie Anpflanzungen von nicht heimischen Gehölzen. In den Waldbeständen findet sich die typische Krautschicht des Eichen-Eschen-(Ulmen)-Waldes bzw. des Carpinions. Der Hauptweg wird von einer gut ausgebildeten Winterlinden-Allee begleitet. Der südwestlich begrenzende Gehölzstreifen ist sehr heterogen und setzt sich aus Stieleichen, Eschen, Ahorn, Kirschen etc. zusammen.

Größe: 18,18 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seines artenreichen Vogelbestands (Rote-Liste-Arten, Höhlenbrüter).
 - wegen seiner Regenerations-, Vernetzungs- und Refugialfunktion als charakteristisches Kulturlandschaftselement im Erfttal.
 - wegen seines landschaftsökologischen Entwicklungspotentials.
 - wegen des hohen dendrologischen Wertes der Parkanlage.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Parkanlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Althölzer sind zu erhalten.
2. Waldbereiche sind naturnah zu bewirtschaften.
3. Die Wasserqualität der Teichanlagen ist durch eine schonende Entschlammung zu verbessern.

LB 2.4-10a**Baumreihe, z.T. beidseitig an einem Weg im Erfttal westlich von Balkhausen****Schutzzweck**

Die Baumreihe wird geschützt:

- b) ► wegen ihrer Bedeutung als gliederndes Landschaftselement (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen ihrer das Landschaftsbild prägenden

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5106-524 erfasst.

Funktion.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-12

Villehang zwischen Balkhausen und Brüggen

Lage und Beschreibung

Strukturreicher Biotopkomplex aus naturnahen Waldelementen, Gebüschgruppen, Parkrelikten und Brachflächen in exponierter Ville-Hanglage.

Größe: 12,08 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als gut strukturierter Lebens- und Refugialraum für Tiere und Pflanzen.

- wegen seiner Ausprägung als strukturreiches und landschaftsökologisch wertvolles Biotopmosaik, bestehend aus Parkelementen, Waldbereichen mit Naturverjüngung und Hochstaudenbereichen.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement.

- wegen seiner anthropogen bedingten, ausgeprägten Reliefstruktur im Übergangsbereich Ville-Erfttal.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5106-539 erfasst.

LB 2.4-13

Alter Eichenbestand nordöstlich von Schloss Gymnich im Randbereich der A 61

Lage und Beschreibung

Kleinflächiges naturnahes Waldrelikt an der kleinen Erft.

Größe: 0,50 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als gut strukturierter Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

- wegen seiner unmittelbaren Anbindung an den Schlosspark Gymnich.

b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere

- wegen seiner Bedeutung als Waldrelikt und historisches Kulturlandschaftselement.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Entnahme von Bäumen ist nur Einzelstammweise zulässig.

LB 2.4-15**Schlosspark Gymnich****Lage und Beschreibung**

Das Parkgelände ist überwiegend als Landschaftspark gestaltet und enthält eine kleine "Barockanlage". Der Park umgibt ein repräsentatives Wasserschloss. Ein hervorragender alter Baumbestand sowie kleinere waldartige Partien umschließen einzelne Wiesenflächen und Teichanlagen. Die Waldreste zeigen den typischen Aufbau von Eichenmischwäldern mit Esche, Bergahorn und Hainbuche in der zweiten Baumschicht. Das dichte Unterholz besteht aus Holunder, Hasel, Weißdorn und Traubenkirsche.

Größe: 21,25 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als gut strukturierter Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
 - wegen seiner Bedeutung für Höhlenbrüter.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement und wertvoller Parkanlage.
 - wegen des Wechsels von unterschiedlichen Waldarten sowie Wiesen und Teichanlagen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5106-031 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Altholzbestand und das Grabensystem sind zu erhalten und der Gehölzbestand durch Nachpflanzungen dauerhaft sicherzustellen.
2. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege auf der Grundlage eines Parkpflege- und -entwicklungskonzeptes durchzuführen.

LB 2.4-16**Vogelschutzwäldchen in Gymnich**

Größe: 2,94 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Funktion als Lebensraum für

Pflanzen und Tiere.

- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als innerörtliche Grünstruktur in Verbindung zum Außenbereich und Raum für die ruhige Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-17

Unterlauf des Erftmühlenbaches mit Wiesen und Obstweiden im Umfeld der Brüggener Mühle

Lage und Beschreibung

Der Erftmühlenbach hat in diesem Teilabschnitt stellenweise noch naturnahen Charakter. Er wird vor allem im Bereich der Biegung von einem z.T. lückigen, z.T. geschlossenen Ufergehölz aus

Weiden, Pappeln und vor allem alten Eschen begleitet. Im Umfeld der Mühle sind Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand (Apfel, Birne, Pflaume) erhalten und zum angrenzenden Weg hin durch eine alte Weißdornhecke eingefriedet. Weitere Grünlandflächen liegen westlich der Mühle und sind überwiegend als Weissklee-Weidelgrasweiden ausgebildet. Sie stellen Relikte der ursprünglichen autotypischen Grünlandnutzung dar.

Im Südosten schließt sich eine neuangelegte Obstwiese an.

Größe: 18,78 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als gut erhaltener autotypischer Biotopkomplex.
 - wegen seines hohen Entwicklungspotentials als naturnahes Gewässer, seiner Vernetzungsfunktion und seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Wirkung als seltenes und wertvolles Kulturlandschaftsensemble aus Bach, Ufergehölzen, Hecken, Obstwiesen und historischen Gebäuden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Altholzbestand im Uferbereich ist zu erhalten.
2. Der alte Obstbaumbestand ist durch Pflegeschnitte und Neupflanzungen zu erhalten und zu entwickeln.
3. Die Weissdornhecke ist in ihrer Ausprägung

Teilflächen des Gebietes sind unter der Biotop-Nr. BK-5106-017 im Biotopkataster NRW erfasst.

Das gesamte Schutzgebiet ist im Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises als Teil eines Schwerpunktbereiches für landschaftsökologische Entwicklungsmaßnahmen dargestellt (Projektbereich Erftaue-Brüggen).

zu sichern.

4. Für die gesamten Grünlandflächen ist in Abstimmung mit den Bewirtschaftern ein langfristiges Pflege-Nutzungskonzept zu erarbeiten.

LB 2.4-18

Spitzahorn als Einzelgehölz sowie Gehölzstreifen zwischen Kierdorf und dem Wasserwerk Dirmerzheim

Lage und Beschreibung

Der Gehölzstreifen besteht aus abgestorbenen Ulmen sowie aus bodenständigen Baum- und Straucharten (schmalblättrige Weiden, Hundsrose, Holunder, Hasel, Vogelkirsche, Vogelbeere u. a.).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Vernetzungs- und Lebensraumfunktion.
- b) ► wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen einer Belebung des Landschaftsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Gehölzbestand ist durch Neupflanzungen zu ergänzen.

LB 2.4-19

Tillmanshof nördlich von Dirmerzheim

Lage und Beschreibung

Das alte Hofgebäude wird von z. T. brachliegenden, z. T. von Pferden genutzten Weiden mit einzelnen Obstbäumen umgeben, die im Süden und Westen von einem Gehölzstreifen mit Eschen- und Eichenaltbäumen eingeschlossen werden.

Größe: 1,58 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seines Altbaumbestandes und seiner Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement.
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere
- als ortsnahe Reststruktur eines denkmalgeschützten Ensembles.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Obst- und Altbaumbestand ist zu erhalten.
2. Die Grünlandfläche ist zu erhalten und nach Osten durch eine Hecke abzugrenzen.

LB 2.4-20

Gehölzbestände und Grünlandflächen südlich der Dirmerzheimer Mühle

Lage und Beschreibung

Die Gehölzbestände mit einzelnen Altbäumen liegen z. T. im Bereich des Golfplatzes Konradsheim und entlang des Lechenicher Mühlengrabens.

Größe: 4,29 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als gut erhaltener autotypischer Biotopkomplex und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
 - wegen seines alten Gehölzbestandes.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als charakteristisches Landschaftselement in der Rotbachaue.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Altholzbestand ist zu erhalten.
2. Die Grünlandnutzung ist in Abstimmung mit dem Bewirtschafter dauerhaft zu sichern.

LB 2.4-21

Feldholzinsel nördlich der Kiesabgrabung Nowotnik bei Blessem

Größe: 0,15 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
 - wegen seiner Bedeutung als Trittstein- und Rückzugsbiotop.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
 - als Grünstruktur inmitten einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-22

Burg Konradsheim mit umliegendem Gehölzbestand und Wasserflächen

Lage und Beschreibung

Es handelt sich hierbei um eine mittelalterliche, dreiteilige Wasserburg, umgeben von altem Baumbestand.

Größe: 2,77 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seines alten Baumbestandes.
- b) ► wegen der prägenden Bedeutung der kulturhistorischen Landschaftselemente für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der alte Baumbestand ist langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen dauerhaft sicherzustellen.

Das Gebiet steht unter Denkmalschutz.

LB 2.4-23

Gehölzbestand und Weiden im Bereich der Burganlage nördlich von Blessem

Lage und Beschreibung

Die Weideflächen werden als Pferdekoppeln genutzt. Der Gehölzbestand besteht aus alten Eichen und Kastanien.

Größe: 8,05 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seines alten Baumbestandes (Eichen, Kastanien).
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als kulturhistorisches Landschaftselement.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der alte Baumbestand ist langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen dauerhaft sicherzustellen.

LB 2.4-24

Esche östlich von Konradsheim

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 23b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-25**Alte Obstwiese westlich Blessem**

Größe: 0,95 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tierarten.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- durch den Erhalt ortsnaher Reststrukturen dörflicher Kulturlandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der alte Obstbaumbestand ist langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen dauerhaft zu sichern.

LB 2.4-26**Biotoptkomplex aus Wiesen, Obstweiden, Kastanienallee und Gewässerabschnitt des Liblarer Mühlengrabens im Bereich des Krankenhauses in Frauenthal**

Größe: 4,03 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tierarten.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion zwischen dem Schlosspark Gracht und der Erftaue.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Schloss Gracht.
 - wegen seiner Naherholungs- und Freiflächenfunktion im Ortsrand von Liblar.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Altbaumbestand ist langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen dauerhaft zu sichern.
2. Die Grünlandflächen sind durch extensive Nutzung zu pflegen.

Der Bereich Kloster Frauenthal ist archäologisches Bodendenkmal.

Die Wiesen und Obstweiden sind Kompensationsflächen für den Erweiterungsbau des Krankenhauses.

LB 2.4-27**Verwilderte Parkanlage an der Luxemburger Straße in Frauenthal**

Größe: 1,95 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion zwischen dem Schlosspark Gracht und der Erftaue.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- zur landschaftlichen Einbindung des angrenzenden Krankenhausbereichs.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Altbaumbestand ist langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen dauerhaft zu sichern.

LB 2.4-28**Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung****Lage und Beschreibung**

Das Schutzgebiet ist ein wichtiger Freiraum im Bereich Lechenich. Das Gebiet wird geprägt durch das Kulturdenkmal Burg Lechenich sowie den angrenzenden Burgpark mit seinen hochwertigen Altholzbeständen. Im Bereich der nördlich angrenzenden Grünlandflächen ist die Parkanlage in den vergangenen Jahren erweitert worden.

Größe: 11,32 ha

Schutzzweck

Das Gebiet ist geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Altbaumbestandes.
 - wegen seiner Bedeutung als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner besonderen Freiraum- und Naherholungsfunktion im Stadtgebiet Lechenich und seines kulturhistorischen Wertes im Rotbachtal.
 - zur Erhaltung Pflege und Entwicklung des Altbaumbestandes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Altbäume sind zu erhalten und der ge-

Der Bereich steht unter Denkmalschutz.

samte Laubholzbestand ist durch Nachpflanzungen dauerhaft zu sichern.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

LB 2.4-29

Gehölzbestand, Grünlandbereich, Teichanlage und Gewässerabschnitt des Liblarer Mühlengrabens bei Haus Buschfeld

Lage und Beschreibung

Der Grünlandbereich ist stellenweise vernässt und wird im Westen von einer imposanten Gruppe aus Eichen- und Eschen-Altbäumen begrenzt, die unter Ziffer 2.3-9 als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Der Mühlengraben wird beidseitig von einem geschlossenen Ufergehölzbestand gesäumt.

Größe: 9,30 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Altbaumbestandes.
 - wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
 - wegen seiner weitgehend erhaltenen auentypischen Struktur mit feuchten, staunassen Grünlandbereichen.
 - wegen seiner Vernetzungsfunktion.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere
- als kulturhistorisch wertvolles Relikt traditioneller Landnutzung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Altbäume sind zu erhalten und der gesamte Laubholzbestand ist durch Nachpflanzungen dauerhaft zu sichern.
2. Die Grünlandnutzung ist in Abstimmung mit dem Bewirtschafter auf der Basis eines langfristig tragfähigen Pflege-Nutzungskonzeptes beizubehalten.
3. Pflanz- und sonstige Gestaltungsmaßnahmen sind mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

Das Ensemble aus historischer Wasserburg aus dem 18. / 19. Jahrhundert mit Gartenanlage und angrenzendem Grünlandrelikt sowie Ententeich steht unter Denkmalschutz.

LB 2.4-30**Wäldchen und Pferdeweiden am Renngraben südlich von Liblar**

Größe: 6,79 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tierarten und seiner vielfältigen Biotopstruktur.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung für die Ortsrandgestaltung und -eingrünung.
 - wegen der Betonung der geomorphologischen Struktur eines Lössstrocentälchens am Ville-Westhang (Renngraben).

Ge- und Verbote**Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.****Gebietsspezifisches Gebot**

1. Die Pferdebeweidung ist auf die zurzeit abgezaunten Bereiche zu beschränken.
2. Der Baumbestand innerhalb der Weiden ist gegen weiteren Pferdeverbiss zu schützen.

Das Gebiet umfasst u.a. auch neuangelegte Ausgleichsflächen (Aufforstungen) für die Gemeindeverbindungsstraße.

LB 2.4-31**Artenreicher Gehölzbestand an der Westseite der Bahnstrecke Euskirchen-Köln sowie im Bereich vorhandener Rampen****Lage und Beschreibung**

Der Gehölzbestand weist stellenweise Reste einer früheren Niederwaldbewirtschaftung auf. Auf den offenen Flächen im Bereich des Bahndamms finden sich vereinzelt Halbtrockenrasenstandorte auf Kies.

Größe: 3,59 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Rote-Liste-Pflanzenarten und thermophile Insektenarten.
 - wegen des Vorkommens von im Naturraum seltenen Biotoptypen (Halbtrockenrasen auf Kies).
 - wegen seines stellenweise vorhandenen Restbestandes einer ursprünglichen Niederwaldwirtschaft.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen der landschaftsbildprägenden Bedeutung.

Ein Teil des Gehölzbestandes ist unter der Biotop-Nr. BK-5207-189 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die mageren südexponierten Kiesflächen (Halbtrockenrasen) am Bahndamm sind offen zu halten und periodisch von Verbuschungen freizustellen.

LB 2.4-32**Biotopkomplex aus Weiden, Baumreihen, Alleen, Hecken und Waldbestand (Parkanlagen) im Bereich der Gestüte Römerhof und Bona**

Größe: 49,17 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner vielfältigen Biotopstruktur und seiner Vernetzungsfunktion (Trittsteinbiotop) zwischen Erft- und Rotbachaue.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Bedeutung als historisches Kulturlandschaftselement.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Baumbestand innerhalb der Weiden ist gegen Pferdeverbiss zu schützen.
2. Der Waldbereich im Süden ist zu einem naturnahen Laubwald zu entwickeln.

Der gesamte Bereich der Gestüte steht unter Denkmalschutz.

LB 2.4-33**Biotopkomplex "Lauerbusch" und "Bliesheimer Heide"****Lage und Beschreibung**

Der Lauerbusch ist ein aus Niederwald hervorgegangenes Eichenwäldchen mit stärkerem Eschenanteil mit mittlerem, z. T. starkem Baumholz und höhlenreichen Alteichen. Der nördliche Teil enthält die Artenausstattung des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes. Das Gebüsch am Vilehang nördlich von Bliesheim besteht überwiegend aus Weißdorn, Schlehen und zunehmend Holunder (ehemalige Hutung). Ehemals offene Halbmagerrasenbereiche sind bereits weitgehend verbuscht. Umfangreiche Neuaufforstungen arrondieren das Gebiet.

Größe: 19,34 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere

Der naturnahe Waldbestand des "Lauerbusch" ist unter der Biotop-Nr. BK-5206-018 im Biotopkatalog NRW erfasst.

- wegen seiner vielfältigen Biotopstruktur und seiner Vernetzungsfunktion (Trittsteinbiotop) zwischen Erftaue und Ville.
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten (Höhlenbrüter).
- wegen seines hohen Entwicklungspotentials.
- b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- aufgrund seiner exponierten Lage am Ville-Westhang.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Höhlenreiche Altbaumbestände sind über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten.
2. Der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften.
3. Im Bereich der „Bliesheimer Heide“ sind Entbuschungsmaßnahmen vorzunehmen, um die im Naturraum seltenen Magerrasenbereiche zu erhalten.
4. Wilde Müllablagerungen sind durch eine Sperrung des Zufahrtsweges zu verhindern.

LB 2.4-34**Villehang bei Bliesheim****Lage und Beschreibung**

Brachgefallene Obstwiesen und kleinflächige ehemalige Kies- und Sandentnahmestellen. Neben lockerem Obstbaumbestand, zwischen dem sich im unteren Hangbereich verarmte Mesobrometen (Halbtrockenrasen) entwickelt haben, treten im Oberhang starke Verbuschungsstadien auf mit Schlehen-Liguster-Gebüsch, Schlehen-Weißdorn-Gebüsch sowie dichtes Gestrüpp aus Brombeeren und Waldrebe. Im oberen Hangbereich dominiert *Prunus avium* (alte Kirschplantage). Im mittleren Hangbereich scheint Lössmaterial aufgeschüttet zu sein (unregelmäßiges Kleinrelief), das hinreichend Kalkgehalt aufweist, um die standörtlichen Bedingungen für ein - wenn auch verarmtes - Mesobrometum zu schaffen, das eine große Anzahl für die Niederrheinische Bucht seltene Pflanzenarten enthält. Mit Einschränkungen kommt diese Gesellschaft in der gesamten Region nicht mehr vor. Wertvoll sind darüber hinaus die kleinflächig ausgebildeten Sandmagerasen.

Größe: 2,09 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner vielfältigen Biotopstruktur und seiner Vernetzungsfunktion (Trittsteinbiotop) zwischen Erftaue und Ville.
- wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5206-043 im Biotopkataster NRW erfasst.

Für das Gebiet wurde von der Stadt Erftstadt in Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Naturschutz und dem Amt für Umweltschutz und Kreisplanung ein Biotoppflegekonzept erarbeitet. Umfangreiche Pflegemaßnahmen sind in der Vergangenheit bereits durchgeführt worden.

- zahlreiche Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten.
- wegen seiner hohen Artenvielfalt und des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasen).
- zur Erhaltung eines Biotopkomplexes mit regionaler Bedeutung.
b) ► zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW), insbesondere
- aufgrund seiner exponierten Lage am Ville-Westhang.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Entsprechend dem Biotoppflegekonzzept sind periodisch Entbuschungsmaßnahmen vorzunehmen, um die im Naturraum seltenen Magerrasenbereiche zu erhalten.
2. Wilde Müllablagerungen sind konsequent durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ahnden.
3. Freizeitaktivitäten wie Reiten, Mountainbikefahren usw. sind im Gebiet verboten.

LB 2.4-35**Dreiecksfläche mit Gehölzbestand und vorgelagerter Hochstaudenflur südlich der Einmündung des Swistbaches in die Erft****Lage und Beschreibung**

Die Fläche bietet Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten im Randbereich einer zwischen Gewässerläufen liegenden großflächigen Ackerparzelle.

Größe: 0,5 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere
- wegen seiner Refugial- und Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

7. Änderung
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**LB 2.4-14****Abschnitt der Kleinen Erft zwischen dem nordöstlichen Ortsrand von Gymnich und dem Erftflutkanal****Lage und Beschreibung**

Der Abschnitt der Kleinen Erft befindet sich nordöstlich von Gymnich und wird durch die A 61 unterteilt. Durch die randliche Pflanzung entlang der Kleinen Erft mit einem geschlossenen Gehölzbestand (vornehmlich Erlen) stellt dieser Gewässerabschnitt ein dominierendes und gliederndes Landschaftselement in diesem Raum dar. Geschützt ist das Gewässer und ein beidseitiger Uferandstreifen von 10 m.

Schutzzweck

Der Gewässerabschnitt wird geschützt:

- 1) ► wegen zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der landschaftsökologischen Bedeutung eines naturnahen Fließgewässers.
 - zur Erhaltung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen eines Fließgewässers.
- 2) ► zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung des Fließgewässers mit Ufervegetation und Ufergehölzen zur Belebung des Landschaftsbildes.
- 4) ► wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eines Fließgewässerökosystems.
 - wegen der Trittsteinfunktion im überregionalen Biotopverbund in der Erfttaue.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter Punkt 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebote**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsfreileitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-36**Naturnaher Abschnitt der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle****Lage und Beschreibung**

Naturnaher Abschnitt der Kleinen Erft nordöstlich bis südlich an der Gymnicher Mühle einschließlich der Uferbereiche, Gewässerufervegetation und Ufergehölze.

Größe: 0,57 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der landschaftsökologischen Bedeutung eines naturnahen Fließgewässers.
 - zur Erhaltung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen eines Fließgewässers.
- 2) ► zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung des mäandrierenden Fließgewässers mit Ufervegetation und Ufergehölzen zur Belebung des Landschaftsbildes.
- 4) ► wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
 - wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eines Fließgewässerökosystems.
 - zur Erhaltung der Kopfweiden als wertvolles Habitat für Höhlenbrüter.
 - wegen der Trittsteinfunktion im überregionalen Biotopverbund in der Erftaue.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter Punkt 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebote**

1. Die Kopfweiden an der Erft sind abschnittsweise alle 8 -10 Jahre im Winter zu schneiteln.
2. Der Bereich der Kopfweiden ist von zusätzlichem Gehölzbewuchs und Anpflanzungen freizuhalten.
3. Die Althölzer sind zu erhalten.

Die „Neue Erft“, die innerhalb des Naturschutzgebietes „Kernzone Erftaue Gymnich“ entsteht, wird aus der „Kleinen Erft“ nordöstlich von Gymnich im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils abgezweigt (Ausleitung) und sie fließt der „Kleinen Erft“ an der Gymnicher Mühle wieder zu (Wiedereinmündung). Für die Herstellung der „Neuen Erft“ wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Abschnitt der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle bis zur A 61, ein Bereich im Umfeld der Gymnicher Mühle und der Füllesgraben bis zum Fülleshof sind unter der Biotop-Nr. BK-5106-014 im Biotopkataster NRW erfasst.

Die Pflegemaßnahmen sind unter 5.1-39 festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4. Die Nadelgehölze an der Kleinen Erft sind in einen bodenständigen, standortgerechten Gehölzbestand umzuwandeln.

Die Pflanzmaßnahme ist unter Punkt 5.2-97 festgesetzt.

Die „Neue Erft“, die innerhalb des Naturschutzgebietes „Kernzone Erftaue Gymnich“ entsteht, wird aus der „Kleinen Erft“ nordöstlich von Gymnich abgezweigt (Ausleitung) und sie fließt der „Kleinen Erft“ an der Gymnicher Mühle im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wieder zu (Wiedereinmündung). Für die Herstellung der „Neuen Erft“ wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Brachflächen wird festgesetzt:

Im Plangebiet des Landschaftsplanes 5 fallen wegen der intensiven Flächennutzung und der durchweg hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Unter diesem Punkt werden im Plangebiet keine Flächen festgesetzt.

3.2 Pflege von Brachflächen

Die Pflege von Brachflächen ist im Plangebiet unter Punkt 2.4-34 und 5.1-36 festgesetzt.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

4.1 Erstaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten

Für die im Folgenden genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

- ▶ Erstaufforstung mit heimischen Laubbaumarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen.

Durch die Festsetzung von Erstaufforstungen soll entsprechend dem in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Bonn erarbeiteten und mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmten Waldentwicklungskonzept für den Rhein-Erft-Kreis (Kreistagsbeschluss vom 1.10.92) der Waldanteil im Rhein-Erft-Kreis langfristig erhöht werden.

Durch die Festsetzung bestimmter Baumarten soll das Ziel, standortgerechte naturnahe Laubwälder zu schaffen, sichergestellt werden.

Dabei wird erwartet, dass heimische Laubbaumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten.

4.1-1

Ackerfläche am Erftbogen südlich der B 55.

Größe: ca. 0,5 ha

Die Fläche soll mit autotypischen Gehölzen aufgeforstet werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Projektes Sindorfer Mühle. Dieser Bereich wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-4) festgesetzt.

4.1-2

Ackerfläche östlich der Großen Erft

im Bereich der Motte Richelsberg.

Größe: ca. 1,5 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffer 5.9 bereits realisiert und wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-4) ausgewiesen.

4.1-3

Ackerfläche südlich des Parrig

auf der Westseite des Erftkanals.

Größe: ca. 1 ha

Die Fläche ist Teil des im Rahmen des Projektes Erfttaue Kerpen geplanten Waldkorridors zwischen den Naturschutzgebieten Parrig und Kerpener Broich. Sie liegt innerhalb des Naturschutzgebietes Parrig (2.1-4).

4.1-4

Ackerfläche am Südrand des Parrig.

Größe: ca. 2 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffer 5.1 bereits realisiert. Sie schafft eine Arrondierung der bisherigen Waldfläche und liegt im Naturschutzgebiet Parrig (2.1-4). Innerhalb der Aufforstungsfläche und im Randbereich des Parrig wurden Flächen zur freien Vegetationsentwicklung (Naturverjüngung) belassen.

4.1-5**Ackerflächen am Nordrand des Naturschutzgebietes Kerpener Broich.**

Größe: ca. 6,5 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde bereits teilweise im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffer 5.2 umgesetzt. Die Maßnahme dient der Arrondierung des vorhandenen Waldbestandes innerhalb des Naturschutzgebietes Kerpener Broich (2.1-5).

4.1-6**Ackerfläche im Dreieck Kleine Erft und L 163**

östlich des Kerpener Broichs.

Größe: ca. 1 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffer 5.5 bereits realisiert. Die Gehölzfläche hat Trittsteinfunktion im Projekt Erftaue Kerpen und wird unter der Ziffer 2.4-8 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

4.1-7**Ackerfläche im Bereich der Brunnenanlagen östlich des Kerpener Broichs**

Größe: ca. 3 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter den Kennziffern 5.5 und 5.10 bereits realisiert. Die Gehölzfläche hat Trittsteinfunktion im Projekt Erftaue Kerpen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-9) festgesetzt.

4.1-8**Ackerfläche nördlich von Haus Dürsfeld.**

Größe: ca. 1 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffern 5.8 bereits realisiert. Die Gehölzfläche hat Trittsteinfunktion im Projekt Erftaue Kerpen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-9) festgesetzt.

4.1-9**Ackerfläche am Dürsfelder Fließ**

östlich des Kerpener Broichs.

Größe: ca. 3 ha

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffern 5.10 bereits realisiert. Die Gehölzfläche hat Trittsteinfunktion im Projekt Erftaue Kerpen und wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-9) festgesetzt.

4.1-10**Ackerflächen am Lauerbusch**

nördlich von Bliesheim.

Größe: ca. 7 ha.

Die Aufforstungsmaßnahme wurde im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises unter der Kennziffern 5.12 bereits realisiert. Die Maßnahme dient der Arrondierung und Erweiterung des Lauerbusches und der Anreicherung des Villehangs bei Bliesheim mit Biotopstrukturen. Sie stellt ferner eine Vernetzung zwischen dem Restbestand der "Bliesheimer Heide" und dem Lauerbusch her. Die Fläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-33) festgesetzt.

4.2 Wiederaufforstungen unter Festsetzung bestimmter Holzarten

Für die folgenden einzeln genannten und in der Entwicklungs-Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

- ▶ Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse mit standortheimischen Laubbaumarten vorzunehmen. Außerhalb von Waldnaturschutzgebieten sind in den als Naturschutzgebieten festgesetzten Parkanlagen sowie in allen anderen Wäldern in den im Folgenden genannten Bereichen maximal 10% Nadelgehölze zugelassen.

Durch die Festsetzung Wiederaufforstungen mit bestimmten Baumarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene, landschaftsfremde Waldbestände oder Bestände mit Pioniergehölzen langfristig in standortgerechte Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten. Der Anteil erlaubter Nadelhölzer ist nicht als geschlossener Block, sondern gruppen- bzw. truppweise in die Bestände einzubringen. Die Maßnahmen entsprechen dem forstlichen Fachbeitrag. Die Verwendung nicht bodenständiger Gehölze in historischen Garten- und Parkanlagen ist aus gartenkünstlerischen Gründen nach Absprache mit dem Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. Sichtachsen innerhalb historischer Parkanlagen und Sichtbeziehungen zum umgebenden Umfeld sollten von Aufforstungen freigehalten werden.

4.2-1

Wald und Park von Schloss Frens.

Die Schutzstreifen der Gasleitung sind zu beachten.

4.2-2

Wald und Park an Burg Hemmersbach.

Die Schutzstreifen der Gasleitung sind zu beachten.

4.2-3

Neuaufforstungen an der Autobahn A 61 im Projektgebiet Sindorfer Mühle.

Die Gehölzpflanzungen stellen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 5 (1) LG NRW dar.

4.2-4

Stadtwald Horrem sowie der nördlich gelegene Bestand am Mühlenbenden.

4.2-5

Wäldchen "Vorderstes Bruch" nördlich des Parrig.

4.2-6

Wald des Naturschutzgebietes Parrig sowie die nördlich angrenzenden Gehölzbestände „Auf dem Itzweiler“ und „Hemmersbacher Rodder“ Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

4.2-7

Gehölzbestände am Schloss Lörsfeld.

Die Schutzstreifen der Gasfernleitung sind zu beachten. Bei Maßnahmen im Bereich der

4.2-8**Neuaufforstungen am alten Bahndamm**

westlich der Burg Mödrath.

Schutzstreifen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen

PQ 4838

4.2-9**Wäldchen am Kirchenbusch**

PQ 5038

4.2-10

Wälder des Kerpener Broichs sowie die nördlich liegenden Gehölzbestände am Neffelbach sowie am Erftkanal

Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Die Maßgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie), die hydraulischen Verhältnisse und Auswirkungen der Maßnahmen, der Hochwasserschutz und das Überschwemmungsgebiet sind zu beachten. Die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz NRW für Initial- und Anpflanzungen ist zuvor zu prüfen.

Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.2-6.

4.2-11**Park am Schloss Türnich****4.2-12****Park am Schloss Gymnich.****4.2-13**

Gehölzbestand zwischen Balkhausen und Brüggen

4.2-14**Park und Wald am Schloss Gracht.****4.2-15****Waldstück "Lauerbusch".****4.2-16****Burgpark Lechenich.**

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Gemäß § 25 LG NRW werden für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen Kahlschläge von maximal 10% eines Gesamtbestandes höchstens jedoch 0,5 ha pro Jahr oder diesem gleichkommende Maßnahmen untersagt.

Mit der Festsetzung soll insbesondere verhindert werden, dass die Landschaft, die ohnehin einen geringen Waldanteil besitzt, durch ausgedehnte Kahlschläge beeinträchtigt wird. Das Kahlschlagverbot dient dem Erhalt von Lebensräumen und damit der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- In den nachfolgend aufgeführten kleinflächigen Erstaufforstungen, in den Parkanlagen und in den Naturschutzgebieten soll wegen der geringen Größe bzw. der besonderen Schutzwürdigkeit der Bestände nur eine Einzelbaumentnahme bzw. eine femelartige Waldnutzung erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Nutzung der Gehölzbestände in den Parkanlagen nicht nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten beabsichtigt ist.

4.3-1

Wald und Park von Schloss Frens.

Die Schutzstreifen der Gasleitung sind zu beachten.

4.3-2

Wald und Park an Burg Hemmersbach.

Die Schutzstreifen der Gasleitung sind zu beachten.

4.3-3

Neuaufforstungen an der Autobahn A 61 im Projektgebiet Sindorfer Mühle.

Die Gehölzpflanzungen stellen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 5 (1) LG NRW dar.

4.3-4

Stadtwald Horrem sowie der nördlich gelegene Bestand am Mühlenbenden.

4.3-5

Wäldchen "Vorderstes Bruch" nördlich des Parrig

4.3-6

Wald des Naturschutzgebietes Parrig sowie die nördlich angrenzenden Gehölzbestände „Auf dem Itzweiler“ und „Hemmersbacher Rodder“
Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

4.3-7

Gehölzbestände am Schloss Lörsfeld.

Die Schutzstreifen der Gasfernleitung sind zu beachten. Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

4.3-8

Neuaufforstungen am alten Bahndamm westlich von Burg Mödrath.

4.3-9

Wäldchen am Kirchenbusch.

4.3-10

Wälder des Kerpener Broichs sowie die nördlich liegenden Gehölzbestände am Neffelbach sowie am Erftkanal

Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.3-6.

4.3-11

Park am Schloss Türnich.

4.3-12

Park am Schloss Gymnich

4.3-13

Gehölzbestand zwischen Balkhausen und Brüggen.

Die Gehölzfläche ist kleiner als 0,5 ha.

4.3-14

Park und Wald am Schloss Gracht

4.3-15

Waldstück "Lauerbusch"

4.3-16

Burgpark Lechenich

5. Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die bei den Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5 zu verwendenden Gehölzarten sind unter Beachtung des Standortes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Die Maßnahmen nach Punkt 5.1 und 5.2 werden mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einvernehmlich abgestimmt.

Zu den Maßnahmen nach § 26 LG NRW zählen die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, Gehölzpflanzungen, die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, die Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen sowie Pflegemaßnahmen. Ebenso kann nach § 26 LG NRW die Anlage von Wegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen festgesetzt werden.

Soweit die Maßnahmen nicht auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt werden, werden sie vertraglich vereinbart. Die Pflege von Gehölzanpflanzungen und Grünlandflächen wird verbindlich festgelegt und dauerhaft sichergestellt. Die Pflegearbeiten werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft-Naturschutz vorrangig Landwirten angeboten.

Bei der Umsetzung der Pflanzfestsetzungen sind geringfügige, nicht den Zweck der Maßnahme verändernde Abweichungen vom dargestellten Standort möglich.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Landschaftseinheiten zu verwendenden Gehölzarten findet sich in der Tabelle zu Punkt 5.

Bei den Pflanzmaßnahmen werden standortgerechte, heimische Gehölze verwendet, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind.

Bei Anpflanzungen im Bereich bestehender Hochspannungsleitungen sowie sonstiger Versorgungsleitungen hat vor Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger stattzufinden.

Aus landschaftsökologischen Gründen ist es erforderlich, die Pflegemaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Schutzstreifen der einzelnen Versorgungsträger sind zu berücksichtigen (z. B. DIN VDE - Bestimmungen der RWE AG) und die vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten. Die Detailinformationen werden zur Vorbereitung von Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Abstände von Gehölzen zu Leitungen (Wasserleitungen, Steuerkabel, Fernmeldekabel usw.) oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelung ausgeschlossen sind.

Gewässerbepflanzungen werden außerhalb des hydraulischen Querschnittes des Hochwassers der Gewässer durchgeführt, so dass dieser nicht gefährdet ist.

Für Maßnahmen, die zu Veränderungen an Gewässern führen, ist ggf. ein Verfahren nach § 68 (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Erlaubnis nach §§ 2, 3, 5 und 8 WHG erforderlich. Pflanzungen an Gewässern müssen im jährlichen Unterhaltungsplan dargestellt und von der unteren Wasserbehörde im Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Modifikationen der Festsetzungen des Landschaftsplanes aus wasserwirtschaftlichen Gründen sind nicht auszuschließen.

Bei Pflanzungen entlang von Straßen soll durch ein Freilassen von Pflanzlücken in unregelmäßigen Abständen und von unterschiedlicher Länge eine "Tunnelwirkung" vermieden werden.

Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen wird darauf geachtet, dass keine Gefahrenpunkte und Behinderungen an Straßen und Wegen geschaffen werden. Die erforderlichen Sichtwinkel an Straßen- und Wegeeinmündungen und -kreuzungen sowie eine ausreichende Mindestdurchfahrbreite für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden berücksichtigt.

Dies gilt im besonderen Maße für beidseitige Bepflanzungen (z.B. Alleen). Hier werden Ausweichmöglichkeiten bzw. Einbuchtungen vorgesehen.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht (§ 47 LG NRW).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe oder in der freien Landschaft ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26.7.1979 (BGBl. I. S. 1221) entspricht.

Es ist verboten, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen, mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten (§ 64 LG NRW).

Um auch für die Zukunft stabile Wälder und Feldgehölze zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen.

Die Verwendung nicht bodenständiger Gehölze in historischen Garten- und Parkanlagen ist aus gartenkünstlerischen Gründen nach Absprache mit dem landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. Die Auswahl der Gehölze ist mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

Die unter Punkt 5.1 und 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung von Baumarten flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mindestens 1 Pflanze auf 1 bis max. 3 qm oder auf 1 bis 3 lfd. m zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d. h. mit einer Pflanze auf 1 bis max. 3 lfd. m anzulegen. Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze auf 1 bis max. 3 qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens zu einem Drittel Baumarten zu pflanzen. Lockere Baum- und Strauchpflanzung: Pflanzung in unterbrochener Reihung mit Gruppen nicht unter 6 Pflanzern, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Dabei sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden und mit Pfählen zu sichern.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Der Abstand ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern.

Hofeingrünung (Gehöfte und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll, soweit nichts anderes festgesetzt ist, mindestens 1/3 der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihempflanzung ist pro lfd. m eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil soll 1/3 betragen. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro 10 lfd. m ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Notwendigkeit zur Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.

Bei anderen Eingrünungsobjekten erfolgt, soweit nichts anderes festgesetzt ist, eine Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Fließgewässerbepflanzung

Soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt ist, ist eine zweireihige Pflanzung von Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnittes des Mittelwassers der Gewässer vorzunehmen. Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Bei der Pflanzung ist nach der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ vorzugehen (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989). Die Gehölze, die zu mind. 20% aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer (damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes) und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Pflanzungen bei Obstwiesen

Es ist ein Mindestbestand von einem Obstbaum pro 400 qm zu gewährleisten. Die Bäume sind einzelnen, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster zu pflanzen.

Waldmantelbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, erfolgt bei den Waldrändern eine aus drei unregelmäßigen, ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern und Sträuchern sowie Laubbäumen I. und II. Ordnung aufgebaute, mehrreihige Pflanzung.

Gehölzartenliste für die Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5

Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die folgende Übersicht, in der die in der jeweiligen Landschaftseinheit zu verwendenden Gehölzarten aufgelistet sind. Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Fachbeitrag innerhalb der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind gemischte Pflanzungen anzulegen.

Gehölze, die auf Grund der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.

Bei Pflanzungen im unmittelbaren Bereich von Straßen sind standortgerechte Gehölze mit geringem Pflegeaufwand (Salzresistenz, verändertes Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffangebot etc.) zu verwenden.

Landschaftseinheit	Pflanzenarten	Zwischenwirt
Erftniederung (Mittel- und Niederungstal der Erft)	a) <u>Baumarten</u>	
	Quercus robur	
	Quercus petraea	
	Carpinus betulus	
	Fraxinus excelsior	
	Fagus sylvatica	
	Prunus avium	x
	Ulmus minor	
	Ulmus laevis	
	Acer platanoides	
	Populus nigra	
	Populus canescens	
	Populus tremula	
	Tilia cordata	
	aa) <u>im Auenbereich</u>	
	Prunus padus	
	Salix alba	
	Salix purpurea	
	Alnus glutinosa	
	Ulmus minor	
	Ulmus laevis	
	Salix fragilis	
	Salix alba	
b) <u>Strauchschicht</u>		
Corylus avellana		
Cornus sanguinea		
Prunus spinosa	x	
Rosa canina		
Euonymus europaeus	x	
Salix caprea		
Crataegus monogyna	x	
Acer campestre		
Rhamnus frangula		
Sambucus nigra		
bb) <u>im Auenbereich</u>		
Viburnum opulus	x	
Salix triandra		
Salix viminalis		
Rotbachtal (Flache Muldentäler der Börde)	a) <u>Baumarten</u>	
	Quercus robur	
	Carpinus betulus	
	Fraxinus excelsior	
	Prunus avium	x
Ulmus minor		

		Ulmus laevis		
		Fagus sylvatica		
		Quercus petraea		
		Tilia cordata		
	b)	<u>Straucharten</u>		
		Corylus avellana		
		Cornus sanguinea		
		Prunus spinosa	x	
		Rosa canina		
		Euonymus europaeus.....	x	
		Salix caprea		
		Acer campestre		
		Viburnum opulus.....	x	
		Crataegus monogyna	x	
Börde (Lössgebiete der Erper und Rödinger Lössplatte)	a)	<u>Baumarten</u>		
		Quercus robur		
		Carpinus betulus		
		Tilia cordata		
		Fraxinus excelsior		
		Prunus avium.....	x	
		Fagus sylvatica		
		Quercus petraea		
		Sorbus aucuparia		
		b)	<u>Straucharten</u>	
			Cornus sanguinea	
			Prunus spinosa	x
			Rosa canina	
			Salix caprea	
			Crataegus monogyna	x
			Rhamnus catharticus.....	x
			Viburnum opulus.....	x
			Corylus avellana	
			Euonymus europaeus.....	x
			Acer campestre	
		Ilex aquifolium		
		Rosa rubiginosa		
Villewesthang (Lössstrockentäler, Pseudogley- gebiete und kiesige Böden des Villleosthanges sowie der flache bis verebnete Villeosthang)	a)	<u>Baumarten</u>		
		Fagus sylvatica		
		Quercus robur		
		Quercus petraea		
		Carpinus betulus		
		Tilia cordata		
		Fraxinus excelsior		
		Prunus avium.....	x	
		Sorbus aucuparia		
		Ulmus minor		
		Ulmus laevis		
		b)	<u>Straucharten</u>	
			Corylus avellana	
			Cornus sanguinea	
			Prunus spinosa	x
			Rosa canina	
			Euonymus europaeus.....	x
			Salix caprea	
			Crataegus monogyna	x
			Acer campestre	
		Rhamnus catharticus.....	x	
		Viburnum opulus.....	x	
		Ilex aquifolium		

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NRW)

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

Diese Flächen sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie der Anreicherung der Landschaft sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können.

Die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern bewirkt die Wiederherstellung und Erhaltung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Diese durch menschliche Einwirkungen gefährdeten Biototypen dienen als strukturierende Landschaftselemente ebenfalls zur Anreicherung der Landschaft.

Die Herrichtung dieser Flächen ist auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

Planungsgrundlage ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV). Die Pflegemaßnahmen für die Obstwiesen haben die Aufgabe, diese ökologisch sehr wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf Dauer zu erhalten.

5.1-1

Erhaltung des Totholzes innerhalb des Feldgehölzes östlich der Autobahn. Einzelne Vogelkirschen sind freizustellen. Die völlige Verbuchung ist durch Rückschnittmaßnahmen zu verhindern. Unzulässige jagdliche Einrichtungen (Bodenfallen) sowie Bauschutt und Müll sind zu entfernen. Die Zufahrtsmöglichkeit ist in Verbindung mit 5.1-2 einzuschränken.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NW unter der Biotop-Nr. 5006-003 erfasst und stellt eine Teilfläche des unter Ziffer 2.4-4 als geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Biotop-komplexes Sindorfer Mühle dar.

5.1-2

Der Biotopkomplex Sindorfer Mühle (2.4-4), bestehend aus Grünlandflächen, Feldgehölzbeständen, neuangelegten Aufforstungen sowie naturnah umgestalteten Gewässerabschnitten der Großen Erft, soll als Projektschwerpunkt des Zielkonzeptes Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises gepflegt und entwickelt werden. Hierzu zählt die Anlage von Streuobstwiesen, die Pflanzung von Hecken zur Abgrenzung der Wiesen- und Weidenflächen sowie Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen zur Wiederherstellung eines autotypischen Lebensraumes in Anlehnung an die historische Kulturlandschaft

Ein Teil der Maßnahmen ist bereits im Zeitraum der Planerstellung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 5 (1) LG NRW bzw. des naturnahen Gewässerausbaus umgesetzt worden.

Um eine Durchgängigkeit des Gewässers und damit auch einen ungehinderten Fischeaufstieg zu ermöglichen, soll das Wehr im Bereich der Sindorfer Mühle durch die Anlage einer Erftschlinge (bypass) umgangen werden.

Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) wird der Erftverband beantragen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1-3

Anlage von naturnahen Lebensräumen durch Bepflanzung einer nicht mehr genutzten Kleingartenfläche westlich der kleinen Erft mit Bäumen und Sträuchern.

Die Fläche soll durch randliche Abpflanzung gegenüber Störungen abgeschirmt werden. Zur Förderung einer vielfältigen Krautvegetation ist die Einleitung von nährstoffreichem Wasser von Randflächen zu verhindern.

Durch die Maßnahme wird die Vielfalt des Lebensraumes erhöht. Dies ist in dem durch intensiven Ackerbau geprägten Landschaftsraum von besonderer Bedeutung.

5.1-4a

Erhaltung und Pflege des Ufergehölzbestandes im Bereich eines alten Erftmäanders östlich von Sindorf. Die baulichen Anlagen und Müllablagerungen sind zu entfernen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften und durch randliche Heckenpflanzungen abzugrenzen.

Das am Erftkanal liegende Relikt einer alten Erftschlinge ist als geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-4a) ausgewiesen. Die Restfläche wird als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop aufgewertet. Eine eventuelle Wiedervernässung bzw. Anbindung an die große Erft ist in Abstimmung mit dem Erftverband zu prüfen.

5.1-4b

Pflege und Entwicklung der vorhandenen Teichflächen an der ehemaligen Kläranlage Horrem zu naturnahen Lebensräumen durch Auflösung der vorhandenen Uferformen und randliche Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern.

Die Schaffung und Aufwertung von naturnahen Flächen im Uferbereich dient der Verbesserung der Vernetzungsstruktur entlang des Erftkanals.

5.1-4c

Gehölzfläche an der Bahnstrecke zwischen Horrem und Sindorf östlich der A 61.
Abtrieb der Pappeln innerhalb von 5 Jahren.
Aufgabe der Pferdeweide im Südteil des Gehölzbestandes (Eschenwald).

Durch das Fällen der Pappeln wird das Aufkommen der vorhandenen Eschen und der Strauchschicht begünstigt. Die Aufgabe der Pferdeweide wird die Wiederbesiedlung der Kraut- und Strauchschicht ermöglichen.

5.1-5

Der Nahbereich der neuangelegten Erftschlinge Mödrath ist nach durchgeführter Initialpflanzung der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die neuen Grünlandflächen sind dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Die Zufahrtsmöglichkeiten über den Unterhaltungsweg des Erftverbandes sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Durch Steuerung der Wehranlage vor dem Abschlag in die Erftschlinge soll dauerhaft eine höhere Durchflussmenge in dem Mäander sichergestellt sowie periodische Überflutung ermöglicht werden, mit dem Ziel, die gesamte Fläche als Retentionsraum zu nutzen. Langfristig soll das neuangelegte Gewässer die Hauptwasserführung übernehmen, während der Flutkanal in der Hauptsache einen ausreichenden Hochwasserabfluss gewährleistet.

Die Grünlandnutzung erfolgt z.Z. nach dem Prinzip der Pflegenutzung über vertragliche Vereinbarung mit einem Landwirt.

5.1- 6

Flächige, bandförmige Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf der Westseite des Erftkanals zwischen dem alten Bahndamm und der geplanten Erstaufforstung 4.1-3.

Die Gehölzarten sollen entsprechend dem Bestand im Naturschutzgebiet Kerpener Broich ausgewählt werden.

Die Maßnahme folgt den Anregungen des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan 5 und des Waldentwicklungskonzeptes Rhein-Erft-Kreis. Sie dient wesentlich zur ökologischen Aufwertung und Anreicherung des Auenbereiches zwischen den beiden Naturschutzgebieten. Sie entspricht räumlich den im *Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege* des Rhein-Erft-Kreises dargestellten Projektschwerpunkten und setzt die in dem Planungsvorhaben *Drehscheibe Erftaue Kerpen* (eine Gemeinschaftsinitiative des BUND e.V. und der Stadt Kerpen) formulierten Leitbilder um.

Bei der Pflanzmaßnahme sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung und der Wasserleitung zu beachten.

5.1-7

Flächige, bandförmige Anpflanzung bodenständiger Gehölze an der Ostseite der Autobahn (A 61) zwischen der L 162 und dem Naturschutzgebiet Parrig.

Die Gehölzarten sind entsprechend dem Bestand im Naturschutzgebiet Kerpener Broich auszuwählen.

Die Maßnahme dient der Vernetzung der Naturschutzgebiete Kerpener Broich und Parrig und zur Abpufferung des östlich gelegenen Erftauenbereichs. Sie folgt damit den Anregungen des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan 5 und den Zielen des Waldentwicklungskonzeptes Rhein-Erft-Kreis und dient wesentlich zur ökologischen Aufwertung und Anreicherung des Auenbereiches zwischen den beiden Naturschutzgebieten.

Sie entspricht räumlich den im *Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege* des Rhein-Erft-Kreises dargestellten Projektschwerpunkten und setzt die in dem Planungsvorhaben *Drehscheibe Erftaue Kerpen* (eine Gemeinschaftsinitiative des BUND e.V. und der Stadt Kerpen) formulierten Leitbilder um.

Bei der Pflanzmaßnahme sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung und der Wasserleitung zu beachten.

5.1- 8

Flächige, bandförmige Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf der Westseite des Erftkanals zwischen der L 162 und dem Naturschutzgebiet Kerpener Broich.

Gehölzarten entsprechend dem Bestand im Naturschutzgebiet Kerpener Broich.

Die Maßnahme dient der Vernetzung der Naturschutzgebiete Kerpener Broich und Parrig. Sie folgt damit den Anregungen des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan 5 und des Waldentwicklungsplanes Rhein-Erft-Kreis und dient wesentlich zur ökologischen Aufwertung und Anreicherung des Auenbereiches zwischen den beiden Naturschutzgebieten. Sie entspricht räumlich den im *Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege* des Rhein-Erft-Kreises dargestellten Projektschwerpunkten und setzt die in dem Planungsvorhaben *Drehscheibe Erftaue Kerpen* (eine Gemeinschaftsinitiative des BUND e.V. und der Stadt Kerpen) formulierten Leitbilder um.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung und der Wasserleitung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1-9

Flächige Anpflanzung bodenständiger Gehölze südlich der L 162 am Nordrand des Naturschutzgebietes Kerpener Broich. Gehölzarten entsprechend dem Bestand im Naturschutzgebiet Kerpener Broich.

Die Maßnahme dient der Pufferung und Arrondierung des Naturschutzgebietes Kerpener Broich und der Vernetzung mit dem Waldgebiet Parrig. Sie folgt damit den Anregungen des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan 5 und des Waldentwicklungsplanes Rhein-Erft-Kreis und dient wesentlich zur ökologischen Aufwertung und Anreicherung des Auenbereiches zwischen den beiden Naturschutzgebieten.

Sie entspricht räumlich den im *Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege* des Rhein-Erft-Kreises dargestellten Projektschwerpunkten und setzt die in dem Planungsvorhaben *Drehscheibe Erftaue Kerpen* (eine Gemeinschaftsinitiative des BUND e.V. und der Stadt Kerpen) formulierten Leitbilder um.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung und der Wasserleitung sind zu beachten.

5.1-10

Anlage eines Biotopkomplexes aus Wiese und Feldgehölz im Bereich der Erftaue östlich des Kerpener Broichs.

Die Maßnahme konnte bereits im Zeitraum der Planerarbeitung realisiert werden.

Die Grünlandfläche wird nach dem Prinzip der Pflegenutzung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von einem Landwirt extensiv bewirtschaftet. Die Pflanzmaßnahme ist unter Ziffer 5.2-37 festgesetzt.

5.1-11

Anlage eines Biotopkomplexes aus Wiesen, Obstwiese, Waldflächen, Lindenallee und Hecken östlich des Kerpener Broichs zwischen Erft und Haus Dürsfeld auf einer Gesamtfläche von ca. 18 ha. (Die Streuobstwiese soll eine Fläche von ca. 9000 qm umfassen und mit ca. 40 hochstämmigen, durch Holzpfähle gesicherten Obstbäumen bepflanzt werden. Die Allee soll entlang des bestehenden Wirtschaftsweges auf einer Gesamtlänge von ca. 700 m mit 36 Winterlinden gepflanzt werden. Durch die Pflanzung mehrreihiger Feldhecken werden die Wiesenflächen abgegrenzt und gegliedert.). Nach Entfernung der Brunnenanlagen sind diese Flächen zu rekultivieren und in den Gehölzbestand einzubinden.

Die Maßnahmen konnten bereits im Zeitraum der Planbearbeitung realisiert werden.

Die Aufforstungsmaßnahmen sind unter Ziffer 4.1-7 bis 9 dargestellt. Die Grünlandfläche wird nach dem Prinzip der Pflegenutzung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von einem Landwirt extensiv bewirtschaftet.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-9 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen und im *Zielkonzept Naturschutz und Landschaftspflege des Rhein-Erft-Kreises* als Teil eines Schwerpunktbereiches für landschaftsökologische Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

5.1-12

Erweiterung des Schlossparks um die südlich angrenzende Brachfläche.

Pflanzung von mind. 10 Baumgruppen aus standortgerechten Laubbäumen sowie Einzelbäumen und Feldgehölzgruppen.

In den freibleibenden Bereichen sind extensiv gepflegte Wiesenflächen anzulegen (Mahd 1 - 2 mal jährlich).

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes bei sowie zur Abschirmung des alten Schlossparks mit seinem wertvollen Baumbestand gegenüber den dicht besiedelten Bereichen und erhöht die Erholungseignung der Landschaft.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1-14

Flächige, bandförmige Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen am südwestlichen Ortsrand von Balkhausen.

Mit der Maßnahme soll der Ortsrand eingegrünt und der Übergangsbereich von Siedlung zur Erftaue gestaltet und entwickelt werden.

Die Maßnahme konnte bereits im Zeitraum der Planerarbeitung im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms unter der Kennziffer 5.13 realisiert werden.

5.1-15

Erhaltung und Entwicklung der Gehölzflächen und der vorhandenen Biotopstruktur am Vilehang zwischen Balkhausen und Köttingen durch gezielte Pflanzmaßnahmen.

Mit der Maßnahme soll der Vilehang im Übergang vom Siedlungsbereich zur Erftaue als prägende Landschaftsstruktur aufgewertet werden.

Der Bereich ist unter der Ziffer 2.4-12 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

5.1-16

Pflege und Erhaltung des Altbaumbestandes zwischen dem Schlosspark Gymnich und der A 61.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-13 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt

5.1-17

Abschnittsweise (mind. 3 Abschnitte) Herausnahme der standortfremden Pappeln und Ersatz durch standortgerechte Baum- und Straucharten in der Parkanlage Vogelsang und im Randbereich des Sportplatzes (Ortslage Gymnich) innerhalb von 10 Jahren.

Mit der Maßnahme sollen die bestehenden Gehölzvorkommen in artenreiche Bestände mit hoher Strukturvielfalt überführt werden.

5.1-18

Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Wiesen, Obstwiesen, naturnahem Gewässerabschnitt des Liblarer Mühlengrabens und Ufergehölzen im Umfeld der Brüggener Mühle.

Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung der historischen Kulturlandschaft im Umfeld der Brüggener Mühle mit autotypischen Elementen. Das Gebiet ist als geschützter Landschaftsbestandteil unter Ziffer 2.4-17 ausgewiesen.

5.1-19

Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Brachflächen, Pappelwäldchen im Vilehangbereich sowie Grünlandflächen oberhalb der Hanglage zwischen dem Ortsrand von Brüggen und der L 495 durch Anlage von Obstgehölzen und Heckenpflanzung auf vorhandener Grünlandfläche sowie langfristige Umwandlung des Hybridpappelbestandes in bodenständigen Laubholzbestand.

Die Maßnahme dient u.a. zur Eingrünung des Ortsrandes von Brüggen, zur Betonung des prägenden Vilehanges und zur Verbesserung der Biotopstruktur.

5.1-20

Erhaltung der natürlichen Entwicklung im zentralen Bereich der rekultivierten Kiesgrube zwischen der A 61 und der Erft nördlich von Gymnich. Ergänzungspflanzung mit dornenreichen Sträuchern zur Abschirmung des Gebietes auf der dem Weg zugewandten Seite. Teilflächen sind periodisch durch geeignete Pflegemaßnahmen von Gehölzbewuchs freizuhalten.

Das Gebiet ist im Rahmen von Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen gestaltet bzw. aufgeforstet worden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1-21

Wiederherstellung eines langgestreckten Feldgehölzes zwischen der A 61 und der Erft nördlich von Dirmerzheim. Pflanzung einer 5-reihigen Hecke aus bodenständigen Baum- und Straucharten unter Einbeziehung verbleibender Gehölze.

Mit der Neu- bzw. Ergänzungspflanzung bodenständiger Gehölzarten soll die wesentliche Funktion als Rückzugsbiotop verbessert werden.

5.1-21a

Anlage eines Feldgehölzes im Verlauf des ehemaligen Dirmerzheimer Grabens auf Uferböschungen und Randflächen. Dazu ist eine beidseits 3-5-reihige Gehölzpflanzung aus bodenständigen Baum- und Straucharten vorzunehmen. Zur Entwicklung einer krautreichen Ufervegetation sind 1/4 der zur Verfügung stehenden Flächen gehölzfrei zu halten. Die vorhandenen Pappeln sind in 3 Abschnitten innerhalb von 10 Jahren zu ersetzen.

Mit der Maßnahme soll der ehemalige Dirmerzheimer Graben eine höhere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wie auch als Vernetzungsstruktur zwischen Siedlungsrandbereich und angrenzendem Landschaftsraum erhalten.

Die Auflagen im Bereich der Hochspannungsschutzstreifen sind zu beachten.

5.1-21 b

Aufwertung eines Grabens parallel zur A 1 nordwestlich von Köttingen durch Beseitigung der Betonsohlschalen. Der Bestand an bodenständigen Baum- und Straucharten ist in einzelnen Abschnitten zu ergänzen. Die vorhandenen Pappelreihen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren abschnittsweise durch bodenständige Baum- und Straucharten zu ersetzen. In Ufernähe sind größere Bereiche gehölzfrei zu halten und der Entwicklung einer artenreichen Krautflur zu überlassen.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Durch die Maßnahmen wird der derzeit naturferne Gewässerlauf in seiner Bedeutung als Lebensraum und als vernetzende Landschaftsstruktur erhöht.

5.1-22

Erhaltung und Pflege der Grünlandnutzung und des Altholzbestandes, Neuanlage von hochstämmigen Obstgehölzen im Umfeld des Tillmannshofes.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-19 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

5.1-23

Erhaltung der Grünlandnutzung (Weiden) und des Altholzbestandes im Bereich des Golfplatzes Konradsheim. Neuanlage von hochstämmigen Obstgehölzen auf einer Weide am südlichen Ortrand von Dirmerzheim, östlich der L 162. Ergänzungspflanzungen innerhalb der Gehölzbestände.

Das Gebiet südlich der Dirmerzheimer Mühle ist unter Ziffer 2.4-20 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

5.1-24

Ersatz der Pappel- und Fichtenbestände durch bodenständige Baum- und Straucharten in einer Parkanlage südöstlich der Burg Konradsheim parallel zur K 44. Renaturierung der Teichanlage

Mit der Umwandlung der z.T. gärtnerischen Gehölzbestände in naturnähere Laubholzbestände und der Renaturierung der Teichanlage wird die Lebensraumvielfalt dieses Landschaftsteiles erhöht.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

durch Abflachen der Ufer, Ausbildung von Flachwasserzonen mit Röhrichtvorkommen und Bepflanzung des Teichrandes in Teilbereichen mit bodenständigen Ufergehölzen.

Vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist zum eventuellen Bau eines Rad-, Gehweges in Abstimmung mit dem Tiefbauamt des Rhein-Erft-Kreises ggf. ein Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand einzuhalten sowie das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und Pächter herzustellen.

5.1-25

Erhaltung der Grünlandnutzung (Weiden) und des Altholzbestandes im Bereich der Burg Blessem. Abtrennung der Pferdekoppeln durch schmale Heckenpflanzungen. Baumpflanzung im Bereich des Herrenhauses der Burg Blessem.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-23 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Maßnahme trägt zur Belebung des Landschafts- und Ortsbildes bei. Die Pflanzung im Gebäudebereich folgt einer Anregung der Denkmalpflege. Vor Durchführung ist eine Abstimmung mit dem Landeskonservator erforderlich.

5.1-26

Erhaltung der alten Streuobstwiese zwischen A 61 und westlichem Ortsrand von Blessem durch Pflegeschnitt und Neupflanzung hochstämmiger Obstgehölze.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-25 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Maßnahme dient zur Erhaltung dörflicher Ortsrandstrukturen.

5.1-27

Pflege und Entwicklung der Kastanienallee und der Obstweiden- und Wiesenbereiche. Anlage von Heckenstrukturen zur Abgrenzung entlang der L 163.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-26 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Grünlandbereiche sind Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Krankenhauses Frauenthal.

5.1-28

Pflege und Entwicklung des Schlossparks Lechenich auf der Grundlage des vorliegenden Planungskonzeptes. Erhaltung des Altbaumbestandes.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-28 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Pflegearbeiten werden von der Stadt Erftstadt in Zusammenarbeit mit einer Bürgerinitiative auf der Grundlage des von M. SCHEINER, 1993 erarbeiteten Nutzungskonzeptes und in Abstimmung mit dem Landeskonservator durchgeführt.

5.1-29

Flächige Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen an der B 265 und A 61 im Bereich des geplanten Römerhofparks.

Die Festsetzung konnte bereits im Zeitraum der Planerstellung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

5.1-30

Flächige Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen an der alten Römerstraße zwischen Gestüt Römerhof und der A 61.

Die Festsetzung konnte bereits im Zeitraum der Planerstellung im Rahmen des Waldvermehrungsprogramms des Rhein-Erft-Kreises umgesetzt werden.

5.1-31

Pflege und Erhalt des Biotopkomplexes aus Wiesen, Altbaumbeständen, Teichanlagen und Liblarer Mühlengraben bei Haus Buschfeld. Ersatz von Fichten- und Pappelbeständen an dem Weg südlich von Haus Buschfeld durch bodenständige Baum- und Straucharten. Die Pflanzung hat 2-reihig zu erfolgen, bereits

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-29 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Maßnahme dient dem Erhalt des ökologisch, landschaftsästhetisch und kulturgeschichtlich wertvollen Ensembles im Umfeld der alten Wasserburg. Im Zuge der Umwandlung der Gehölzbestände am

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vorhandene bodenständige Gehölzarten sind zu berücksichtigen.

Aufwertung der Ufervegetation an einem Teich südlich Haus Buschfeld durch schrittweisen Ersatz der vorhandenen Pappeln und Fichten mit bodenständigen Gehölzen innerhalb von 10 Jahren und Auflichtung kleinerer Uferpartien (max. 1/8 der Ufer) zur besseren Entwicklung von Wasserpflanzen.

Teich sollen kleinere Uferpartien offen gehalten werden, um die Besonnung des Gewässers in Teilen und damit das Wachstum von Wasserpflanzen (Röhricht) zu verbessern.

5.1-32

Erhalt und Entwicklung der Wäldchen am Renngraben südlich von Liblar.

Die Gehölzbestände sollen arrondiert sowie fehlende Waldmantelbereiche ergänzt werden. Die intensive Weidenutzung durch Pferde soll räumlich klar abgegrenzt und erheblich reduziert werden. Schuppen und Unterstände sind zu entfernen.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-30 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Ein Teil der Maßnahmen wurde im Zeitraum der Planerstellung bereits im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für die Gemeindeverbindungsstraße realisiert.

5.1-33

Überführung der Pappel- und der Blaufichtenbestände auf den Gestüten Römerhof und Bona in Bestandsflächen mit bodenständigen Laubholzarten. Dazu sind in mind. 6 Abschnitten in einem Zeitraum von 15 Jahren die Pappeln und Fichten zu entnehmen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-32 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Mit der Maßnahme sollen die prägenden Bestände dauerhaft und landschaftsgerecht überführt werden.

5.1-34

Ersatz des großflächigen Pappelbestandes an der L 263 nördlich von Bliesheim durch hochstämmige Obstbäume und eine extensive Grünlandnutzung und -pflege der Fläche.

Die Maßnahme führt zu einer Landschaftsentwicklung, die dem Auencharakter und einer landschaftstypischen Eingrünung der Ortslage entspricht.

5.1-35

Ersatz von Kiefern (mind. 2/3) durch bodenständige Baum- und Straucharten in einer Feldholzinsel mit hohem Nadelholzanteil östlich von Haus Buschfeld.

Mit der Maßnahme wird der Wert dieser Feldgehölzinsel als Lebensraum und Rückzugsgebiet erhöht.

5.1-36

Pflege und Erhalt der Magerrasen am Villehang bei Bliesheim.

Durch schonende Schafbeweidung, Mahd und periodische Entbuschungsmaßnahmen sind die Hangbereiche im bisherigen Umfang offen zu halten.

Das Gebiet ist unter Ziffer 2.4-34 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Alle Maßnahmen sollen sich an dem von der Stadt Erftstadt in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund und dem Amt für Umweltschutz und Kreisplanung erarbeiteten Biotoppflegeplan orientieren.

5.1-37

Pflege und Entwicklung der Wiesen und Obstweiden im Bereich der Erftaue in Bliesheim.

Durch Pflegeschritt der alten Obstbäume und Neupflanzung hochstämmiger, alter Obstsorten ist der Obstweidenbestand im jetzigen Umfang zu erhalten.

Der Auenbereich besitzt aufgrund des noch vergleichsweise großflächigen Obstweiden- und Wiesenbestandes eine hohe aktuelle und potentielle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie einen besonderen Wert für eine dorfkologische und freiraumplanerische Entwicklung der Ortslage Bliesheim.

Langfristig ist auf der Grundlage eines detaillierten Entwicklungskonzeptes nach dem Prinzip der Pflege-Nutzung eine Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandkomplexes anzustreben. Die Kleingartennutzung ist konsequent auf den bisherigen Status zu begrenzen und langfristig zu reduzieren.

5.1-38

Neugestaltung der Uferböschungen entlang des Erftflutkanals zwischen der B 264 und der K 23.

- Abflachen der Uferböschungen unter weitestgehendem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.
- Ergänzende Pflanzung von Ufergehölzen unter Erhalt offener Flächen für die natürliche Vegetationsentwicklung.
- Pflege und Entwicklung des Uferstreifens.
- Umwandlung der Pappeln in einen bodenständigen, standortgerechten Gehölzbestand.

5.1-39

Pflege und Entwicklung eines Abschnitts der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle

1. Die Kopfweiden an der Erft sind abschnittsweise alle 8 -10 Jahre im Winter zu schneiden.
2. Der Bereich der Kopfweiden ist von zusätzlichem Gehölzbewuchs und Anpflanzungen freizuhalten.
3. Die Althölzer sind zu erhalten.
4. Umwandlung der Nadelgehölze an der Kleinen Erft im Bereich der Gymnicher Mühle in einen standortgerechten, bodenständigen Baumbestand.

Der Raum ist im Rahmen des Erftauenkonzeptes als Kernbereich bzw. Projektschwerpunkt ausgewiesen.

Mit der Maßnahme wird die Lebensraumvielfalt entlang des Erftflutkanals, seine Funktion als vernetzende Struktur in der Landschaft sowie seine Bedeutung als gliederndes und belebendes Element erhöht.

Der Erftflutkanal und die Uferstreifen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8.

Das Abflachen der Ufer ist auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Infolge der Neutrassierung des Gewässerlaufs der „Neuen Erft“ (Festsetzung 5.5-3) und der damit verbundenen Veränderung der Wasserzufuhr wird der Wasserstand im Erftflutkanal meist sehr gering sein und die steilen Uferböschungen würden eine Gefahr darstellen.

Der Erftflutkanal soll als Hochwasserflutmulde zur Ableitung von Hochwasser genutzt werden.

Ergänzende Gehölzpflanzung aus bodenständigen, standortgerechten Baum- und Straucharten entlang des Erftflutkanals. nach bzw. im Zusammenhang mit dem Abflachen der Uferböschungen und die Umwandlung der Pappeln in einen bodenständigen, standortgerechten Gehölzbestand sind unter Punkt 5.2-44 festgesetzt.

Die beidseitig entlang des Erftflutkanals verlaufenden Wege bilden die Grenze dieser Maßnahme.

Bei der Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien und die Wasser-, Gas- und Stromleitungen zu beachten.

Der Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-36 festgesetzt.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines standortgerechten, bodenständigen Gehölzbestandes entlang der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle.

Die Pflanzmaßnahme ist unter Punkt 5.2-97 festgesetzt.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppe und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NRW)

Die Auswahl der zu pflanzenden Arten hat sich an der örtlichen, potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der aktuellen Standortbedingungen zu orientieren.

Die folgenden Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, insbesondere der Ziele "Anreicherung" (2), "Wiederherstellung" (3) und "Immissionsschutz" (5). Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Elemente in die ausgeräumte Landschaft eingebracht, vorhandene Strukturen ergänzt oder aufgebaut sowie Bauwerke eingegrünt und damit besser in die Landschaft eingepasst. Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen dem Ersatz von abgängigen Beständen und der Verbesserung erhaltenswerter Strukturen.

Die Maßnahmen, die für das Landschaftsbild bedeutsam sind, fördern gleichzeitig die ökologische Vielfalt der Landschaft, indem Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert wird.

Die Anpflanzungen im Gebiet des Landschaftsplanes 5 werden teilweise auf Randflächen, Böschungen und Zwickelflächen, vornehmlich jedoch auf Projektflächen im Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt. Innerhalb landwirtschaftlicher Bereiche sind wegen der Flächenkonkurrenz nur Anpflanzungen mit geringem Platzbedarf realistisch. Schwerpunkte für die Anpflanzung sind vorhandene Gewässer, Straßen und Reliefstrukturen, die als wesentliche und verbindliche, das Landschaftsbild mit bestimmende Elemente aufgewertet werden.

5.2-1

Ergänzende Pflanzung an einem Feldweg nordwestlich von Schloss Frens.

Die Allee bewirkt eine Gliederung der Landschaft und markiert die alte Wegebeziehung im kulturlandschaftlichen Umfeld der denkmalgeschützten Parkanlage von Schloss Frens. Die vorhandene Pappelreihe auf der Westseite des Weges soll durch eine Anpflanzung von Linden ergänzt werden. Langfristig sollen die Pappeln durch Linden ersetzt werden.

5.2-1a

Ergänzung der Lindenallee nördlich von Schloss Frens durch Pflanzung von 5 Einzelbäumen (Linden).

Die Lindenalleen bei Schloss Frens sind Bestandteile einer ehemals annähernd geometrischen Außenanlage und daher von denkmalpflegerischer Bedeutung. Die Maßnahme trägt zum Erhalt der historischen Wegeanlage sowie zur Gliederung der Landschaft bei.

5.2-2

Pflanzung von Ufergehölzen entlang der kleinen Erft und begleitender Gräben nordwestlich von Horrem als Ersatz für die langfristig umzuwan-

Die Maßnahme ist in mehreren Teilschritten vorzunehmen und erstreckt sich über etwa 10 Jahre. Vor Durchführung der Neupflanzung in den Uferbe-

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

delnde Pappelbepflanzung.

reichen sind die vorhandenen Hybridpappeln zu fällen. Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten.

5.2-3

Ergänzung der Uferbepflanzung beidseits des Grabens östlich von Schloss Frens.

Mit der Maßnahme soll der Grabenverlauf markiert und eine Gliederung und Belebung der Landschaft erreicht werden.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

5.2-4

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges (Schulweg) zwischen der L 277 und der nördlichen Plangebietsgrenze mit bodenständigen Einzelbäumen.

Die Baumreihe bewirkt eine Gliederung des Landschaftsbildes und die Markierung des Wegeverlaufes in der Landschaft.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

5.2-5

Beidseitig fünfzeilige Uferbepflanzung entlang des Erftkanals im Bereich südlich der K 11 (ca. 200 m) und nördlich der L 277 (ca. 200 m) und dazwischen Pflanzung von 10 Kopfweiden und Erhalt von offenen Uferabschnitten. Die Festsetzung kann durch entsprechende Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Mit der Maßnahme soll der in der Landschaft z.T. nicht erkennbare Lauf des Gewässers in Teilbereichen hervorgehoben werden. Die Pflanzung dient der ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Es wird keine durchgehende Bepflanzung durchgeführt, da der Erftkanal insbesondere in strengen Wintern Überwinterungsraum für Wasservögel und Nahrungshabitat für Graureiher ist.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen von Leitungen zu beachten.

Auf der Westseite befindet sich ein RWE-Steuerkabel.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

5.2-6

Baum- und Strauchpflanzung entlang der B 55 zwischen der Auffahrt und der Abzweigung zu Schloss Frens.

Mit der Maßnahme soll eine Abschirmung der Straße und eine Anreicherung der Landschaft erreicht werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitungen (Thyssengas und RWE) sind zu beachten. Weiterhin befinden sich auf der Westseite der B 55 zwei RWE-Stromkabel.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der

5.2-7

Pflanzung von 3 Einzelbäumen an einem Rastplatz südlich der B 55.

Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme dient der Gliederung des Platzes und der Erkennbarkeit in der Landschaft.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

5.2-8

Pflanzung von Ufergehölzen an der großen Erft im Bereich der Sindorfer Mühle beidseitig im Wechsel unter Erhalt von offenen gehölzfreien Teilabschnitten zur Entwicklung von Röhrichtbeständen und krautiger Ufervegetation.

Durch die Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gewässers und die Gliederung und Belebung der Landschaft. Vornehmlich durch Bepflanzung auf der Südseite soll der infolge Nährstoffüberangebotes vorhandene Krautbewuchs gemindert werden.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme wurde im Zeitraum der Planerstellung bereits teilweise vom Erftverband realisiert.

Die Uferbereiche sollen nach Abschluss der Maßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

5.2-9

Anlage einer Wiese mit einzelnen hochstämmigen Obstbäumen sowie einer Umgrenzung mit lückiger, gestufter Baumhecke nördlich der Motte Richelsberg.

Die Maßnahme dient zur landschaftsökologischen Anreicherung der Erfttaue im Bereich der Sindorfer Mühle durch auentypische Biotopelemente.

Ein Teilrealisierung erfolgte bereits im Zeitraum der Planerstellung.

5.2-10

Ergänzung der Straßenbepflanzung an der K 19 nördlich des Wasserwerkes Sindorf mit Sträuchern entlang der Westseite sowie einzelnen Eichen beidseitig. Die Bepflanzung ist im Hinblick auf die Planung der K 39n mit dem Produktbereich Straßenbau und Verkehr des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

5.2-12

Ergänzende Pflanzung von Sträuchern im Innenbereich der Pumpstationen westlich des Wasserwerkes und auf der Nordseite zwischen

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der technischen Einrichtungen in die Landschaft.

Feldweg und Zaun.

5.2-13

Baum- und Strauchpflanzung als mind. vierreihige Abpflanzung entlang der Brunnenanlagen sowie auf Randflächen zwischen den Brunnenanlagen und den angrenzenden Wirtschaftswegen nördlich von Sindorf.

Die Maßnahme dient der besseren Eingrünung und dem Schutz der Brunnenanlagen des Wasserwerks Sindorf.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

Die Bepflanzung ist wegen zahlreicher Kabel und ggf. erforderlicher neuer Brunnen im Detail mit RWE und wegen einer Lysimeteranlage mit der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

5.2-14

Randliche Abpflanzung von Flächen östlich des Wasserwerks Sindorf mit einzelnen Lücken von ca. 10 m Breite zur Erhaltung der artenreichen Krautflora.

Die Maßnahme bewirkt eine bessere Einbindung und Abschirmung der Anlagen des Wasserwerks.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

Die Bepflanzung ist wegen zahlreicher Kabel und Wasserleitungen im Detail mit RWE abzustimmen. Die landwirtschaftlichen Sonderkulturen sind zu berücksichtigen.

5.2-15

Pflanzung von Ufergehölzen am Hüttengraben beidseitig und dreireihig unter Erhalt von offenen Flächen für eine Krautvegetation. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Durch die Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gewässers und die Gliederung und Belebung der Landschaft. Vornehmlich durch Bepflanzung auf der Südseite soll der infolge Nährstoffüberangebotes vorhandene Krautbewuchs gemindert werden.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten.

Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

Vor Durchführung der Maßnahme ist zu prüfen, inwieweit eine Entfernung der vorhandenen Sohlschalen realisiert werden kann.

5.2-16

Pflanzung von Gehölzen im Randbereich des Sportplatzgeländes.

Die Maßnahme dient der besseren Eingrünung des Sportplatzgeländes.

Bei der Bepflanzung sind die vorhandenen Leitungen (Stromkabel auf der Südseite und Wasserleitung in der Straßenböschung) zu beachten.

5.2-18

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Zufahrt zur Sindorfer Mühle.

Die Baumreihe erhöht die Strukturvielfalt der Landschaft. Im Bedarfsfall sind die Abstände auf 20 - 25 m zu vergrößern oder mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung blockweise in Teilabschnitten zu pflanzen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bei der Bepflanzung sind die vorhandenen Leitungen (RWE-Kabel auf der Westseite und Wasserleitung im Weg) zu beachten.
<p>5.2-19 Beidseitige Pflanzung von Kopfweiden (<i>Salix alba</i>) an der Großen Erft zwischen Sindorfer Mühle und L 277.</p>	<p>Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Kopfweiden haben als Bruthabitate große Bedeutung für die Tierwelt. Westlich der Erft sind schon Pflanzungen vorgenommen worden, die ergänzt werden sollten.</p>
<p>5.2-20 Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordseite der L 277 zwischen Sindorf und Horrem.</p>	<p>Durch die Maßnahme wird die Einbindung der Straße sowie der südlich angrenzenden Bebauung in die Landschaft verbessert.</p>
<p>5.2-21 Ergänzende Pflanzung von Hochstämmen auf der Ostseite der L 122.</p>	<p>Die Maßnahme umfasst den gehölzfreien Abschnitt nördlich von Haus Hahn bis zur Bahnlinie. Die Pflanzung trägt gleichzeitig zur Eingrünung des Ortsrandes von Sindorf bei. Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten. Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.</p>
<p>5.2-23 Randliche Eingrünung des Regenrückhaltebeckens an der A 61. Die Pflanzung ist außerhalb des Zaunes zwischen den vorhandenen Wegeflächen und dem Zaun durchzuführen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der besseren Einbindung in die Landschaft.</p>
<p>5.2-25 Pflanzung von Strauchhecken im Bereich der Pferdekoppeln von Haus Hahn.</p>	<p>Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass die Betriebsabläufe auf den Koppeln nicht gefährdet werden. Sie dient zur landschaftlichen Einbindung und Anreicherung der Grünlandflächen. Dabei ist eine Pflanzung in Form von Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzgruppen oder Hecken möglich. Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (Thyssengas) zu beachten. Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.</p>
<p>5.2-26 Anpflanzung von Ufergehölzen im Wechsel mit gehölzfreien Gewässerabschnitten an der wie-</p>	<p>Durch diese Maßnahme sollen die Uferböschungen befestigt und das Gewässer beschattet werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
derhergestellten Erftschlinge zwischen Erftkanal und Kölner Randkanal südwestlich des Parrig.	Die Maßnahme konnte bereits im Zeitraum der Planerstellung realisiert werden.
<p>5.2-27 Pflanzung von Vogelkirschen, Erlen und Eschen an einem Graben im Naturschutzgebiet Parrig und abschnittsweise Entnahme der Pappeln innerhalb von 10 Jahren.</p>	Der gut strukturierte Gehölzbewuchs wird derzeit durch die großen Hybridpappeln beeinträchtigt. Die Pflanzung von Vogelkirschen, Erlen und Eschen bewirkt eine standortentsprechende Aufwertung des Gehölzbestandes.
<p>5.2-28 Pflanzung lückiger, mehrreihiger Gehölzstreifen am Rand der Wiesenflächen südlich des Parrig.</p>	<p>Die Maßnahme dient zur Anreicherung des Erftauenbereichs und zur Abschirmung der dem Parrig vorgelagerten Wiese.</p> <p>Die Umsetzung erfolgte bereits im Zeitraum der Planerstellung.</p>
<p>5.2-29 Anlage einer Feldgehölzinsel auf der Wiese südlich des Parrig.</p>	<p>Mit dieser Maßnahme soll die Biotopstruktur am Rand des Naturschutzgebietes Parrig verbessert und eine Verzahnung von Gehölzstrukturen mit Offenlandbiotopen erzielt werden.</p> <p>Die Maßnahme wurde bereits im Zeitraum der Planerstellung realisiert.</p>
<p>5.2-30 Pflanzung einer Baumreihe aus Eschenhochstämmen am Rande der Grünlandflächen westlich des Fahrradweges im Bereich der Erftaue-Mödrath.</p>	Die Maßnahme dient zur landschaftsästhetischen Verbesserung und Gestaltung des Erftauenabschnittes zwischen den Naturschutzgebieten Parrig und Kerpener Broich.
<p>5.2-31 Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in Gruppen entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Naturschutzgebiet Parrig und dem südlich gelegenen alten Bahndamm.</p>	Die Maßnahme trägt zur landschaftsästhetischen Aufwertung und Gestaltung des landwirtschaftlich geprägten Raumes sowie zur Biotopvernetzung bei.
<p>5.2-32 Hofeingrünung mit bodenständigen Laubgehölzen und Kletterpflanzen insbesondere auf der Nord- und Ostseite des südlich des Parrigs gelegenen Gehöftes.</p>	Das Gehöft wird durch die Eingrünung besser in die Landschaft eingebunden.
<p>5.2-33 Eingrünung der nördlich von Kerpen jenseits der Erfttalstraße gelegenen Gebäude durch eine zweireihige Gehölzpflanzung</p>	Das ungeordnet erscheinende Anwesen wird durch die Eingrünung in seinem Erscheinungsbild verbessert.
<p>5.2-33a Ergänzende Pflanzung von Linden innerhalb der Baumreihen südlich von Schloss Lörsfeld.</p>	<p>Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung des Alleecharakters der unter Ziffer 2.3-4 als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumreihen. Wirtschaftliche Nachteile infolge von Beschattung sind durch dauerhafte beidseitige Pflege der Allee (Altbestand und Neupflanzung) zu vermeiden.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen ist die Betriebsabteilung der</p>

5.2-34

Abschnittsweise mehrreihige Pflanzung von Ufergehölzen (besonders auch Baumweiden) am Ostufer der Erft von der Südostecke des Naturschutzgebietes Parrig nach Süden. Dazwischenliegende Flutkanalabschnitte sind zur Entwicklung einer krautigen Vegetation von Gehölzen freizuhalten.

Thyssengas in Bergheim zu benachrichtigen und die Anweisung zum Schutz von Gastransportleitungen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme dient der Aufwertung der Landschaftsstruktur und der besseren Landschaftsgliederung. Der Flutkanal soll in Teilabschnitten nicht bepflanzt werden, um insbesondere im Winter Rückzugsraum und Nahrungshabitat für viele Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz anzubieten. Die Pflanzmaßnahme soll die Vernetzung erhöhen und einen besseren Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes bewirken.

Bei der Bepflanzung ist das vorhandene RWE-Stromkabel auf der Westseite der Erft, die vorhandenen Leitungen (RWE-Steuerkabel und Wasserleitung im Bereich südlich der L 162) sowie die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung zu beachten.

5.2-35

Pflanzung von Baumweiden entlang zweier Wege von der Nordspitze des Kerpener Broichs bis zur L 162.

Die Maßnahme verbessert den Biotopverbund in der Erftaue und trägt zu einer Anreicherung der Landschaft bei.

5.2-36

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung auf Böschungsfleichen von Wirtschaftswegen sowie im Umfeld der vorhandenen Pumpstationen östlich des Kerpener Broichs, insbesondere zwischen dem Gelände der Pumpstationen und dem angrenzenden Wirtschaftsweg.

Entsprechend den Platzverhältnissen an den Wegen erfolgt eine ein- oder beidseitige Bepflanzung.

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes und der besseren Einbindung der vorhandenen Anlagen.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

5.2-37

Anlage einer Feldgehölzinsel innerhalb des Grünlandes östlich des Kerpener Broichs

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Strukturierung der Erftaue mit landschaftstypischen Biotopelementen.

Die Umsetzung erfolgte bereits im Zeitraum der Planerstellung.

5.2-38

Mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung (Ufergehölze) am Dürsfelder Fließ auf der wegabgewandten Seite des Grabens.

Durch die Maßnahme soll die Biotopfunktion des Fließgewässers erhöht und eine landschaftsökologische Verknüpfung von Erftaue und Tagebauwand hergestellt werden.

5.2-39

Anpflanzung einer Allee aus Winterlinden entlang eines Wirtschaftsweges östlich vom Kerpener Broich.

Die Maßnahme dient zur Anbindung der Aufforstungsflächen an den Gehölzbestand des Kerpener Broichs und zur Strukturierung der extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Maßnahme konnte bereits im Zeitraum der Planerstellung realisiert werden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

5.2-40

Anlage einer Obstwiese, einer Baumreihe aus Winterlinden und Heckenpflanzungen innerhalb der Grünlandflächen östlich des Kerpener Broichs.

Durch die Maßnahme wird die Biotopstruktur in der Erftaue verbessert.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte bereits im Zeitraum der Planerstellung.

5.2-41

Pflanzung von 15 Baumweiden auf der Nordseite des Türnicher Mühlengrabens.

Die Maßnahme verbessert die Biotopvernetzung in der Erftaue und trägt zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

5.2-42

Ergänzende Eingrünung des Hundeübungsplatzes südöstlich des Türnicher Mühlengrabens auf der Westseite durch zweireihige Gehölzpflanzung.

Die in der freien Landschaft störende Einrichtung soll durch die Eingrünung besser eingebunden werden.

5.2-43

Pflanzung von mehreren Ufergehölzgruppen auf der Ostseite des Türnicher Mühlengrabens nördlich der B 264.

Durch die Maßnahme wird der Gewässerverlauf betont und eine zusätzliche Kammerung und Gliederung in der Erftaue erreicht.

5.2-44

Ergänzende Gehölzpflanzung aus bodenständigen, standortgerechten Baum- und Straucharten entlang des Erftflutkanals

Mit der Maßnahme wird die Lebensraumvielfalt entlang des Erftflutkanals, seine Funktion als vernetzende Struktur in der Landschaft sowie seine Bedeutung als gliederndes und belebendes Element erhöht.

Bei der Pflanzung sind vorhandene Gehölzvorkommen zu berücksichtigen sowie offene Partien für die natürliche Vegetationsentwicklung zu erhalten.

Die Pflanzung von Gehölzen hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Hochspannungsleitungen zu erfolgen.

Die vorhandenen Pappelreihen sind innerhalb eines Zeitraumes von ca. 10 Jahren abschnittsweise durch bodenständige, standortgerechte Baum- und Straucharten zu ersetzen.

Je nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen ist eine wechselseitige Bepflanzung der Ufer- und Böschungsbereiche möglich.

Der Erftflutkanal und die Uferstreifen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8.

Die beidseitig entlang des Erftflutkanals verlaufenden Wege bilden die Grenze dieser Maßnahme.

Bei der Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien zu beachten.

5.2-44a

Pflanzung von Einzelbäumen und einzelner Gehölzgruppen nordwestlich der ehemaligen Kiesgrube Türnich auf der Grünlandfläche im Bereich der Kläranlage

Mit der Maßnahme soll die gewässerbegleitende Gehölzstruktur am Erftflutkanal flächig aufgewertet und eine Biotopvernetzung zwischen Kiesgrube und Schlosspark geschaffen werden.

Die Grünlandfläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8.

Bei der Bepflanzung sind die vorhandenen Leitungen (RWE-Stromkabel, Wasserleitung, Telekommunikationslinien) zu beachten.

5.2-46

Beidseitige Uferbepflanzung am Gücher Graben.

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Gewässers. Gleichzeitig trägt sie zur Gliederung der Auenlandschaft bei.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die

5.2- 46a

Pflanzung von Ufergehölzen, zwei- bzw. dreireihig am Mühlengraben südlich von Türnich unter Erhalt offener Flächen für Krautvegetation. Zur Durchführung der Maßnahme sind die vorhandenen Hybridpappeln in 3 Abschnitten innerhalb von ca. 10 Jahren zu entfernen.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

Durch die Maßnahme wird die Uferbepflanzung am Mühlengraben in einen vielfältigeren landschaftsgerechten Gehölzbestand umgewandelt.

5.2- 47

Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der L 162 aus Ahornhochstämmen.

Die Baumreihe ergänzt die prägende Baumreihe zur Allee und ist in der ausgeräumten Landschaft zur Gliederung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Die Pflanzung kann nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und benachbarten Flächen durchgeführt werden (s. allgemeine Erläuterungen zu 5.).

Die Festsetzung liegt im Bauschutzbereich des NATO-Flughafens Nörvenich und muss vor der Durchführung von der Wehrbereichsverwaltung III genehmigt werden.

Die ergänzende Pflanzung auf der Westseite ist im Landschaftsplan 4 festgesetzt.

5.2-48

Pflanzung von Ahorn-Hochstämmen beidseits der Gymnicher Straße (K 50) westlich von Balkhausen als Ersatz für die vorhandene Pappelallee.

Mit der Pflanzung von bodenständigen Straßenbäumen erhält die Straße in diesem Abschnitt langfristig ein landschaftlich prägnantes Erscheinungsbild.

Bei der Bepflanzung sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

5.2-49

Anlage einer 3-5-reihigen Uferbepflanzung entlang des Mühlengrabens östlich von Gymnich unter Erhalt größerer Freiflächen für die natürliche Vegetationsentwicklung (vor allem im unmittelbaren Uferbereich). Die Pappelreihe auf der Ostseite ist im Rahmen dieser Maßnahme durch bodenständige Baum- und Straucharten zu ersetzen. Dieser Vorgang hat innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu erfolgen und ist abschnittsweise durchzuführen.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Mit der Ausbildung als vergleichsweise naturnahes Gewässer erhält der Mühlengraben seine Funktion als vernetzendes Element sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere im bedeutenden Maße zurück.

Bei der Maßnahme sind bereits erfolgte Neupflanzungen zu berücksichtigen. Je nach wasserwirtschaftlichen Belangen ist eine wechselseitige Bepflanzung der Uferböschungen möglich.

5.2-50

Anlage einer ergänzenden Baum- und Strauchpflanzung beidseits des Gücher Grabens südlich von Balkhausen. Die vorhandene Pappelreihe ist innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu ersetzen.

Mit der Abpflanzung des Grabens werden Störungen, die sowohl von der landwirtschaftlichen Nutzung als auch von der westlich angrenzenden Wegefäche ausgehen, erheblich reduziert.

5.2-51

Anpflanzung einer lückigen, mehrreihigen Baumhecke zur Abgrenzung der Grünlandfläche in der Erfttau zwischen Gymnich und Brügggen.

Mit der Maßnahme wird eine landschaftsökologische Anreicherung im Erfttal erzielt.

5.2-52

Anlage einer 3-5-reihigen Baum- und Strauchpflanzung zwischen der Kreisstraße 23 und dem südlich verlaufenden Erftmühlenbach. Die Pflanzung ist geschlossen durchzuführen bei gleichzeitiger Wegnahme der vorhandenen Pappeln. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Mit der Abpflanzung des Erftmühlenbaches wird die bereits vorhandene vergleichsweise naturnahe Uferbepflanzung des Fließgewässers ergänzt und die Lebensraumqualität verbessert. Störende Einflüsse durch Kfz-Emissionen werden gemindert. Vor Durchführung der Pflanzmaßnahme ist zum eventuellen Bau eines Rad-/Gehweges in Abstimmung mit dem Produktbereich Straßenbau und Verkehr des Rhein-Erft-Kreises ggf. ein Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

5.2-53

Anlage eines 3-5-reihigen Gehölzbestandes aus bodenständigen Baum- und Straucharten entlang der Erft, z.T. ergänzend zum vorhandenen Bestand. Neben den tiefer liegenden Böschungsbereichen in Ufernähe sind innerhalb der Gehölzpflanzung auf etwa 1/3 der Streckenlänge offene Partien für die Entwicklung einer artenreichen Krautflur zu erhalten. Je nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen kann eine wechselseitige Bepflanzung der Böschungsbereiche vorgenommen werden. Bereits vorhandene Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu erhalten und Hybridpappeln sukzessive in naturnahe Laubholzbestände umzuwandeln. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Die Maßnahme unterstützt die gliedernde und belebende Funktion des Gewässerlaufes und erhöht seine Qualität als Lebensraum und vernetzendes Element in der Erftlandschaft. Die Festsetzung liegt im Bauschutzbereich des NATO-Flughafens Nörvenich und muss vor der Durchführung von der Wehrbereichsverwaltung III genehmigt werden.

5.2-54

Anlage einer lückigen, zweireihigen Gehölzpflanzung entlang des Weges an der Brügggener Mühle.

Die Maßnahme dient zur Abgrenzung der Obstwiese und zur Vernetzung des Biotopkomplexes Brügggener Mühle mit dem südöstlich gelegenen Pappelbestand am Villehang.

5.2-55

Anlage einer Obstweide mit hochstämmigen alten Obstbaumarten sowie kleinen Strauchgruppen im Randbereich der Fläche südlich der Brügggener Mühle.

Mit dieser Maßnahme wird der vorhandene alte Obstbaum- und Grünlandbestand ergänzt und das Biotoppotential im Umfeld der Brügggener Mühle substantiell erhöht. Die Maßnahme wurde bereits im Zeitraum der Planerstellung realisiert.

5.2-56

Abschnittsweise 3-5-reihige Baum- und Strauchpflanzung entlang des Erftmühlenbaches westlich von Kierdorf.

Mit der Ausbildung des Erftmühlenbaches als vergleichsweise naturnaher Lebensraum wird nicht nur dessen Bedeutung als Refugialraum, sondern auch als vernetzendes Biotop erhöht.

Bei der Pflanzung sind ca. 25 % der Böschungs- und Uferflächen von Gehölzen freizuhalten und langfristig als offene Bereiche zu sichern. Be-

Darüber hinaus verbessert die durch die Pufferfunktion der Gehölze und Uferstrandstreifen bedingte Verringerung des Nährstoffeintrages aus den benach-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

reits erfolgte Neupflanzungen wie vorhandene bodenständige Baum- und Straucharten sind zu berücksichtigen.

Im Bereich angrenzender Flächen ist der aus der Nutzung entfallene Uferstreifen ebenso mit bodenständigen Baum- und Straucharten zu bepflanzen, wobei auch hier einzelne Bereiche gehölzfrei zu halten sind (insbesondere jene Bereiche, die dem Gewässer zugewandt sind).

In den Bereichen, wo der Erftmühlenbach von einem Wirtschaftsweg begleitet wird, erfolgt die Pflanzung nur zwischen Gewässer und Weg.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

barten landwirtschaftlichen Parzellen die Gewässerqualität.

Bei der Maßnahme ist die vorhandene Frischwasserleitung zu beachten.

5.2-57

Eingrünung des Umspannwerkes westlich von Kierdorf an der K 46.

Mit der Pflanzung wird das z. Z. nicht eingegrünte Umspannwerk in die Landschaft eingebunden.

Die Auflagen im Bereich der Hochspannungsschutzstreifen sind zu beachten.

5.2-58

Pflanzung einer Baumreihe aus Ahorn auf der Ostseite der L 162. Im Bereich des Grabens teilweise Unterpflanzung mit Sträuchern.

Mit der Pflanzung einer Baumreihe wird der Verlauf der Landstraße visuell betont und eine wahrnehmbare Verbindung zwischen den beiden Ortslagen Gymnich und Dirmerzheim hergestellt.

Die Pflanzung kann nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen und benachbarten Flächen durchgeführt werden (s. allgemeine Erläuterungen zu 5.).

Die Auflagen im Bereich der Hochspannungsschutzstreifen sind zu beachten.

Die Festsetzung liegt im Bauschutzbereich des NATO-Flughafens Nörvenich und muss vor der Durchführung von der Wehrbereichsverwaltung III genehmigt werden.

5.2-59

Eingrünung der Hofanlage und landwirtschaftlichen Halle nördlich von Dirmerzheim in Verbindung mit Hecken- und Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Weideflächen.

Die Maßnahme dient zur landschaftlichen Einbindung der Gebäude und zur landschaftsökologischen Anreicherung.

5.2-61

Aufwertung eines Grabens auf der Westseite des Weges an der Schwarzau westlich von Köttingen. Der Graben ist auf der Westseite zu bepflanzen, wobei 1/4 der Böschungflächen gehölzfrei zu halten sind (hauptsächlich die tiefer liegenden Bereiche).

Vorhandene Neupflanzungen im nördlichen Abschnitt sind zu berücksichtigen und bestehende Pappelreihen in einem Zeitraum von 10 Jahren abschnittsweise zu entfernen.

Ähnlich dem Liblarer Mühlengraben wird auch mit dieser Maßnahme eine vernetzende Landschaftsstruktur geschaffen, die zu einer Bereicherung des Lebensraumangebotes beiträgt. Ferner bewirkt die Maßnahme eine zusätzliche Belebung und Gliederung der Landschaft.

Bei der Bepflanzung sind die vorhandenen RWE-Stromkabel, die bis Weyerbenden im Weg und vom Weyerbenden aus nach Norden bis zur Kläranlage beidseits des Grabens verlaufen, und die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

5.2-62

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung zu beiden Seiten des Liblarer Mühlengrabens. Die Pflanzung erfolgt ebenso in einem ca. 5 m breiten Randstreifen im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen. Bei der Maßnahme sind vorhandene bodenständige Baum- und Straucharten zu erhalten. Vorhandenen Pappelreihen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu entfernen. Das Grabenprofil ist in unregelmäßigen Abständen aufzuweiten.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Mit der Maßnahme kann der Liblarer Mühlengraben zu einer bedeutenden Vernetzungsstruktur mit einer hohen Lebensraumvielfalt innerhalb eines überwiegend durch intensive Landwirtschaft bestimmten Landschaftsraumes entwickelt werden.

Bei der Bepflanzung sind das vorhandene RWE-Stromkabel auf der Ostseite des Grabens und die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

5.2-64

Eingrünung einer Lagerhalle am westlichen Ortsrand von Köttingen.

Die Pflanzung erfolgt 2-3-reihig entlang der Nordseite des Gebäudes.

Die Bepflanzung bewirkt eine bessere landschaftliche Einbindung des Gebäudes.

5.2-65

Eingrünung der Schießanlage am westlichen Ortsrand von Köttingen.

Bei der Maßnahme sind gleichzeitig die vorhandenen Pappelreihen und Fichtenbestände zu entfernen.

Mit der Maßnahme werden die Gebäude besser in die Landschaft eingebunden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-66

2-5-reihige, beidseitige Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten am Rotbach, (z.T. ergänzend) unter Wegnahme der vorhandenen Pappelreihen. Die Entnahme der Pappeln hat abschnittsweise innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren zu erfolgen. Bei der Pflanzung ist 1/4 der vorhandenen Böschungflächen für die Entwicklung artenreicher Krautfluren gehölzfrei zu halten.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit den übrigen gewässerbegleitenden Pflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu sehen und dient vornehmlich der Verbesserung der Lebensraumvielfalt wie auch der Vernetzung angrenzender Lebensräume. Sie erstreckt sich beidseits der kreuzenden A 61 und nach Norden bis zur Einmündung des Rotbachs in die Erft.

Die Maßnahme ist in Abstimmung mit den Planungen für Lärmschutzeinrichtungen an der A 61 durchzuführen.

5.2-67

Eingrünung der geplanten Sportanlage am östlichen Ortsrand von Dirmerzheim. Die Eingrünung erfolgt über eine mehrreihige randliche Pflanzung mit Baum- und Straucharten im Zusammenhang mit der Eingrünung des südlich angrenzenden Golfplatzes.

Durch die Eingrünung wird der Ortsrand in diesem Bereich merklich aufgewertet.

5.2-68

Anlage einer Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordseite des Weges im Längsbusch (westlich der Schießanlage) und abschnittsweise Wegnahme der vorhandenen Pappelreihe innerhalb von 10 Jahren.

Mit der Maßnahme wird die randliche Bepflanzung des Weges in einen landschaftsgerechten Gehölzbestand überführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2-69

Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen innerhalb einer Weidefläche. Je 500m² 1 Baum.

Mit der Maßnahme wird eine Strukturierung der Grünlandparzelle und des Ortsrandes erzielt.

5.2-70

Ergänzende Pflanzung von Pflaumenhochstämmen und Sträuchern auf der Ostseite der L 162 zwischen Konradsheim und Dirmerzheim. Pflanzung zwischen Rad-/Gehweg und Fahrbahn.

Durch die Maßnahme soll der Rad-/Gehweg von der Straße abgeschirmt werden und eine Anreicherung des Landschaftsraumes bewirkt werden.

5.2-71

Anlage einer 3-5-reihigen Gehölzpflanzung beidseits des Rotbaches nördlich der querenden K 40. Bei der Pflanzung bodenständiger Baum- und Straucharten sind 1/4 der zur Verfügung stehenden Ufer- und Böschungsbereiche gehölzfrei zu halten. Die bestehende Pappelreihe auf der Westseite ist abschnittsweise innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch bodenständige Baum- und Straucharten zu ersetzen. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Die Renaturierung des Gewässerlaufes führt in diesem Abschnitt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualität. Die Entwicklung unterschiedlicher Standorte bewirkt weiterhin, dass diese Landschaftsstruktur neben ihrer vernetzenden Funktion auch die Aufgabe eines Rückzugsbiotops wahrnehmen kann.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der 20 kV-Leitung sind zu beachten.

5.2-72

Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen zwischen Graben und Weg am Westrand der Kiesgrube nördlich von Blessem.

Die Maßnahme verbessert die Vernetzung in der Erfttaue und trägt zur Landschaftsanreicherung bei.

5.2-73

3-reihige Pflanzung von bodenständigen Bäumen und Sträuchern entlang der Grenze der Kiesgrube nördlich von Blessem.

Die Maßnahme ist auf der Ostseite der Aufbereitungsanlage im Bereich eines sehr breiten Weges zur Eingrünung der störenden Einrichtung vorzunehmen.

Bei der Bepflanzung ist das vorhandene RWE-Stromkabel, das teilweise auf der Westseite des Weges verläuft, zu beachten.

5.2-74

Eingrünung einer Tennisanlage (Tennisplätze und Tennishalle), z.T. ergänzend. Die östlich verlaufende Pappelreihe ist hierbei abschnittsweise zu ersetzen. Die Eingrünung der Tennisanlage auf der Ostseite dient gleichzeitig der Bepflanzung eines dort verlaufenden Grabens und ist 3-5-reihig auszuführen.

Durch die Maßnahme soll die Tennisanlage besser in die Landschaft eingebunden werden. Bei der Bepflanzung ist das vorhandene RWE-Stromkabel, das entlang der Tennisanlage auf der Westseite des Weges verläuft, zu beachten.

5.2-76

Baumpflanzung im Bereich des Herrenhauses der Burg Blessem.

Die Maßnahme trägt zu einer Belebung des Landschafts- und Ortsbildes bei.

Vor der Durchführung ist eine Abstimmung mit dem Landeskonservator erforderlich.

5.2-77

Beidseitige 3-5-reihige Baum- und Strauchpflanzung entlang eines Grabens nördlich von Blessem unter abschnittsweiser Wegnahme der vorhandenen Pappelreihe innerhalb von 10 Jah-

Die Pflanzung erfolgt unter Erhalt gehölzfreier Bereiche für die natürliche Vegetationsentwicklung. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ren. Mit der Maßnahme wird eine vorhandene lineare Struktur optisch betont und eine größere Strukturvielfalt geschaffen.

5.2-78

Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und als Abgrenzung Pflanzung einer zweireihigen Hecke auf Grünlandfläche am nördlichen Ortsrand von Lechenich.

Die Maßnahme dient zur Eingrünung der Ortslage und zur Anreicherung mit landschaftstypischen Grünlandelementen im weiteren Auenbereich von Rotbach und Lechenicher Mühlengraben.

5.2-79

Eingrünung eines Tennisplatzes und eines Sportplatzes westlich der Erft im Raum Blessem.

Die Maßnahme dient der landschaftsgerechten Eingliederung der beiden Sportflächen.

Die Eingrünung erfolgt z.T. ergänzend in einer dreireihigen Baum- und Strauchpflanzung. Vorhandene Fichtenreihen sind zu entfernen.

5.2- 80

Pflanzung von 2 Sträuchern am Steinkreuz an der B 265 zwischen Lechenich und Liblar.

Die Maßnahme dient der Betonung des historischen Steinkreuzes.

5.2-81

Pflanzung einer Baumreihe (Winterlinden) zwischen der Parkanlage des Gestüts Römerhof und der östlich verlaufenden Autobahn A 1. Pflanzung zwischen Graben und dem Wirtschaftsweg (alte Römerstraße).

Durch die Bepflanzung wird der Verlauf der alten Römerstraße zwischen der Parkanlage des Gestüts und der Autobahn hervorgehoben.

5.2-82

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung zu beiden Seiten des Liblarer Mühlengrabens. Die Pflanzung erfolgt ebenso in einem ca. 5 m breiten Randstreifen im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungsflächen. Bei der Maßnahme sind vorhandene bodenständige Baum- und Straucharten zu erhalten. Vorhandenen Pappelreihen sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu entfernen. Das Grabenprofil ist in unregelmäßigen Abständen aufzuweiten. Im Gewässerabschnitt südlich von Frauenthal sind die Fichtenbestände entlang des Baches in bodenständige Pflanzungen umzuwandeln. Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Mit der Maßnahme kann der Liblarer Mühlengraben zu einer bedeutenden Vernetzungsstruktur mit einer hohen Lebensraumvielfalt innerhalb eines überwiegend durch intensive Landwirtschaft bestimmten Landschaftsraumes entwickelt werden.

Bei der Bepflanzung sind das vorhandene RWE-Stromkabel auf der Ostseite des Grabens und die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten. Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

5.2-84

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung an Wegen im Villehangbereich südlich von Liblar. Die Pflanzung erfolgt mind. 3-reihig. Vorhandene Pappelreihen sind abschnittsweise zu entfernen.

Die Maßnahme dient der Ausbildung und Optimierung bodenständiger Gehölzbestände innerhalb der Feldflur.

5.2-85

Lückige Bepflanzung auf der Nordseite des stark verkrauteten Renngrabens südlich von Liblar mit Bäumen und Sträuchern.

Durch die Bepflanzung wird der Grabenverlauf optisch hervorgehoben und eine weitere vernetzende Struktur in diesem Landschaftsraum geschaffen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2-85a

Ergänzende Baum- und Strauchpflanzung (Ebereschen) in die Böschung des Hohlweges östlich von Haus Buschfeld. Im weiteren Verlauf nach Osten lückige Gehölzpflanzungen (Heckenelemente und Einzelbäume).

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft und der Vernetzung von Biotopstrukturen am Villehang.

5.2- 86

Eingrünung der landwirtschaftlichen Hallen nördlich der Buschfelder Mühle.

Die Maßnahme dient der besseren Landschaftseinbindung der Gebäude.

5.2- 87

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden zwischen Lauerbusch und dem Gehölzbestand nördlich von Bliesheim.

Die Maßnahme dient der Betonung des Weges am Villehang innerhalb des unter Ziffer 2.4-33 ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteiles.

5.2-88

Pflanzung bodenständiger Gehölze auf Böschungs- und Randflächen an der L 263 nördlich Bliesheim (z.T. ergänzend).

Die Maßnahme ist zur Belebung des Landschaftsbildes, zur besseren Einbindung der Straße und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen durchzuführen. Verkehrssicherheitsaspekte (Sichtweiten) sind zu berücksichtigen.

Vor einer Neupflanzung bzw. Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung ist die Pflege des Bestandes sicherzustellen.

5.2-89

Ergänzende Eingrünung der Ortslage von Bliesheim im Bereich des Frohnhofes durch mehrreihige Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

Mit der Maßnahme werden die zahlreichen Nebenanlagen des Frohnhofes landschaftsgerecht eingebunden.

5.2-90

Anlage von Feldgehölzinseln unterschiedlicher Flächengröße im Wechsel mit mehrreihiger Heckpflanzung auf einer ursprünglich geplanten, bereits ausparzellierten, jedoch nicht mehr benötigten Trasse der K 45 n.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft.

Bei der Gehölzauswahl ist auf die besonders trockenen Bodenverhältnisse zu achten.

Bei der Pflanzung sind vorhandene Dränagen zu berücksichtigen und eine Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen zu vermeiden.

5.2-91

Entwicklung der Grünlandrelikte im Erftauenbereich von Bliesheim durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf Weideflächen (Pferdekoppeln). Je 500 m² 1 Hochstamm.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines z.Z. vorwiegend als Kleingartengelände und Pferdeweide genutzten Landschaftsraumes mit hohem ökologischen Entwicklungspotential. Die Neupflanzungen sind dauerhaft gegen Verbiss durch die Weidetiere zu schützen.

5.2-92

Eingrünung des Gebäudes am Gestüt Waldsee.

Durch die randliche Abpflanzung wird das Gebäude landschaftsgerecht eingebunden.

5.2-93

Pflanzung von 5 Einzelbäumen (Eichen) innerhalb zweier Weideparzellen westlich von Blies-

Mit der Pflanzung wird die Belebung eines weitgehend ungegliederten Landschaftsraumes erzielt.

heim.

5.2-94

Pflanzung bodenständiger Gehölze auf Böschungs- und Randflächen an der L 263 südlich Bliesheim.

Die Maßnahme ist zur Belebung des Landschaftsbildes, zur besseren Einbindung der Straße und zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen durchzuführen. Verkehrssicherheitsaspekte (Sichtweiten) sind zu berücksichtigen.

Bei der Bepflanzung ist der 10 m breite Schutzstreifen sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Kraftstofffernleitungen der NATO zu berücksichtigen.

5.2-95

Anlage eines 3-5-reihigen Gehölzbestandes aus bodenständigen Baum- und Straucharten entlang des Swistbaches zwischen Weg und Gewässer. Neben den tiefer liegenden Böschungsbereichen in Ufernähe sind innerhalb der Gehölzpflanzung auf etwa 1/5 der Streckenlänge offene Partien für die Entwicklung einer artenreichen Krautflur zu erhalten. Je nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen kann eine wechselseitige Bepflanzung der Böschungsbereiche vorgenommen werden. Bereits vorhandene Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu erhalten.

Die Festsetzung kann durch Maßnahmen des Erftverbandes ersetzt werden.

Die Maßnahme unterstützt die gliedernde und belebende Funktion des Gewässerlaufes und erhöht die Qualität als Lebensraum und vernetzendes Element in der Landschaft.

Bei der Bepflanzung ist der 10 m breite Schutzstreifen sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Kraftstofffernleitungen der NATO zu berücksichtigen.

5.2-96

Ergänzende 3-reihige Baum- und Strauchpflanzung an der Nordseite eines Weges. Innerhalb von 2 Teilabschnitten sind max. 10 m breite offene Partien zur Ausbildung artenreicher Krautfluren zu erhalten.

Mit der Maßnahme wird ein bereits vorhandener Gehölzbestand in Richtung Swistbach fortgesetzt. Hierdurch kann eine Vernetzung zwischen dem östlich liegenden Baumbestand an der Bahnstrecke und einem noch zu entwickelnden Gehölzstreifen entlang des Swistbaches hergestellt werden.

Bei der Bepflanzung ist der 10 m breite Schutzstreifen sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Kraftstofffernleitungen der NATO zu berücksichtigen.

5.2-97

Pflanzung von Gehölzen entlang der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle.

Die Maßnahme dient zur Umwandlung der Nadelgehölze in einen bodenständigen, standortgerechten Gehölzbestand.

Der Abschnitt der Kleinen Erft an der Gymnicher Mühle ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-36 festgesetzt.

5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderer geschädigter oder nicht mehr genutzter Grundstücke (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Unter diesem Punkt werden im Plangebiet keine Flächen festgesetzt.

5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten nicht mehr genutzten Anlagen, verfallenen Gebäude oder sonstigen Störungen der Landschaft sind zu beseitigen:

Die Beseitigung der verfallenen Gebäude, ungenutzter Anlagen oder sonstiger Störungen dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und dem Abbau von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Maßnahmen betreffen Objekte, die in der Landschaft funktionslos sind oder als Störung empfunden werden. Sie beeinträchtigen deshalb das ästhetische Empfinden oder beeinflussen den Stoffhaushalt der Landschaft negativ.

5.4-1

Anlagen nördlich Dirmerzheim.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes.

5.4-4

Ungenutzte asphaltierte Wegefläche südlich von Bliesheim

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Landschaftsbildes und des Bodens sowie der Entwicklung der natürlichen Sukzession.

5.5 Anlage, Wiederherstellung, Entwicklung oder Pflege naturnaher Fließgewässer und Auenlandschaften (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 LG NRW)**5.5-1****Pflege und Entwicklung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft nördlich der Gymnicher Mühle bis zur B 264.**

Dies beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Naturnahe Entwicklung des Gewässerabschnitts als mäandrierender Gewässerlauf.
- Herstellung von Mulden als Laichgewässer (Himmelsteiche).
- Anlage und Entwicklung eines Uferstrandstreifens.
- Erhalt und Entwicklung von Ufergehölzen und von lebensraumtypischer (Ufer-)Vegetation.
- Erhalt von Totholz.

Die Maßnahmen dienen zur naturnahen Entwicklung eines Fließgewässers sowie zur Schaffung von Laichgewässer für Amphibien nördlich der Gymnicher Mühle.

Die Flächen sind Bestandteil des Naturschutzgebietes 2.1-8.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gewässers entsprechen dem Umsetzungsfahrplan E-56-R 003 und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Die Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer erfolgen entsprechend der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Erlass vom 18.03.2010) Vor Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen, ob ein Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

Bei Baumpflanzungen sind die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu beachten.

Bei der Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien und die Stromleitung zu beachten.

5.5-2**Pflege und naturnahe Entwicklung des Gewässerabschnitts der Kleinen Erft zwischen Gymnicher Mühle und A 61.**

Dies beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Uferstrukturen.
- Erhalt und Entwicklung von Ufergehölzen und von lebensraumtypischer (Ufer-)Vegetation.
- Erhalt von Totholz.
- Gehölzpflegeschnitt zur Freihaltung des Gewässerlaufs.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gewässers und zur Entwicklung eines Fließgewässers südlich der Gymnicher Mühle. Die Flächen sind Bestandteil des Naturschutzgebietes 2.1-8.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gewässers entsprechen dem Umsetzungsfahrplan E-56-R 004 und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Die Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer erfolgen entsprechend der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Erlass vom 18.03.2010).

5.5-3**Herstellung und Entwicklung eines Initialgewässers (Neue Erft) mit eigendynamischer Gewässerentwicklung südöstlich der Gymnicher Mühle (zwischen der Kleinen Erft und dem nordöstlich der Kleinen Erft verlaufenden Weg) im Projektgebiet Erftaue Gymnich.**

Die Maßnahmen dienen zur Herstellung und Entwicklung eines neuen, naturnahen Fließgewässers und einer Auenlandschaft im Projektgebiet „Erftaue Gymnich“.

Die Flächen sind Bestandteil des Naturschutzgebietes 2.1-8.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Dies beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neutrassierung des Gewässerlaufes für das Initialgewässer („Neue Erft“).
- Entwicklung der „Neuen Erft“ zu einem naturnahen Fließgewässer.
- Wiederherstellung und Entwicklung einer Auenlandschaft.
- Anlage von Grünlandflächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung.
- Entwicklung und Erhalt naturnaher Auengebüsche und Auenwälder.
- Sukzessive Entwicklung eines Gehölzbestandes entlang des Gewässers.

- Sicherung des Wasserverlaufs der „Kleinen Erft“ innerhalb der Hügellandschaft (Canon) durch Bodenwälle.

- Errichtung von Aussichtshügeln aus Bodenaushub im Rahmen des RegioGrün Besucherleitsystems..

- Ergänzung der Lärmschutzverwallung entlang der Autobahn mit Bodenaushub. Bepflanzung des Walles mit Gehölzen.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung, Entwicklung und Pflege des Initialgewässers entsprechen dem Umsetzungsfahrplan E-56-R 008 / Neutrassierung Erft zur Kleinen Erft und E56-D 003 Wehr Abzweig Erft und beinhalten die Umsetzung der EU - Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL).

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung des Initialgewässers (Neue Erft) wird ein Planfeststellungsverfahren zum Gewässer-ausbau nach § 68 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer erfolgen entsprechend der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Erlass vom 18.03.2010).

Die Sicherung des Wasserverlaufs in der Hügellandschaft (Canon) ist erforderlich, um den Wasserstand innerhalb dieses bis zu 4,50 m tiefen Geländes zu erhalten. Der Bereich entwickelt sich bei Hochwasser zu einem wechselfeuchten Standort.

Die Errichtung der Aussichtshügel (ca. 2 bis 3,50 m Höhe) dient zur Besucherlenkung.

Der Lärmschutzwall dient zur Minderung der Immissionen durch den Autobahnverkehr und zur Verbesserung des Landschaftsbildes einer Auenlandschaft.

Bei der Planung und Herstellung des Initialgewässers „Neue Erft“ ist die Errichtung einer „Bodenkundlichen Baubegleitung“ erforderlich, um so die Aspekte des Bodenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Maßnahme ist das vorhandene Stromkabel zu beachten.